Осс. р.
1918

Oppelt

Revision der Lehre von Auflagen und von Benutzung der Domainen

durch

Verpachtung und Verwaltung auf Rechnung

verfaßt

von

Georg Gottfried Strelin,

Fürstlich Öttingen-Wallersteinischen quieszirenden geheimen Rath und Kammer-Vizepräsidenten.

Erlangen,
in der Palm'schen Verlagsbuchhandlung.
1821.

Es reden und träumen die Menschen viel
Von künftigen bessern Tagen,
Nach einem schönen goldenen Ziel
Sieh't man sie rennen und iagen;
Die Welt wird alt und wird wieder iung,
Und der Mensch hoft immer Verbesserung.

Schiller.

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
EBBENSEGENSIS.

Vorbericht.

In dem Vorbericht zu der Einleitung in die Lehre von Auflagen, welche ich im Jar 1778. herausgab, versprach ich diesen Gegenstand weiter zu bearbeiten, überhäufte Amtsgeschäfte verstatteten mir es aber nicht, dieses Versprechen zu erfüllen, bis mir das Greisenalter die nachgesuchte Quieszenz gewährte. Nun verwandte ich sogleich meine Musestunden zu Bezahlung dieser Schuld.

Neues habe ich nicht erfunden, auch suche ich nicht zu glänzen noch zu blenden, und deswegen enthielt ich mich alles rednerischen Schmuks und aller selbst erfundenen Kunstwörter. Nur das schon Vorhandene zu prüfen, mit meinen Wahrnehmungen und Erfahrungen zu vergleichen, so viel es mir gelingen wollte, die Wahrheit von dem Scheine abzusondern und zu verbreiten, war einzig mein Bestreben; und in dieser Hinsicht suchte ich mich so bestimmt und gemeinfaßlich auszudrüken als es mir gelingen wollte.

In Schriften, woran mehrere arbeiten, finde ich das beliebte Wörtlein Wir, ganz an seiner Stelle, aber in Schriften eines einzigen Verfassers scheint es mir unnatürlich zu seyn, und deswegen habe ich es mit dem alten Ich vertauscht. Fangen ja selbst Monarchen an, das unnatürliche Wir aufzugeben.

Gründliche Zurechtweisungen werden bei mir eine freundschaftliche Aufnahme finden, denn ich halte mich nicht für unfehlbar und wünsche nicht, zur Vermehrung der Irrthümer beigetragen zu haben.

Der Gegenstand der zweiten Abhandlung ist in den Schriften der Cameralisten noch nicht hinlänglich erörtert. Ich glaube also Vielen einen Dienst zu erweisen, wenn ich ihnen meine vieljärigen Beobachtungen und Erfahrungen hierüber mittheile.

Ob ich diesen Zwek erreicht habe, werden Kunstrichter und Leser entscheiden; ich kann es nur hoffen und wünschen.

Erlangen den 26. Februar 1821.

Der Verfasser.

Einleitung.

Das physiokratische System erregte schon vor etlichen und vierzig Jaren meine Aufmerksamkeit und mein Nachdenken über die in Deutschland nach und nach eingeführte Auflagen zu Bestreitung der Staatskosten. In dem Jare 1778. erschien bei Bek zu Nördlingen das Resultat meiner Forschungen unter dem Titel: Einleitung in die Lehre von Auflagen und wurde von der allgemeinen deutschen Bibliothek, von der Jenaischen Literaturzeitung und von der Nürnbergischen gelehrten Zeitung mit mehr Beifall angezeigt, als ich selbst erwartet hatte. Dieses veranlaßte mich, meine Forschungen fortzusetzen, und dieser bedeutende Zeitraum, welchen mich Gottes

Güte durchleben ließ, verschaffte mir Gelegenheit genug, viele praktische Erfahrungen und Beobachtungen zu machen. Vieles wurde seitdem von andern über diesen wichtigen Gegenstand geschrieben, welcher durch die höchstmerkwürdige Ereignisse dieses Zeitabschnitts und durch die erfolgte Vermehrung der Abgaben immer wichtiger wurde. In mancher Hinsicht habe ich meine frühere Ansicht geändert, und mit dem was andere schrieben, konnte ich mich auch nicht ganz einigen, ob ich gleich viel Wahres darinnen fand. Ich habe daher meine ietzige Musestunden dazu verwendet, diese kleine Schrift auszuarbeiten und in derselbigen theils meine veränderte Ansicht vorzulegen, theils aber dasjenige, was andere über den wichtigen Gegenstand geschrieben haben, nach dem Maas meiner Einsicht zu prüfen und zuletzt es zu versuchen, ob es mir gelingen werde, damit auf das Reine zu kommen, welche von den bekannten Abgaben den Vorzug vor allen an=

dern verdiene und sich zu einer Universalauflage statt aller andern eigne. Denn ich kann mich nicht überzeugen, daß eine gleiche Vertheilung der Last möglich seye, so lange mehrere Abgaben neben einander bestehen.

Diese Schrift zerfällt also in 3 Abschnitte, und es dürfte, zur Vermeidung von Wiederholungen am dienlichsten seyn, wenn sie in folgender Ordnung aufeinander folgen:

Der erste Abschnitt

soll dasienige darlegen und prüfen, was andere über den Gegenstand geschrieben haben und mir bekannt geworden ist;

der zweite Abschnitt

wird meine veränderte Ansichten und

der dritte Abschnitt

den Versuch enthalten, auszumitteln, welche Auflage den Vorzug vor allen andern verdiene und sich zur Universalauflage eigne.

Gelingt es mir auch nicht, der Wahrheit ganz nahe zu kommen, so veranlasse ich vielleicht doch einsichtsvollere Männer auf dem betretenen Pfade weiter fortzuschreiten und das ist Gewinn genug. Denn Wahrheit ist doch hienieden nicht apodiktische Gewißheit, sondern nur das, was die meisten Männer von Einsicht für Wahrheit halten.

Erster Abschnitt.

Prüfung dessen, was andere seit 1778. über das Auflagensystem geschrieben haben und dem Verfasser bekannt geworden ist.

§. 1.

Der damalige Landesdirectionsrath Hazzi zu München schrieb in dem Jar 1802. einen Traktat unter dem Titel:

Isopsephos oder der ausgemittelte gleiche Kalkul zur Grundsteuer eines Staats, nebst der Geschichte und vollen Übersicht der Baierischen Finanzen, zur Beleuchtung des Finanzwesens im Allgemeinen. München und Leipzig bei Lentner und Gräff.

Diese Schrift veranlaßte noch folgende:

1) Elleboros für den Baierischen Isopsephos oder heilsame Bemerkungen über den ausgemittelten gleichen Kalkul, zur Grund-Steuer eines Staats 2c. Frankf. und Leipz. 1803. 8.

2) Einige Zweifel an Elleboros über desselben Besteuerungssystem für Baiern. Ohne Drukort. 1803. 8.

3) Antwort des Elleboros an den Zweifler. Frankf. u. Leipz. 1803. 8.

4) Nachtrag zum Isopsephos, oder ausgemittelter gleicher Kalkul zur Grundsteuer ein

Staats rc. von Joseph Hazzi rc. oder dessen Antwort an Herrn Elleboros und Compagnie. München und Leipzig bei Lentner und Gräff. 1804. 8.

Die Griechen suchten in ihren Staatsangelegenheiten einen gleich ausgemittelten Maasstab um Ordnung und Zusammenwirkung zu erhalten, und nannten solchen Isopsephos. Da nun Hazzi einen solchen Maasstab für die Steuern gefunden zu haben glaubte, so gab er seiner hierüber abgefaßten Schrift diesen Beinamen.

Der Maasstab den er hierinnen mittheilte, bestehet darinnen, man solle alle Grundstüke messen lassen und eine Quadratruthe wie die andere, ohne alle Rücksicht auf ihre Güte, selbst Seen, Moräste, Flüsse und Steppen nicht ausgenommen, nach dem Preise des Mittelbodens anlegen. Auf diesem Wege glaubt er die Grundsteuer von Baiern von 1,200,000 auf 4,160,000 Gulden erhöhen zu können.

Es fällt von selbst in die Augen, wie ungerecht und unbillig dieser Vorschlag ist. Wenn man aber auch gar nicht nach Gleichheit und Billigkeit fragen wollte, so würden doch viele Gemeinden die sie betreffenden Auflagen durchaus nicht erschwingen können, sondern Haus und Hof verlassen müssen. Rußland würde bei diesem Steuersystem am meisten

gewinnen, wenn nur in seinen Provinzen auch Leute genug wären, welche diese Steuer bezahlen könnten. Bei diesem System ist die größte Gleichheit die allergrößte Ungleichheit. Wer aber davon noch nicht hinlänglich überzeugt wäre, dem müßte ich rathen die Schriften unter den Nummern 1 und 3 selbst zu lesen.

§. 2.

Die Jenaische Literaturzeitung von dem Jar 1804 No. 201. sagt hierüber:

„Gegenstände der Staatsverfassung, wie die Finan-
„zen, die mehr zufällig entstanden und willkürlich
„eingeführt, als zweckmäsig zum Ganzen geordnet
„sind, und deren Vielseitigkeit auch dem schärfsten
„Blik noch manche Falte verbirgt, müssen bei ihrer
„Wichtigkeit das Bedürfniß einer Reform sehr leb-
„haft erregen. Kein Wunder daher, wenn endlich
„die grosse Verwirrung auf den Wunsch der mög-
„lichsten Vereinfachung führte, und wenn mancher,
„indem er zu weit rükwärts steuern wollte, an den
„Klippen einer Universalauflage scheitern mußte.
„So lange die Grundsätze selbst noch schwankend
„und bestritten sind, darf man nur einen Fortschritt,
„keine Vollendung erwarten, und dieser Fortschritt
„wird über den Geist seiner Zeit und das vorhan-
„dene Maas der Einsicht nicht hinaus streben kön-

„nen. Daher scheinen dem Rez. diejenigen unserm „Zeitalter zu viel zuzumuthen, die von ihm ein „vollkommenes Finanzsystem fordern, oder die Rea„lisirung einfacher Plane für möglich halten, wäh„rend wir entweder noch keine Übereinstimmung in „den Grund-Prinzipien antreffen, oder doch eine „grosse Selbstverläugnung und Beschränkung der „Staatsausgaben am wenigsten zu einer Zeit er„warten dürfen, wo die Befriedigung der immer „wachsenden vermeinten und wahren Staatsbedürf„nisse schon veriärte Ansprüche hat, und wo das „wechselseitige Wirken der grössern Staaten nach „aussen, ihren Verwesern fast wenig Zeit zu dem „Aufsehen und Bessern im Innern übrig lassen „muß

„Wer kann unter solchen Umständen von dem „Extrem eines einfachen Erhebungsplans, bei un„verminderter Quantität der Erhebung, wesentliche „Hülfe erwarten? oder wer mag aus der Grösse „und Menge der Abgaben die absolute Schädlichkeit „dieser Grösse und Menge beweisen? Nach Rez. „Einsicht scheint derjenige dem Ziele so nahe zu „kommen als es dermalen möglich ist, der mit Rück„sicht auf die sichere Basis der Gewohnheit und Lo„kalität, vorerst die wesentliche Mängel zu verbes„sern, die bleibende Fehler der ursprünglichen Ein-

„richtung durch Tugenden der Verwaltung, näm„lich durch Ordnung, Sparsamkeit und lichtvolles „Rechnungswesen, zu mildern, dem Erwerbe, als „dem besten Fonds der Abgaben, neue Quellen zu „eröfnen, und denjenigen Grad der Ertragsfähig„keit der Landes-Kräfte genau zu erkundigen sucht, „über welchen hinaus zu gehen das Staatswohl „selbst gefährden würde. Indeß verdient jede neue „Bearbeitung dieses wichtigen Gegenstandes Dank, „wenn sie von einem Manne von Sachkenntniß und „Erfahrung herrührt. Sie liefert immer Beiträge „für die Erweiterung und Berichtigung der Finanz„wissenschaft, wenn auch ein neuer Plan erhebli„chen Zweifeln unterworfen bleiben sollte."

§. 3.

So lange die Grundsätze selbst noch schwankend und bestritten sind, ist es, meiner Meinung nach, um so mehr nöthig und Pflicht, dahin zu arbeiten, daß sie fest gestellt und allgemein anerkannt werden, und dies wird doch nur durch Belehrung der studirenden Jugend geschehen können, weil es dem betagten Mann zu schwer fällt, den Kampf mit den aufgefaßten Vorurtheilen und langen Gewohnheiten zu bestehen. Wenn ich aber sorgfältig zusammen halte, was in neuern Zeiten darüber geschrieben

wurde; so scheint es mir weniger an der Einigkeit in den Grundsätzen als an ihrer richtigen Anwendung zu fehlen. Man wählt nicht die beste Mittel zum Zwek.

In dem Jar 1804. war es zwar richtig, daß das wechselseitige Wirken der grössern Staaten nach aussen ihren Verwesern fast wenige Zeit zu dem Aufsehen und Bessern im Innern übrig ließ; auch konnte damals kein Regent zuverlässig wissen, ob sein Staat in wenig Jaren noch die nämliche Gränzen haben werde, und es wäre vielleicht besser gewesen, mit dem Organisiren bis zur vollendeten Gährung zu warten: seitdem aber hat sich vieles geändert und es sind in manchen Staaten, besonders in Baiern, glückliche Fortschritte zum Bessern gemacht worden. Selbst das Auflagensystem hat man zu vereinfachen gesucht, und ist iezt bemühet, die indirekte Auflagen für den Handel unschädlicher zu machen. Indessen getraue ich mir dennoch nicht, das Auflagensystem, wie es noch bestehet, zu vertheidigen.

Rezens. glaubt, bei unveränderter Quantität der Auflagen könne von dem Extrem eines einfachen Erhebungsplans keine wesentliche Hülfe erwartet werden. Ich gebe es zu, daß von der Vereinfachung des Erhebungsplans allein, diese Hülfe nicht zu erwarten ist, obgleich durch Ersparung an Ein-

hebungskosten, die Last um etwas leichter wird; wenn aber eine gleichere Vertheilung damit verbunden wird: so wird zwar keine gänzliche aber doch eine wesentliche Hülfe dadurch bewirkt. Ich schliesse damit die Nothwendigkeit der bessern Verwaltung durch Ordnung, Sparsamkeit und lichtvolles nicht blos tabellarisches Rechnungswesen nicht aus, allein dieses liegt nicht in dem Thema meiner Abhandlung.

Den Grad der Landeskräfte, über welche hinaus zu gehen, das Wohl des Staats selbst gefährdet würde, zu erforschen, das kann meines Erachtens nur bei der Vermögensteuer geschehen, wie ich an seinem Ort weiter auszuführen trachten werde.

Übrigens kann ich an der Möglichkeit, iezt schon ein Steuersystem einzuführen, welches einfach ist und die Last gleicher vertheilt, nicht zweifeln und werde im Verfolg dieser Abhandlung, meine Ansicht davon zur Prüfung vorlegen.

§. 4.

In einer Schrift, betittelt:

D. Krönke, Landgräflich Hessischen Kammeraths ꝛc. Das Steuerwesen nach seiner Natur und seinen Wirkungen untersucht. Darmstadt und Giessen 1804. 8.

Der Verfasser hat ein scheinbar sehr tief gedachtes, aus Grundsätzen abgeleitetes System in mathematischen Formeln vorgetragen, dessen Unhaltbarkeit aber schon in verschiedenen Literaturzeitungen dargethan wurde. Er fängt mit einer strengen mathematischen Demonstration an, und endigt mit Bogenfahrten.

„Die Quellen des Nationaleinkommens, sagt „der Verf., sind gewisse Naturkräfte, oder die „Produkte dieser Kräfte. Die Steuern müssen mit „diesen Kräften im Verhältnisse stehen. Hierzu ist „erforderlich, zuerst das Verhältniß auszumitteln, „in welchem die Werthe der Kräfte zu den Produk„ten selbst stehen. Die Kräfte, organische, d. i. „thierische oder menschliche, und unorganische, d. i. „mechanische oder chemische, theilen sich in gleichar„tige und ungleichartige.“

Da hierin, wie das Folgende zeigen wird, von der Landwirthschaft und besonders vom Feldbau die Rede ist; so kann ich mir keine mechanische Kraft ohne thierische oder menschliche denken, denn kein Akerbauinstrument bewegt sich von selbst, es muß von Thieren oder Menschen, oder von beiden zugleich in Bewegung gesetzt werden, wie z. B. der Pflug.

„Gleichartige Kräfte äussern sich entweder „an demselbigen Ort oder an verschiedenen Orten.

„Äussern sich mehrere gleichartige Kräfte an demsel-
„bigen Orte, z. B. Äcker, Gärten ꝛc. in derselbigen
„Markung; so bestimmt sich ihr Werth durch die
„Quantität der Produkte. Produzirt also die Kraft
„a die Quantität b, die Kraft c die Quantität d;
„so verhalten sich die beiden Kräfte wie b : d a ist
„gleich $c \frac{+ b.}{d}$. Wird nun d um m mal grösser als
„b angenommen, d. i. wird d gleich gesetzt m b;
„so ist $a = \frac{o}{m}$ d. i. die Kraft c dividirt mit der
„Zahl um die das Produkt von a eine grössere
„Quantität hat. Nach dieser Formel ist Grund
„und Boden von verschiedener Bonität zu schätzen.
„Sollten gleichartige Kräfte an demselben Ort ver-
„schiedene Produkte hervorbringen, z. B. der eine
„Aker Getreid, der andere Kräuter; so kommt es
„auf die Grösse der Kraft und die Geschwindigkeit
„der Produktion an.“

Ich will mit dem Verf. nicht darüber rechten, daß er gegen allen Sprachgebrauch und richtigen Begrif, Grundstüke Kräfte nennt; es ist ia dem Zeitgeist eigen, alte Begriffe in neue Benennungen einzukleiden: aber davon kann ich mich nicht überzeugen, daß sich der Werth von Äkern und Gärten in der nämlichen Markung durch die Quantität der Produkte bestimme. Denn die Qualität der Produkte äussert hier einen großen Einfluß. Gewöhn-

lich produziren die Gärten andere Produkte als die Äker und diese verschiedenen Produkte haben einen sehr verschiedenen Preiß. Eben so wenig kann ich damit einstimmen, daß es auf die Grösse der Kraft und die Geschwindigkeit der Produktion ankomme, wenn gleichartige Kräfte an demselben Ort verschiedene Produkte hervorbringen. Bei der Gerste und dem Haber z. B. ist die Geschwindigkeit der Produktion viel grösser als bei dem Weizen und dennoch hat dieser einen höhern Preiß als jene. Übrigens aber möchte ich sehen, wo man nur in einem kleinen Lande genug Taxatoren herbringen wollte, welche im Stande wären, binnen Jaresfrist, alle Grundstücke nach der vorgeschriebenen Formel zu schätzen. Nun ist aber die Produktion nicht in einem Jar wie in dem andern, weil sie nicht nur von der Kraft des Bodens, sondern auch sehr von der Witterung abhängt, und mithin müßte man diese mühesame Schätzung alle Jare wiederholen, wenn sie auch möglich und zuverlässig wäre; und dann hätte man erst eine Grundsteuer, und die große Aufgabe wäre noch zu lösen, wie diese mit den Abgaben der nicht akerbauenden Bürger abzugleichen seye.

§. 5.

„Es ist kein Zweifel, sagt der Verf. ferner, „daß die Beschwerung mit Abgaben den ursprüngli-

„chen

„chen Werth der Kräfte oder ihrer Produkte ver„ändern, Einschränkung des Wohllebens nöthig ma„chen, den Absatz der Luxusartikel vermindern kann. „Es fragt sich nur bei der Anwendung, in welchen „Fällen findet dieses Statt? und wem bleibt eine „solche Abgabe zur Last? dem Eigenthümer zur „Zeit der gemachten Auflage oder dem nachfolgen„den Käufer? Ist eine Auflage momentan und „macht sie keine Einschränkung des Wohllebens nö„thig, so ändert sie gar nichts am Werth der Kräf„te; ist die Abgabe zwar daurend, aber mit dem „Werthe der Produkte im richtigen geometrischen „Verhältnisse, z. B. so, daß sich die Summe „aller Werthe zum Werth einer einzelnen Kraft „verhält, wie die Summe aller Beiträge zum Bei„trag einer einzelnen Kraft; so wird die Auflage, „da sich die Konkurrenz nicht mindert, den Werth „der Kräfte vielleicht nur im ersten Augenblick et„was herabsetzen. Auch wenn die Abgabe in kei„nem richtigen Verhältnisse mit den einzelnen un„gleichartigen Kräften, z. B. einer chemisch-unor„ganischen und einer menschlich-organischen stehet, „so lange nur das Minimum jedes dieser Werthe „übrig bleibt, ändern sich die relativen Werthe „nicht. Alle Prägravationen treffen hier blos den „Eigenthümer im Augenblik der entstehenden Abga-

„be, indem anzunehmen ist, daß er hierdurch auf „einmal so viel an Kapital verliert. Der Nachfol„ger bringt die Abgabe bei dem Kaufspreiß in „Abzug.“

Abgaben verändern, wie ich glaube, den Werth der Kräfte oder ihrer Kauf-Produkte, wenn sie erhöhet oder neu eingeführt werden, und besonders wenn sie ewig dauernd und unveränderlich sind. Wenn die Grundsteuern merklich erhöhet werden, so fällt der Preiß der Grundstüke verhältnißmäsig, weil der Käufer sie von dem Ertrag bezahlen muß, und gleichwohl sein Kapital zu gewöhnlichen Prozenten benutzen will. Vermindern sie sich wieder, so erhöhet sich auch der Kaufspreiß wieder. In jedem Fall treffen sie den Eigenthümer. Er muß sie bezahlen, ob er gleich bei dem Ankauf nicht darauf gerechnet hat, und wenn sie fortdauern, bis er das Gut verkauft, so muß er am Ende noch das Kapital einbüssen, welches er bisher verzinset hat: denn ich glaube in der Einleitung in die Lehre von Auflagen schon dargethan zu haben, daß der Gutsbesitzer die Auflagen nicht unter dem Verkaufspreiß seiner Produkte auf die Verbraucher derselbigen überwälzen könne. Und hieraus wird es sich wohl ergeben, daß die Erhöhung der Grundsteuer den Fonds der Produktion angreife.

Die weitere Behauptung, so lange nur das Minimum jeden Werthes übrig bleibe, änderten sich die relativen Werthe nicht, kann ich durchaus nicht begreifen; ia ich glaube, es seye schon eine Verminderung des relativen Werthes, wenn derselbige nur das Minimum verliere. Was ist hier das Minimum? Wir wollen annehmen, der Ertrag eines Akers sey 20 fl. er könne aber bis auf 5 fl. herabsinken. Wenn nun die Abgaben nur dieses Minimum übrig lassen, so ist sein Werth ganz enorm vermindert.

§. 6.

Besser bin ich mit dem Verf. einverstanden, wenn er sagt: „Findet die Prägravation bei Anwendung ungleichartiger Kräfte Statt, so wird der Eigenthümer zuvörderst suchen, der prägravirten Kraft eine andere Anwendung zu geben. Kann er dieses nicht, und wird es ihm unmöglich mit dieser Prägravation die Konkurrenz mit dem Auslande zu halten; so gehet die Kraft zu Grunde. Hat er aber keine Konkurrenz des Auslandes zu besorgen, so kann er die Produkte so lange steigern, bis das Gleichgewicht wieder hergestellt ist."

„Da der Nachfolger bei dem Kauf die Abgabe in Abzug bringt, so hat er eigentlich kein Recht,

„die Aufhebung früherer Prägravationen zu fodern, „so wie es im umgekehrten Fall ungerecht ist, „den Nachfolgern Erleichterungen und Exemtionen „zu nehmen, die ihnen im Kaufspreise angerechnet „wurden. Blose historische Argumente sollten daher „auf Aufhebung alter Steuerbefreiungen keinen Ein„fluß haben. Nur zu momentanen und zu neuen „Steuern könnnen Eximirte mit Billigkeit beigezo„gen werden."

Hier scheint der Verf. das, was nur von den beständigen Abgaben der Grundstüke gesagt werden kann, auf die Steuern im Allgemeinen anzuwenden, und wenn dieses seine Meinung ist, so kann ich ihm nicht beipflichten.

Leicht möchte man aus dem aufgestellten Grundsatze die Folge ziehen, also war es ungerecht, daß man in Frankreich den Adel und die Geistlichkeit der Steuer unterwarf, um den dritten Stand zu erleichtern. Dieser Schluß scheint mir fehlerhaft zu seyn und folgendes gegen sich zu haben: Der Adel und die Geistlichkeit in Frankreich haben ihre Befreiung nicht von dem Staate erkauft, sondern von den Königen erschlichen und die zuvor steuerbar gewesene Güter der Steuer entzogen und die ihnen abgenommene Last auf die Bürger und Bauern überwälzt; die Könige aber hatten kein Recht, ienen die

die Last abzunehmen und diesen aufzuladen, sondern thaten solches mit Gewalt: es war also ganz recht und billig, daß man diese wieder in ihre Rechte einsetzte, welche ihnen durch Gewalt vorenthalten wurden, und ihnen eine Last abnahm, die unerträglich geworden war. Der Adel und die Geistlichkeit waren in possessione malae fidei, weil die Unrechtmäßigkelt ihres Erwerbstitels noch vor Augen lag und die Gesetze den dritten Stand nicht mehr schützten. Es konnte also hier keine Veriärung ihnen zu statten kommen.

§. 7.

Der Verf. wirft sonach die Frage auf: „in „wie weit kann man sich schmeicheln, durch die „Steueransätze die Kultur besonderer Gewerbszwei„ge zu befördern?“ und beantwortet sie also: „Bezwekt man durch Imposten irgend einer Kraft „eine andere Anwendung zu geben, indem man die „bisherige Anwendung einer Kraft beschwert, oder „iene der andern erleichtert; so wird die Absicht „verfehlt werden, wenn die Möglichkeit dieser An„wendung zuvor schon bekannt war. Nicht der Ei„genthümer, sondern der letzte Verbraucher, wel„cher sogar ein Ausländer seyn kann, wird den „Vortheil aus der begünstigten neuen Kraftanwen„dung ziehen. Die alte Kraftanwendung würde

„auch Geld erworben haben.“ (auch eben so viel?) „Die Absicht, durch neue Kraftanwendungen Geld „im Lande erhalten zu wollen ist also unrichtig.“ Dieses folgt, meines Erachtens aus dem Vorhergehenden nicht; aber ungerecht ist es, wenn man hierzu das Mittel wählt, den einem zu belasten, um den andern zu begünstigen, welches allezeit durch Auflagen geschiehet.

„Ein anderes ist es, fährt der Verf. fort, wenn „die Anwendung einer begünstigten Kraft vorher „noch nicht gehörig bekannt oder beachtet gewesen „ist. Hier kann der Staat eine Zeitlang ins Mit„tel treten, bis die wirklichen Handwerksvortheile „gemeiner werden; aber dann muß die Begünsti„gung im Steueransatz aufhören.“

Hier wäre ich ganz der entgegengesetzten Meinung. Neue Erfindungen, oder, um die Sprache des Verfs. zu reden, Kraftanwendungen, welche nur einem oder wenigen bekannt sind, bedürfen der Unterstützung des Staats nicht, sondern belohnen und bereichern den Unternehmer gewöhnlich von selbst. Erst wenn sie bekannter und nachgeahmt werden, vermindert sich ihr Ertrag, und sie bedürfen eher einer Unterstützung; nur darf diese nicht auf Kosten anderer geleistet werden. Wie aber dieses vermieden werden könne, weis ich nicht. Unterstützungen

mit Geld aus der Staatskasse, oder durch Abgabenbefreiungen und ausschliessende Privilegien drüken stets einen Theil, indem sie den andern begünstigen.

„Die menschlichen Kräfte darf der Staat nie auf „Null herabsinken lassen, fährt der Verf. fort, son„dern muß sie durch alle mögliche Aufopferungen „und Begünstigungen bei einem gewissen Minimum „erhalten, unter welchem sonst Betelei, Hunger und „Diebstahl stehet.“

Dieses ist eine schwere Aufgabe für den Staat, wenn durch unabwendbare Ereignisse Nahrungslosigkeit entstehet. Es wäre zu wünschen, der Verf. hätte diesen Gegenstand ausführlich abgehandelt und wirksame Mittel für sein Postulat angegeben.

§. 8.

„Fernere Arten der Kulturbegünstigung zum „Vortheil der Inländer gegen die Ausländer, fährt „der Verf. fort, sind die Zölle, und zwar Transi„tozölle. Diese dürfen nicht so hoch seyn, daß das „Land gar vermieden wird, wodurch sich das Ma„ximum derselben bestimmt. Die Ausfuhrzölle „sind gerade die unschädlichsten, weil Prägravatio„nen dieser Art, nicht dem Eigenthümer, sondern „dem letzten Verbraucher, also dem Ausländer, zur

„Last fallen; nur müssen sie ihr Maximum darin„nen haben, daß die Konkurrenz des Auslandes „noch immer ausgeschlossen bleiben kann. Die Ein„fuhrzölle sind nur da zu rechtfertigen, wo sie die „Absicht haben, die Erzeugung im Lande selbst zu „befördern, denn übrigens fallen sie nicht dem Aus„länder, sondern dem Inländer als letzten Verbrau„cher zur Last. Inländischer Zoll von inländischen „Produkten, zum Verbrauch innerhalb Landes be„stimmt, als Lizent, Accise u. d. g. ist nicht in die „Klasse der Kulturbeförderungsmittel zu setzen, son„dern eine eigentliche Besteuerung der Kräfte.“

Was allen indirekten Auflagen und so auch den Zöllen entgegen stehet, wird in der Folge noch angeführt werden, hier mag es noch suspendirt bleiben. Sollen die Transitozölle die Kultur befördern, so müssen die Produkte, welche das Land erzeugt und ausführt, frei ausgehen können, und die ausländischen, welche durchgeführt werden, einen ziemlich starken Transitozoll geben, denn ein sehr geringer Zoll wirkt wenig oder gar nichts. Wenn nun aber die ausländischen Waaren auf einem andern Wege an den Ort ihrer Bestimmung gelangen können; so muß der Transitozoll sehr mäßig seyn, wenn das Land nicht umgangen und demselbigen der Nutzen des Transports und der Spedition ent-

zogen werden soll. Auch werden die benachbarten Staaten unsern Produkten durch Eingangszölle das wieder reichlich entziehen, was wir ihnen durch den Transitozoll zuzuwenden gedachten.

Daß die Ausfuhrzölle, die unschädlichsten seyn sollen, ist besonders auffallend und das gerade Gegentheil der bisherigen allgemeinen Meinung. Alle Staaten, welche Handlung und Gewerbe empor heben wollten, haben die ausgehenden Waaren mit geringen Zöllen belegt, theils ganz frei ausführen lassen, und England hat ihnen noch Prämien bezahlt. Der Verf. glaubt zwar, der Ausfuhrzoll falle dem ausländischen Verbraucher zur Last; dieses kann aber nur alsdann Statt finden, wenn der Ausländer unsere Waaren nicht entbehren kann, und wir keine Konkurrenz zu bestehen haben. Aber auch selbst in diesem Fall verkauft der Inländer an den Ausländer um das Maximum und muß also den Ausgangszoll selbst bezahlen, weil er das Maximum nicht mehr erhöhen kann. Wir wissen noch wohl, um wie viel theurer wir vor 30 Jaren die engländische Manufakturen bezahlen mußten, ob sie gleich damals mit keinen so hohen Eingangszöllen belegt waren wie iezt. Es läßt sich zwar nicht in Abrede stellen, daß Eingangszölle einem Lande zu einem grossen Übergewicht in dem Handel und in den Ma-

nufakturen, wenigstens auf eine Zeit, verhelfen könne, besonders wenn es von der See umgeben ist, oder auf andere Art hermetisch verschlossen werden kann; denn England hat es mit seinem Beispiele zu anschaulich gemacht. Aber eben dieses Beispiel lehrt es auch, wie sich der Prozeß endigt. In England klagt man so sehr wie in Deutschland über den Verfall des Handels und der Manufakturen und sehnt sich nach Handelsfreiheit; Einzelne sind unmäßig reich geworden und das Volk ist verarmt; der Schleichhandel wurde nirgends stärker und künstlicher getrieben als dort, und hat die Sittlichkeit fast ganz zernichtet; der Staat hat um des Handels willen kostbare Kriege geführt und ungeheure Summen auf Ausfuhrprämien verwendet, sich aber dadurch mit einer Schuld beladen, die er nimmermehr bezahlen kann, und bald nicht mehr wird verzinsen können, weil das Volk unter der Last der dazu erforderlichen Auflagen erliegt. Schon jetzt kämpft dieser beneidete Staat mit einer entstehen wollenden Revolution einen schweren Kampf.

§. 9.

Im Verfolg sucht der Verf. zu zeigen, welches die beste Verfahrungsart bei der Steuerbelegung seye. Er fängt mit der Grundsteuer an und behan-

delt diese am ausführlichsten. Er sagt: Steuern müssen den Kräften und ihren Produkten angemessen seyn; bei unorganischen Kräften komme also der Werth des Grundes und Bodens in Betrachtung. Dieser bestimme sich aus dem reinen Ertrag, also nach Abzug der Kulturkosten, worunter auch die eigene Arbeit des Eigenthümers begriffen sey. Sey der reine Ertrag gleich E, so sey der Werth 600fm und gewöhnlich zu 21/2 bis 3 anzunehmen. Ständige Beschwerden seyen in demselbigen Verhältnisse zum Kapital zu erhöhen, und von dem Kapitalswerthe abzuziehen. Zehenten oder Gülten könnten gleich von dem Bruttoertrag abgezogen werden. Die Kulturkosten seyen nach Klassen, entweder als 1/3, 1/2 oder 2/3 des Bruttoertrags anzunehmen, folglich sey der reine Ertrag in der ersten Klasse 20/30 Brutto, oder nach Abzug des Zehentens 17/30; an der zweiten 15/30, zehentbar 12/30; in der dritten Klasse 10/30, zehentbar 7/30, das Stroh nicht mit in Anschlag gebracht. Die Entfernung der Grundstüke vom Hof sey wieder nach 3 Klassen zu beurtheilen, so daß die Entfernung anzunehmen seye zu 1/2 Stunde, 1 Stunde und über eine Stunde. Ein Grundstük erster Klasse, das über eine halbe Stunde entfernt sey, wäre nur einem Grundstük zweiter Klasse gleich zu halten, und so verhältnißmäsig wei-

ter. Aber nur der Werth des Grundes und Bodens lasse sich also durch den reinen Ertrag ausmitteln. Der Werth eines Kapitals — Kapital heisse eine Summe aufgesparter Produkte — z. B. der Häuser, Anlagen, Maschinen, der Mobilien, des Viehes sey in Geld auszudrücken, nach dem mitlern Kaufspreiß.

Es würde hier zu weit führen, wenn ich die Unrichtigkeit und Unzulänglichkeit der angegebenen Sätze zur Schätzungsnorm zeigen wollte, und es wird auch ganz überflüssig seyn, weil nach meiner Ansicht oben in dem §. 4. schon dargethan wurde, daß eine Taxation nach dieser Norm gar nicht ausführbar ist. Weit leichter und sicherer dürfte es seyn, von dem leicht auszumittelnden Kaufspreise auf den reinen Ertrag als von diesem auf jenen zu schliessen. Der Kaufspreiß eines Grundstüks hängt von vielen Verhältnissen und Zufällen ab, welche kein Gegenstand künstlicher Berechnungen nach mathematischen Formeln seyn können, sondern sich nur dem erfahrnen Ökonomen offenbaren, der seine Wahrnehmungen kombinirt, zugleich auf Zeitverhältnisse und Grundbeschwerden Rücksicht nimmt und ein Resultat liefert, welches in der Anwendung weit zuverlässiger ist als eine künstliche Berechnung nach des Vrfs. Vorschrift.

Daß aber Grund und Boden nach dem reinen Ertrag und alle andere steuerbaren Objekte nach dem mitlern Kaufspreis angeschlagen werden sollen, ist eine eben so willkürliche als unbillige Foderung, welche ihren Entstehungsgrund darinnen haben mag, daß der Vrf. nicht anzugeben wußte, wie ihr Ertrag auszumitteln sey. Soll eine gerechte Gleichheit in der Besteuerung bestehen, so müssen alle steuerbaren Objekte nach einem und dem nämlichen Maas-Stabe angelegt werden.

§. 10.

Auch die menschliche Kräfte will der Vrf. besteuert wissen und sagt: ihr Kapitalswerth sey anzuschlagen auf das acht- oder fünffache des jährlichen Ertrags. Die Mobilien oder in ihnen den Genuß der Bequemlichkeit zu besteuern und sie den Interessen des darauf verwendeten Kapitals gleich zu schätzen, seye an sich wohl nicht ungerecht; wegen der unendlichen Schwürigkeiten thue man jedoch besser, diese Schätzung zu unterlassen.

Erwäge man, daß der Staat nicht blos Sicherheit des Vermögens, sondern auch Sicherheit des Lebens gewähre; so lasse sich daraus nach mathematischen Gründen, ausser den Auflagen auf das Eigenthum noch eine Auflage wegen der Sicherheit

des Lebens, und da das Leben für jeden gleichen Werth habe, auch eine durchaus gleiche Abgabe, das Kopfgeld rechtfertigen. Allein Schutz des Lebens seye eine Bedingung, unter welcher eine Kraft angewendet werden könne, und es sey unbillig diese persönliche Kraft selbst und die nothwendige Bedingung, unter welcher eine Kraft angewendet werden könne, auch noch einmal zu besteuern.

Indem der Werth der menschlichen Kräfte nach ihrem Lohn berechnet werde, so frage es sich, ob die Unterhaltungskosten von diesem Lohn eben so abgerechnet werden müßten wie die Kulturkosten von dem Ertrag der Grundstüke. Der Vrf. läugnet dieses, weil die Kulturkosten nur Mittel zum Zwek, die Unterhaltungskosten aber selbst Zweck seyen. Müßte nun ein Bauer besteuert werden, so wäre anzuschlagen: der Werth seiner Länderei, seines Kapitals, d. i. der Gebäude, des Viehes, Inventariums, seiner eigenen Kräfte und der Kräfte seiner Dienstbothen. Ob der Staat diese Abgabe von den Eigenthümern der Kräfte, d. i. den Dienstbothen, oder dem Miether, d. i. dem Bauer, einziehe, mache bei dauernden Abgaben keinen Unterschied, weil sich hiernach die Preise fixirten; bei momentanen Abgaben aber müßten sie von den Eigenthümern der

Kräfte selbst erhoben werden, weil diese der Miether auf seine Preise nicht repartiren könne.

Hieraus erledige sich auch die Frage, ob man von den Besoldungen der Staatsdiener Steuern fordern solle. Es seye dieses eine unnöthige Weitläufigkeit, weil man sodann grössere Besoldungen geben müsse.

Aber zu momentanen Steuern seyen auch Staatsdiener, so wie Kapitalisten beizuziehen, dagegen müsse man bei diesen Steuern auch die Schulden in Abzug bringen lassen, sonsten würden die Kapitalien doppelt beschäzt. Die beständige Besteuerung des baaren Geldes seye übrigens unendlichen Schwürigkeiten und Prägravationen ausgesetzt, also gänzlich zu unterlassen.

Unbenützt seye das Geld blos Möbel, ausgeborgt komme es schon unter den geliehenen Kräften vor, wo der Entleiher eine Abgabe dafür zu bezahlen habe, weil er bei dem Anschlag seines Guts und seiner vermietheten Kräfte keine Schulden in Abzug bringen dürfe. Es seye wohl in gewisser Rüksicht unmöglich eine einzige auf einzelne Arten der Steuerobjekte zu gründende Steuer ausfindig zu machen, wie ehedem die Physiokraten versuchten, aber einfacher und konsequenter könnten unsere Steuersysteme allerdings werden. Alle Zölle, ausgenommen

die Transitozölle und die Accise, sollte man allmählig ganz abkommen lassen und den Ausfall auf dem direkten Wege erheben.

§. 11.

Bei den in dem vorhergehenden §. enthaltenen letzten Äusserungen des Vrfs. ist folgendes meine Ansicht. Die menschlichen Kräfte sind sowohl an sich, als in ihrer Wirkung unendlich verschieden, und werden durch das grössere oder geringere Vermögen an Geld und Gütern sehr modifizirt. Ich halte es für ganz unmöglich, sie bei den Individuen so zu erforschen und zu schätzen, daß man eine Steuer darnach berechnen könnte, welche nicht den einen enorm begünstigte und den andern in eben so hohem Grad überbürdete. Ich möchte z. B. sehen, wie der Vrf. die Kraft des Banquiers und dagegen die Kraft des Tagelöhners schätzen und beide ins Verhältniß bringen wollte.

Die Mobilien will der Vrf. unbesteuert lassen, weil sie schwer zu schätzen seyen. Aber sind sie nicht unendlich leichter zu schätzen als die menschlichen Kräfte?

Das Leben der verschiedenen Menschen hat für sie keineswegs gleichen Werth, denn mancher verkauft es um geringen Preiß, oder wagt es wenigstens

stens auf Hoffnung eines geringen Gewinns, da ein anderer grosse Summen daran wendet, um es zu fristen.

Den nöthigen Unterhalt des Arbeiters will der Vrf. besteuern, weil er selbst Zwek seye, und dagegen die Kulturkosten frei lassen, weil sie nur Mittel zum Zwek seyen. Aber ist denn die Nahrung des Arbeiters nicht auch Mittel zum Zwek? Ohne diese kann er ja nicht arbeiten.

Den Lohn der Dienstboten soll bei beständigen Abgaben, der Dienstherr versteuern, weil er ihn bei Bestimmung des Lohns abziehen könne, bei momentanen Abgaben soll ihn der Dienstbothe selbst versteuern. Aber kann denn der Dienstherr bei beständigen Abgaben, die Steuer von dem Lohn abziehen? Hängt die Bestimmung des Lohns von seiner Willkühr und nicht vielmehr von der Konkurrenz ab?

Von der gewöhnlichen Steuer spricht der Vrf. die Besoldung der Staatsdiener frei, dagegen aber soll sie bei momentanen Steuern angelegt werden. Aber verkürzt nicht die momentane Steuer den Besoldungsbetrag eben sowohl, als die fortdauernde, obschon nicht so lange? Der angegebene Grund muß daher die Befreiung von einer wie von der andern bewirken.

Die Schulden sollen auch nur bei momentanen Steuern von dem steuerbaren Vermögen abgezogen werden.

Der Vrf. fordert eine mathematisch genaue Berechnung des reinen Ertrags der steuerbaren Güter, und gleichwohl will er von diesem Ertrag die Zinsen nicht abziehen lassen, welche der Besitzer aus Passivkapitalien von dem Bruttoertrag bezahlen muß. Bestehet ohne diesen Abzug ein reiner Ertrag? Soll nicht hier der Gutsbesitzer etwas versteuern, das er nicht besitzt?

Dagegen sollen baares Geld und Aktivkapitalien bei fortdauernden Steuern frei bleiben. Ist das gerechte Gleichheit, die bei einem guten Steuersystem zum Grunde liegen muß?

Übrigens zweifelt er an der Möglichkeit einer einzigen Steuer, welche alle Staatsbürger mit billiger Gleichheit besteuert. Seine Schrift zeigt uns allerdings keine solche Steuer. Ob aber eine gut eingerichtete Vermögenssteuer nicht dazu dienen könne, wird der letzte Abschnitt dieses Traktats untersuchen.

Der Vrf. will zwar auch, daß nur eine, nämlich die Vermögenssteuer eingeführt werden solle; aber das, was er unter dem Namen Vermögens-

steuer vorgetragen hat, verdient diesen Namen gewiß nicht.

Bei Beantwortung der Frage, wie das in Gewerben steckende Kapital ohne Untersuchung des innern Zustandes der Haushaltungen zu den Steuern herbei gezogen werden könne, sagte er:
„das Gewerb selbst, welches theils mit eigenem und „theils mit fremdem Gelde geführt wird, soll nur „nach oberflächlicher wahrscheinlicher Ermäsigung ta„xirt werden. Man mag es anfangen wie man „will, so wird man allemal auf eine solche Schä„tzung nach Wahrscheinlichkeit, oder eigene gewissen„hafte Angabe zurük kommen müssen.“

Und in den Anweisungen, welche der Vrf. ertheilt, wird den Steuerperäquatoren überlassen, ab- und zuzuschreiben, wie es die Umstände mit sich bringen.

Ich kann mich nicht enthalten, hieher zu setzen, was die Allgemeine Literaturzeitung von 1812. No. 51. hierüber wahr und überzeugend sagt:
„Man kann die menschliche Gesellschaft durchaus „nicht mit einer toden Masse vergleichen, in wel„cher alles nach Kräften, die sich berechnen lassen, „erfolgt. Wasser findet allenthalben den Gleichge„wichtsstand; eine Komplikation von starren Kör„pern leistet einen Wiederstand der sich messen läßt:

„dieses ist aber auf die Triebfedern der menschlichen „Willkühr nicht anwendbar, und aus diesem Grun„de hat man Ursache gegen alle mit mathematischen „Begriffen unterstützte Ideen der Politik, und in „gewieser Maase gegen alle abstrakte Theorien miß„trauisch zu seyn. Die Beobachtungen eines erfahr„nen Geld-Mäklers auf dem Umschlag zu Kiel „über die Wirkungen gewieser Steuerordnungen „wären mehr werth, als alle Raisonements à „priori. — Wenn in der Anwendung solche Ab„weichungen von den mathematisch richtigen Ver„hältnissen unvermeidlich sind, so fallen alle Grün„de, die aus der Rechtmäßigkeit solcher Propor„tionen hergenommen sind, ganz hinweg. Die Un„vollkommenheit menschlicher Einrichtungen entschul„digt allerdings vieles; aber diese Unvollkommen„heiten sind nur alsdann unschädlich, wenn der „Gegenstand nicht sehr groß und nicht von allzu„wichtigen Folgen ist.“

„Die gesamten physischen und moralischen Er„werbskräfte der Menschen und des Viehes machen „einen zweiten Bestandtheil des Nationalvermögens „aus. Aber wie sind diese zu Geld anzuschlagen, „um sie im richtigen Verhältnisse zu dem materiel„len Vermögen des Staats, den Erzeugnissen des „Bodens zu besteuern? Der Vrf. nimmt das zwan-

„zigste Lebensiar des Menschen als den Zeitpunkt
„an, womit im Durchschnitte der Erwerb anfängt.
„Er findet in den Leibrententabellen, daß die mittle-
„re Lebensdauer eines zwanzigiärigen Menschen 15
„Jare ist. Davon setzt er 2/5 ab als Ausfall we-
„gen Krankheit, Mangel an Erwerb u. s. w. blei-
„ben 9 Jare. Im Durchschnitt erwirbt mithin ieder
„Lebende 9 Jare lang. Der mittlere Ertrag des
„besondern Gewerbs, das er treibt, wird zum Maas-
„stab genommen. Neuniäriger Ertrag ist die Sum-
„me, die für den Totalwerth der ganzen Industrie
„des Menschen gelten soll, und eine nach dem Zins-
„fusse von ienem Kapital berechnete Summe wird
„ihm als Steuerkapital angesetzt. So ingenios die-
„ses auch scheint, so viel Fleiß und Überlegung auch
„angewendet worden ist, um diese Grundsätze auf
„die verschiedene Arten des Erwerbs anzuwenden;
„so wie bei den Handwerkern z. B. die Verhältnis-
„se der Meister zu den Gesellen gehörig erörtert
„sind: so giebt doch schon die oberflächliche Ansicht
„des ganzen Plans deutlich und unwiderleglich zu
„erkennen, daß hier alles auf ganz willkührlichen
„Voraussetzungen, willkürlichen Anschlägen und mitt-
„lern Ertragssummen beruhet, die durchaus durch
„nichts gerechtfertigt werden können. Welche fürch-
„terliche Bedrükung! zu einer einzigen alles umfas-

„senden Steuer, die daher nicht gering ausfallen „kann, ieden Menschen nach Durchschnittszahlen an= „zulegen! Der Arme, Schwache, durch Umstände „zurük gesetzte muß übertragen, was dem durch „das Glück Begünstigten geschenkt wird. Wie ist „es möglich, daß dieses nicht gleich bei der ersten „prakttischen Arbeit in dem Großherzogthum Hessen „in das Aug gesprungen ist und veranlaßt hat, den „ganzen Plan zu verwerfen?“

„In den Anweisungen, die der Vrf. ertheilt, „wird den Peräquatoren des Steuerfusses überlassen, „ab= und zuzuschreiben, wie es die Umstände mit „sich bringen. Der Willkühr solcher, oft despotisch „zufahrenden Unterbedienten, will man also die Un= „terthanen Preiß geben? Es ist bekannt, welches „Geschrei und welche gegründete Klagen die Ge= „walt der Intendanten in Frankreich bei Bestim= „mung der Taille personelle veranlaßt haben. „Dieses sind die Folgen eines aus theoretischen „Spekulationen entstandenen Entwurfs, die wich= „tigsten menschlichen Angelegenheiten zu reguliren, „bei denen alles von lebendiger Ansicht der wirkli= „chen Welt, von praktischer Kenntniß des Bestehen= „den und von durch Erfahrung geübten Urtheilen „darüber ausgehen sollte.“

Der Vrf. hat, wie mich dünkt, sehr mathematisch angefangen und sehr inkonsequent geendigt, und ich würde bei seinem System nicht so lange verweilt haben, wenn es nicht so scheinbar vorgetragen worden wäre und nicht so viel Beifall gefunden hätte.

§. 12.

Eschenmeier glaubt auch, wie viele Andere, daß die meisten bisherigen Steuersysteme, wegen der grossen Mannichfaltigkeit der Abgaben einer Reform bedürfen, und hat hierzu einen Vorschlag in folgender Schrift gemacht:

Vorschlag zu einem neuen Steuersystem von Dr. Eschenmeier, Professor der Staatswirthschaft zu Heidelberg. Heidelberg bei Mohr und Zimmer. 1808. 4.

Er will, daß in einem Staat nur 3 Arten von Steuern bestehen sollen, nämlich die Grundsteuer, die Gewerbsteuer und die Kapitaliensteuer. Vorzüglich verwirft er die Konsumtionssteuern und hat ihre schädliche Folgen in einem besondern Traktat:

Abhandlung über die Konsumtionssteuer. Heidelberg bei Mohr und Zimmer. 1813.

recht überzeugend dargethan. Ich aber beziehe mich auf die vorhergehenden §. §. 7. und 8.

Von den Mängeln der Grundsteuer war schon in den §. 4., §. 5. und 9. und von den Mängeln der Gewerbsteuer §. 11. die Rede, und es wird in der Folge noch weitern Anlaß geben davon zu sprechen.

Die Kapitaliensteuer hat unter andern den grossen und wichtigen Fehler, daß sie nicht alle, sondern nur diejenigen Kapitalien trift, welche auf inländische gerichtliche Unterpfänder ausgeliehen werden. Wer sein Geld in dem Auslande anlegt, oder auf Handschriften und Pfänder leihet, oder mit Staatspapieren handelt, der kann ihr leicht entgehen. Sie überbürdet den einen und begünstigt den andern, und sie veranlaßt, daß die meisten Kapitalien in das Ausland wandern, und daß es den inländischen Landwirthen und Gewerbetreibenden sehr schwer wird, zum Fortgang und zu Ausbreitung ihrer Gewerbe Geld aufzubringen. Sie vermehrt den Wucher im hohen Grade.

Angenommen jedoch, die vorgeschlagenen 3 Steuerarten hätten die angezeigten Mängel nicht; so wäre es doch nicht möglich, durch sie alle Klassen von Steuerpflichtigen in gerechter Gleichheit zu besteuern, man mag nun das Kapitalvermögen oder das Einkommen derselbigen zum Maasstab nehmen. Wie z. B. soll die Gewerbsteuer des Wechslers und

Großhändlers regulirt werden, daß sie mit der Gewerbsteuer des gemeinen Schuhmachers in das rechte Verhältniß kommt? Über dieses scheint der Vrf. hierbei die in Frankreich und in dem vormaligen Königreich Westphalen eingeführte Patentauflage hauptsächlich im Auge gehabt zu haben, deren grosse Ungleichheit in Vergleichung der grossen Verschieschiedenheit der Individuen einer Klasse keiner Rechtfertigung fähig ist.

§. 13.

Dr. Krehl glaubt ein System ausgedacht zu haben, welches, nach dem Vorwort des Verlegers, seiner ersten Schrift, alle Vortheile für die praktische Ausführung zulasse, welche die Staatswirthschaft, die National-Industrie und die Moral zur Bedingung machen; das weder die Rechte der Einzelnen beeinträchtige, noch den Staat im Verfolg seiner Bestimmung hemme; welches das Prinzip der Allgemeinheit und der Gleichheit in vollem Umfange realisire und dem Prinzip der Grösse eine Gesetzgebung vorzeichne, die das willkührliche der Besteuerung schon durch sich selbst ausschliesse.

Zuerst erschien eine kleine Schrift, welche die Grund-Ideen anzeigte, unter dem Titel:

Skizze eines Steuersystems nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft von Dr. Krehl. 1814.

und dann zwei Jare später folgte das ausführliche System unter dem Titel:

Das Steuersystem nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft, von Dr. Krehl. Erlangen bei Palm und Enke. 1816. 8.

Der Grund der Steuern ist nach dem Vrf. der Genuß der Staatsanstalten, und hierinnen hat er, nach meiner Ansicht ganz recht, denn wer das Commodum von etwas genieset, der muß auch das damit verbundene Incommodum übernehmen. Wenn er aber die Grösse des Genusses zum Maasstab der Vertheilung machen will, so kann ich ihm nicht beistimmen. Er fordert etwas unmögliches, weil sich der individuelle Genuß der Staatsanstalten durchaus nicht berechnen läßt. Alle die es versucht haben, eine Approximation zu finden, sind zu weit von dem Ziele entfernt geblieben. Es wäre aber auch eine solche Vertheilung ungerecht, denn alle Individuen haben gleiche Rechtsansprüche an den Genuß der Staatsanstalten, zu welchen gesteuert wird, wenn sie schon nicht gleiche Genußmittel haben. Der Arme müßte daher so viel beitragen als der Reiche,

und hierzu könnte sein Vermögen nicht hinreichen. Über Vermögen darf aber Niemand belastet werden, und mithin kann nur das Vermögen ein gerechter Maasstab seyn, und der Grund zur Verbindlichkeit, ist noch keines Weges der Maasstab zur Leistung. Der Vrf. weicht aber selbst hievon ab, weil er §. 16. der Skizze den Erwerb zur Quelle der Steuer macht.

Die Erfordernisse einer guten Auflage, sind ihm folgende:

1) sie soll den freien Verkehr mit dem In- und Auslande nicht hemmen,

2) nicht auf den Preiß der einzelnen Produkte gelegt werden,

3) keine Untersuchung des Vermögens und Erwerbs bedürfen,

4) die Industrie und den Genuß des Wohlstandes nicht hemmen,

5) den Kontribuenten von der ihn treffenden järlichen Quote genau unterrichten,

6) sowohl den ordentlichen als ausserordentlichen Staats-Regierungsaufwand decken,

7) dabei soll die Zeit berüksichtiget werden, in welcher der Kontribuent die Steuer am leichtesten entrichten kann.

8) soll sie die Rückstände nicht begünstigen,

9) die möglichst geringste Erhebungskosten verursachen,

10) eine zuverlässige, umfassende und bestimmte Übersicht des Nationalerwerbs geben,

11) nicht nur die unmittelbaren Regierungsbedürfnisse, sondern auch die der besondern Gemeinden und Distrikte decken, und

12) in sich selbst schon die Defraudationen entfernen oder erschweren.

Die siebente Eigenschaft findet bei indirekten Auflagen durchaus nicht Statt; auch gehört sie nicht sowohl zu der Natur einer individuellen Steuer, als vielmehr zur guten Einrichtung der Perzeption einer jeden direkten Steuer. Dagegen ist die achte Eigenschaft nur mit den indirekten Steuern vereinbarlich und bei den direkten hängt sie von dem Fleisse der Perzipienten, von der Mäsigkeit der Abgabe, welche von dem Staatsbedarf und der sparsamen Staatshaushaltung dependirt, und von dem Wohlstande der Steuerpflichtigen ab. Wie die zehente Aufgabe gelöset werden soll, weis ich nicht und habe es auch in dem Buche des Vrf. nicht gefunden. Wenn es möglich wäre, eine zuverlässige, umfassende und bestimmte Übersicht des Nationalerwerbs zu geben, so würde es auch möglich seyn, eine tadelfreie Gewerbsteuer zu erfinden. Wie aber diese je-

ne Übersicht geben soll, weis ich nicht, und unter den Abgaben, welche der Vrf. vorschlägt, wird zuverlässig keine dieses leisten. Die eilfte Eigenschaft würde eine wahre Ungerechtigkeit seyn und gegen den eigenen Grundsatz des Vrfs. anstossen. Nach diesem ist der Genuß der Staatsanstalten der Grund der Steuern. Von den Privatanstalten einzelner Gemeinden haben die Glieder der andern keinen Genuß, und es wäre also höchst ungerecht, wenn sie dazu beisteuern müßten.

Nach diesen Postulaten schlägt der Vrf. 2 Hauptsteuern vor, nämlich eine Ertrags- und eine Wohlstandssteuer.

Von der Ertragssteuer werden wieder 7 Gattungen aufgeführt, nämlich

1) die Grund-,
2) die Gewerbs-,
3) die Renten-,
4) die Amts-,
5) die Kunst-,
6) die Wissenschafts- und
7) die Fremdensteuer.

Die Wohlstandssteuer theilt derselbige wieder ein

1) eine Wohnsteuer,
2) eine Meublessteuer und
3) eine Luxussteuer.

Hier hätten wir also nicht mehr als zehnerlei Arten von Steuern und statt der gesuchten Vereinfachung des Steuersystems, eine Vervielfachung desselben.

§. 14.

Meine Leser werden mir es, ohne weitern Vortrag des Inhalts, gerne glauben, daß ich in beiden Schriften die Mittel nicht gefunden habe, wie diese 10 Steuern so eingerichtet werden können, daß sie eine gerechte Gleichheit unter den Steuernden beobachten und alle Eigenschaften bewähren, welche der Vrf. selbst von ihnen fodert; denn sie werden es mit mir für eine Unmöglichkeit halten, diese schwere Aufgabe zu lösen. In der Ausführung beruhet, auch bei ihm, wieder alles auf unzuverlässigen Schätzungen und Klassifikationen. Die Klassen kann ich aber durchaus nicht empfehlen. Man mache so viele Klassen als man will, so wird doch unter denen, welche in eine Klasse kommen, der Ärmste gegen den Reichsten überbürdet werden, und die Eintheilung in Klassen selbst, hängt wieder von unzuverlässigen und meistens willkürlichen Schätzungen ab.

Ich will also nicht länger dabei verweilen, das Unhaltbare dieses Systems zu zeigen; aber gegen

seine Grundsätze und die daraus gezogenen Folgerungen habe ich noch etwas zu erinnern. Der Vrf. sagt: „wie die Persönlichkeit, so muß der Eigen„thumsfonds dem Einzelnen im Staate unverletzt „bleiben. Beides sind die Urbedingungen, unter „welchen der Aufschwung zum menschlichen Leben „und zur Vernunftkultur möglich ist; auf beide hat „daher der Bürger unveräusserliche Rechte. Nur „das Produkt, bestimmt zunächst seine thierische Exi„stenz zu erhalten, ist dazu geeignet, auch seine hö„here Bedürfnisse, nach Sicherheit des Besitzes, „nach Erweiterung und ungestörter Benutzung der „Bildungsmittel zu befriedigen, und indem dasselbe „für die öffentliche Staatsbedürfnisse verwendet „wird, erfüllet es seine Bestimmung, diese Bedürf„nisse sicher zu stellen, in so ferne der Begrif des „Staats sich in dem Inbegrif der Garantiean„stalten für die Individualzwecke ausspricht. Eben „so geht aus diesem zunächst vorstehenden hervor, „daß der Staat den Fonds nicht zur Steuerquelle „machen kann. Denn gerade die Sicherung des „Fonds ist es, was die Bestimmung des Staats„verbands seinem Begrif nach ist. Wollte der Staat „den Fonds selbst ansprechen; so müßte er ein In„dividualinteresse gleich den Bürgern des Staats „verfolgen, er müßte für sich selbst ein separates

„und individuelles Bildungs-Bedürfniß, oder mit „einem Worte, er müßte Persönlichkeit haben, „was sich doch nie mit seinem Begrif, seiner Be„stimmung und den Zweken der Einzelnen reimen „liesse.“

Mit allem hier gesagten, kann man, nach meiner Ansicht, eher die Rechtmäßigkeit der Einkommens-, als der Vermögenssteuer anfechten, denn wenn der Staat die Produkte in Anspruch nimmt, welche bestimmt sind, zunächst die thierische Subsistenz, und sonach die höhern Bedürfnisse der Bürger zu sichern; so gefährdet er ihre ganze Existenz. Gerne gebe ich es zu, daß die Steuern nicht so groß seyn dürfen, daß sie die Fonds der Nahrung und Gewerbe selbst angreifen; aber daraus folgt noch lange nicht, daß die Fonds nicht der Maasstab seyn dürfen, nach welchem die Beiträge der Individuen gemessen werden. Es kann im Krieg und bei andern grossen Landplagen Fälle geben, in welchen der Staat genöthigt ist, einen Theil der Fonds selbst in Anspruch nehmen zu müssen, um das übrige beschützen und retten zu können; daraus aber folgt noch nicht, daß er Persönlichkeit oder ein separates Bildungsbedürfniß haben müsse.

Es scheint mir ein Mißverstand aller derjenigen zu seyn, welche sich gegen die Vermögenssteuer

erklä-

erklären, daß sie glauben, durch die Vermögenssteuer werde das Vermögen direkt angegriffen. Dieses geschieht nur durch ihr Übermaaß. Wer Vermögen hat, der hat auch ein Einkommen ohne dasjenige, welches er sich mit seiner Arbeit verschaft und von jenem Einkommen muß er die Steuer entrichten können, ohne das Vermögen selbst anzugreifen. Das Vermögen muß nur Maasstab und nicht Quelle der Steuer seyn.

§. 14. b.

Aus dem Grundsatze der Allgemeinheit, folgert der Vrf., daß auch die Staatsdiener besteuert werden sollen, und ich stimme ihm in dem Fall bei, wenn der Staatsdiener ausser seiner Besoldung ein Vermögen besitzt, wovon er, wie andere billig zu steuern hat. Da er aber auch die Besoldung besteuern will; so kann ich ihm nicht beipflichten. Die Besoldung giebt ihm der Staat zu seiner Subsistenz, welche nicht beschwert werden darf, und es stehet in der Macht des Staats, diese also auszumessen, daß sie nicht zu groß ist. Der Staatsdiener gehört mit seiner Besoldung nicht in die Kathegorie der Erwerbsklasse, wie der Freiherr von Drais in seiner Abhandlung über den Beizug der Staatsbesoldungen zu Staatslasten, Karlsruhe 1816. sehr schön ausgeführt hat.

§. 15.

Der ungenannte Vrf. der Staatswirthschaft nach Naturgesetzen, Leipzig bei Brokhaus 1819. gehet die Einfuhrverbothe und Ausfuhrzölle in ihren Wirkungen durch, und findet sie den Naturgesetzen nicht gemäß; iedoch will er, daß die Einfuhr fremder Produkte mit Ausfuhrzöllen so hoch belegt werden solle, daß sie dem Fuß der Abgaben, mit welchen die Erzeugnisse des Landes belastet seyen, wo nicht ganz, doch ziemlich gleich kommen.

Die Einfuhrzölle wirken auf den Handel und die Moralität der Einwohner eben so nachtheilig, wie alle andern indirekten Auflagen und leisten dennoch nicht ganz, was man von ihnen fordert. England hat dieses merkantilische Finanzsystem weiter getrieben als iedes andere Reich, und konnte es auch als Insel und Seemacht so weit treiben. Dennoch aber führte es ein Resultat herbei, welches man nicht vermuthete. Seine so blühenden Fabriken gehen immer mehr zu Grund und seine Kaufleute schreien über Ruin des Handels und fodern von dem Parlamente Freiheit des Handels. Der Vortheil, welcher einigen Fabrikanten dadurch zugewendet wird, wiegt den Nachtheil für die verbrauchende Menge lange nicht auf, und Fabriken, welche

sich ohne Zwang nicht halten können, sind dem Lande nicht nützlich. Überhaupt haben die Fabriken eine sehr prekäre Existenz, und ihr oft plötzlich eintretender Umsturz erzeugt eben so grosse Armuth des Volks, als ihr Flor zuvor Reichthum des Einzelnen und Wohlstand der Arbeiter hervorbrachte.

Ferner will der Vrf. die Einfuhrzölle auch in folgenden Fällen bestehen lassen:

1) wenn die Geldmenge durch ihren Anwachs alles, und mehr als Verhältnißmäsig auch die Nahrungsstoffe vertheuert hätte, so könnte es nichts verschlagen, wenn hier der Absatz einheimischer Lebensmittel gleich dem Vertrieb anderer Landeserzeugnisse, sowohl durch die Gestattung unbeschränkter Ausfuhr, als auch durch Einfuhrzölle von der Staatsregierung in Schutz genommen würden.

Hier muß ich dem Rezensenten in der Leipzig. Literaturzeitung, Jar 1819. No. 256 von ganzem Herzen beistimmen, wenn er sagt:

„Wir müssen gestehen, daß wir durch diese Anord-
„nungen das Volk nicht berathen sehen. In dem
„Lande, in welchem die Lebensmittel und Produkte
„in hohem Preise stehen, holen die Ausländer nichts,
„mithin ist auch die Gestattung einer freien Aus-
„fuhr kein Reizmittel, sondern an sich gleichgültig;
„wenn aber das Volk solche theuere Lebensmittel

„hat, und es kann sie im Auslande um wohlfeilere „Preisse bekommen; warum sollen sie ihm durch Ein„fuhrzölle noch erschwert, vertheuert und verküm„mert werden? Lebensmittel gehören doch zu den „absoluten Bedürfnissen des Menschen, und diese „sollen den Regierungen nie zu Finanzgegenständen „dienen, weil sie viele andere Steuerobjekte sich „wählen können, die weit weniger nachtheilige Ein„flüsse auf den Nationalwohlstand haben.“

2) Unstreitig möchte zugleich da, wo der Getreidepreiß durch die Zu- und Abnahme der Bevölkerung, steige oder fiele, das blose Beharren bei der Gestattung, Lebensmittel gleich den übrigen Waaren, unter Verzollung ein- und zollfrei ausführen zu dürfen, heilsamer als iede andere Vorkehrung seyn.

Hiergegen bemerkt der angezeigte Rezensent: „Wir wollen diese Einrichtung in etwas analisiren. „Wenn die Zunahme der Bevölkerung die Schuld „an der Erhöhung der Getreidpreise ist, so wird „keine Ausfuhr Statt finden, weil das Getreid „durch die einheimische Menge seinen Absatz hat, „und der hohe Preiß verhindert, daß kein Auslän„der solches abholt. Aber auf die Einfuhr noch „Zölle zu legen, damit die Menge Menschen nie „wohlfeile Lebensmittel bekommen könne, wäre doch

„in der That eine zu harte, von der Regierung nie „zu verantwortende Maasregel. Wenn aber die „Abnahme der Bevölkerung die Schuld an der „Niedrigkeit der Getreidpreise ist, so helfen Einfuhr-„zölle nichts; denn dahin führt ohnehin der Auslän-„der kein Getreid, noch holt es der Inländer, und „die Gestattung der freien Ausfuhr ist, wie immer-„dar in iedem Verhältnisse, ein sehr gutes Mittel. „Überhaupt scheint hier in diesen Fällen der Vrf. „durch solche künstliche Maasregeln die Landwirth-„schaft begünstigen zu wollen, auf Kosten der übri-„gen Staatsgenossen; aber dies ist den Prinzipien „des Naturrechts zuwieder.“

Ganz damit einverstanden, möcht ich nur noch hinzufügen: die Einfuhrzölle, so wie alle Produktions- und Konsumtionsauflagen, stöhren die gleiche Vertheilung der Abgaben, und erzeugen also unaufhaltbar Überbürdungen, welche den Prinzipien des Naturrechts eben so sehr zuwieder sind.

3) Bei einer aus Mangel an Getreid entstehenden Fruchttheuerung will der Vrf. doch die Lebensmittel nicht von Einfuhrzöllen befreiet wissen, sondern er verlangt, daß dem, nach vorgenommener Schätzung für überflüssig erkannten Theile der Erndte die freie Ausfuhr gestattet, der Rest aber im

Lande behalten werde, um verkauft und aufgezehrt zu werden.

Hiergegen erinnert der Rezensent: „Die Folgen dieser Maasregel sind, daß die Getreidepreise „auf der höchsten Höhe bleiben müssen, und die Land„wirthe auf Kosten der übrigen Staatsgenossen „begünstigt sind, welches dem Naturrechte und den „Naturgesetzen widerspricht.“

Ich hingegen bemerke noch, ich habe es in der grossen Theurung von 1771. mit eigenen Augen gesehen, wie schwer, ia unmöglich es seye, nur einiger massen zuverlässig auszumitteln, wie groß der Vorrath und was davon entbehrlich oder zum eigenen Bedürfnisse erforderlich seye, und zu verhüten, daß nichts weiter als der Überfluß ausgeführt werde.

„Wir sehen überhaupt, fährt der Rezens. fort, „wenn wir das Volksleben und den Volksverkehr „auch nur ein wenig genau betrachten und verfol„gen, daß ganz und gar keine Begünstigung irgend „einer Klasse, von Seite der Regierung, sondern „ganz allein die freie Ein- und Ausfuhr aller Pro„dukte, das einzige Mittel sey, um alle Klassen „der Staatsbürger gleich zu behandeln. Was für „eine Maasregel die Regierung auch nimmt, so „wird sie stets, entweder den einen oder den an-

„dern Theil begünstigen oder drüken. Läßt sie aber „alles frei, so begünstigt und drükt sie keinen Theil, „überläßt alles dem natürlichen Gang des freien „Volksverkehrs, und dieser bringt zuverlässig ein „besseres Gleichgewicht von selbst hervor, als alle „Maasregeln der Regierung es zu thun im Stand „sind. Dieses muß nun wohl auch die Staatswirth„schaft nach Naturgesetzen postuliren.“ Dieses sollten aber auch die gewerbenden Staatsbürger wohl erwägen. Allein der Zwangbrauer findet es sehr gerecht, wenn die ganze Stadt sein dünnes Bier kaufen muß; so bald er aber an einen Müller oder Bäcker gebunden wird, schreiet er über Zwang und Unrecht. Alle Monopolien und alle Abgaben, welche die Ein- und Ausfuhr der Waaren beschränken, sind ursprünglich nicht von den Regierungen, sondern von den Zünften, Manufakturisten und selbst von Kausleuten ausgegangen. Diese haben durch scheinbare Gründe den Regierungen vorgestellt, welcher grosse Nutzen es für den Staat seye, wenn der Kunstfleiß durch Zwangsgesetze, Zölle und Mauthen empor gehoben würde, und sie konnten um so mehr Gehör finden, weil die Finanzen dadurch scheinbar gehoben wurden, und weil die Finanzwissenschaft noch nicht gebildet war, und die Finanzräthe noch nicht so beurtheilen konnten, wohin das alles führen

würde. So wie aber fast alles, was einen kleinen Anfang nimmt, nach und nach zu einer Grösse anwächst, welche man nicht vermuthete; so erreichten auch die Zwangsgesetze und Mauthen eine solche Höhe, daß nicht nur Deutschland, sondern selbst England in unsern Tagen seine Stimme dagegen erhebt.

§. 16.

Der Vrf. sucht ferner zu beweisen, daß die Besteuerung weder des Besitzes noch des Erwerbs, worunter er eine Waarensteuer verstehet, sondern blos des Einkommens thunlich sey, aber auch nicht eine einzige Steuer, wie die Physiokraten behaupten, statthaft seyn könne, und er verlangt daher für ein bleibendes Steuersystem, Hauptauflagen und Nebensteuern.

Die Hauptauflagen sollen sich auf alle Theile des steuerbar zu machenden Einkommens erstrecken, welche aber nur in 4 Gattungen zerfallen:

1) Einkommen, als die von aller vorherrschenden Mitwirkung anderer Besitzthümer getrennte Folge der Benutzung eigener Arbeitskraft. In dieser Kathegorie will der Vrf. auf den Gebrauch der Arbeitskräfte, unter dem Namen einer Lohnsteuer, eine Auflage gemacht wissen, und zwar

nach dem eigenen Bekenntnisse, der damit zu belegenden Person.

2) Einkommen von selbstständigen Nutzungsquellen, die sich im Gegensatze menschlicher Arbeitskraft denken lassen. Dieses Einkommen zerfällt in das, aus dem Grundeigenthum, aus Gewerbsanlagen und dem Handelsverlag, mithin Grund-, Gewerbs- und Handelssteuern. Bei den Gewerbs- und Handelssteuern will der Vrf. den zu beschätzenden Erwerb nach dem Umfange der Gewerbsanlage und ihrer Benutzung, unter Anwendung des Maasstabes ausgemittelt wissen, der zur Beurtheilung der verschiedenen Erträglichkeit selbst verwandter Nutzungsquellen aus Erfahrung sich ergiebt. Es soll hier die Einrichtung Statt finden, daß iede Erwerbsgenossenschaft durch einen aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuß alle Theilhaber vorschriftsmäsig, und unter Leitung obrigkeitlicher Personen einschätzen, und ieder, welcher sich beeinträchtigt glaubt, das Recht haben solle, eine Vermögensuntersuchung zur Schiedsrichterin zu machen.

3) Einkommen von den unselbstständigen, im Gegensatz menschlicher Arbeitskraft denkbaren Quel-

len, z. B. Zinsenstämme, Leibgedingerechte, Zins = oder Dienstgebühr.

4) Einkommen, das demienigen der es hat, durch die Arbeitsamkeit anderer Personen, ohne alles überwiegende Mitwirken einer andern Kraft zu Theil wird. Hierunter verstehet der Vrf. eine Steuer, welche sich nach der Anzahl der Hülfspersonen bei einem Gewerbe regulirt. Wenn es nicht schon an sich unmöglich wäre, das reine Einkommen eines Jeden zu erforschen; so müßte es doch durch diese Distinktion der verschiedenen Arten von Einkommen unmöglich gemacht werden.

Als Nebensteuern erlaubt der Vrf. gewisse Stempelgebühren von Urkunden, denen etwas Nutzbares zum Grunde liege, und die Besteuerung gerichtlicher Schenkungen, unpflichtiger Vermächtnisse und gesezlicher Erbschaften von Seitenverwandten, iedoch letztere in solcher Mäßigkeit, daß sie nicht leicht einen Erwerbsstamm schmälern oder gar verschlingen können.

So konsequent auch der Vrf. in den vorhergehenden Abschnitten seines Buches meistens war, so inkonsequent wird er in diesem. Wenn er seine Grundsätze auf das praktische Leben anwenden will, so geräth er in Widersprüche, und so ergieng es schon

mehreren vor ihm, ia mir selbst in frühern Jaren. Er will eine Hauptsteuer und Nebensteuern. Wenn seine Hauptsteuer die gerechte Gleichheit und Allgemeinheit in Besteuerung der Staatsbürger nicht erreicht; so ist sie fehlerhaft konstruirt, und wir sind durch seine Vorschläge um nichts gebessert: hat sie aber diese Mängel nicht, wozu die Nebensteuern? Sie heben die gleiche Vertheilung der gemeinschaftlichen Last wieder auf, erzeugen Überbürdungen und sind daher schädlich und ungerecht. Aber auch die sogenannte Hauptsteuer des Vrfs. ist keine Hauptsteuer, sondern eine Zusammensetzung von viererlei besondern Steuern, wovon die zweite wieder in 3 Abarten zerfällt.

Da sich die Unhaltbarkeit des Systems schon hieraus hinlänglich ergiebt; so erachte ich es für überflüssig noch ausführlich darzuthun, welche willkührliche Schätzungen bei den Einkommenssteuern des Vrfs. mit unterlaufen würden, und abgesehen von ihren übrigen Mängeln, wie unmöglich es seye, das Kataster binnen Jaresfrist herzustellen, das doch alle Jare erneuert werden müßte, weil sich das Einkommen der Steuerpflichtigen mit iedem Jar verändert. Alle vorzügliche Lehrer der Staatswirthschaft sind darüber einig, daß nur das reine Einkommen steuerbar seyn und der nothwendige Lebens-

unterhalt frei bleiben solle. Nun möchte ich fragen, was ist bei ieder Klasse nothwendiger Lebensunterhalt und was ist dagegen unnöthiger Aufwand? Aber auch die Eintheilung in Klassen reicht nicht zu, weil eine zahlreiche Familie mehr bedarf, als eine kleine, und hier iedes Kind und iedes Alter den Kalkul ändert. Selbst bei gleicher Sparsamkeit und gleicher Personenzahl kostet der nothwendige Unterhalt in einem Jar mehr als in dem andern. Jedoch auch dieses abgerechnet, so ist niemand im Stande, sein reines Einkommen des lauffenden Jares vor dessen Ablauf richtig zu berechnen, und drei Viertheile von Steuerpflichtigen werden auch nach Ablauf des Jars nicht im Stand seyn, diese Rechnung zuverlässig herzustellen.

§. 17.

Der Rezens. in der Leipziger Literaturzeitung von 1819. Nr. 257. giebt folgende Zentralansicht: „Bei einem Steuersystem muß man, in steter Rük„sicht auf das Volksleben, die Volkswirthschaft und „den Volksverkehr, alles reine Einkommen und al„len reinen Ertrag an Vermögen und Kapital der „verschiedenen Gewerbe, so viel möglich genau aus„zumitteln suchen, und iedes Gewerbe mit seiner „ausgemittelten Summe, als sein Steuerkapital in

„ein Verzeichniß bringen. Ist so von dem ganzen „Staate die Totalsumme des ganzen Steuerkapi„tals gefunden, und dann auch der rechtmäsige „Aufwand einer ökonomischen Staatsorganisation „bestimmt; so wird der leztere auf iene Totalsum„me berechnet, und dann ergiebt sich die Quote, „wie viel es den Gulden des Steuerkapitals oder „die Steuereinheit trift. Nehmen wir an: eine Na„tion habe 60 Millionen Gulden reines Einkom„men, und der Regierungsaufwand betrage 9 Mil„lionen, von diesem leztern seyen 3 Millionen ei„genes Einkommen der Regierung aus Domainen „und Regalien abgezogen, und es blieben mithin „noch 6 Millionen auf das reine Volkseinkommen „umzulegen; so trift es den Gulden Steuerkapital „oder die Steuereinheit ein Quote von 6 Kreuzern. „Der Regierungsaufwand bleibt sich nicht immer „gleich, er steigt und fällt; daher läßt sich auch „ganz einfach und leicht die Quote, bald auf 7 und „8 und bald auf 5 und 4 Kreuzer bestimmen. Die „Folgen davon sind: eine durchaus regulirte Finanz„wirthschaft; die Unmöglichkeit eines Defizits in der „Staatskasse; eine vollständige Dekung der Regie„rungsbedürfnisse; die Entbehrlichkeit aller indirek„ten Steuern und dadurch die Möglichkeit der voll„kommensten Gewerbs- und Handelsfreiheit. Fer-

„ner, weil die Steuerquoten in Münze erhoben „werden, die möglichst geringsten Erhebungskosten; „ausser dem iärlichen Zu- und Abschreiben der Ver- „mögens- und Einkommensabänderungen, eine ewig „gleiche Dauer des Steuersystems und endlich ein „ganz einfaches und leicht übersehbares Finanzrech- „nungswesen.“

Gerne wollte ich mich zu diesem System von ganzem Herzen bekennen, wenn der Rez. nur auch gezeigt hätte, wie das reine Einkommen iedes Staatsbürgers und dessen iärlicher Abgang oder Zuwachs, zwar nicht mit mathematischer Pünktlichkeit, aber doch so approximativ ausgemittelt werden könne, daß erhebliche Überbürdungen vermieden werden. Allein dieses hat bisher noch niemand gezeigt, und daher halte ich es für eine praktische Unmöglichkeit. Das Hauptpostulat dieses Systems ist also noch nicht befriedigt.

§. 18.

Die Regierung Würtembergs hat die Gebäude- und Gewerbsteuer zu verbessern gesucht, die bisher üblich gewesene Konkurrenznormen aufgehoben und eine getrennte Katastrirung der Gebäude, Gewerbe und Grundstüke in ihrem individuellen Steuerverhältnisse direkt auszumitteln beschlossen. Durch diese Ka-

tastrirung der Gebäude und Gewerbe hat man für nöthig gehalten:

1) Die Accisklassenpatente, sowohl der Handwerker, als der Handelsleute, und die Marktaccise aufzuheben,

2) die übrige indirekte Auflagen im Allgemeinen fortbestehen und

3) die ältere Kammergutsabgaben, als Konzessions- und Rekognitionsgelder, Halbthaler, Kessel- und Hafengelder von Wirthschaften und Getränkbereitungen ebenfalls noch fortdauern zu lassen.

Dieses erhellet aus der 1719. zu Stuttgart bei Sattler erschienenen Schrift:

Die Grundsätze der neuen Gebäude- und Gewerbkatastrirung im Königreich Würtemberg.

Hier bleiben also direkte und indirekte Auflagen nebeneinander, da doch das Mittel noch nicht erfunden worden ist, sie also einzurichten, daß alle Staatsbürger dadurch in gerechter Gleichheit besteuert werden.

Dadurch ist meines Erachtens nichts gewonnen, auch stimme ich dem Rez. dieser Schrift in den Heidelbergischen Jarbüchern der Literatur 1819. zwölftes Heft S. 1218. darinnen von ganzem Herzen bei, wenn er sagt: er halte sich für überzeugt, daß diese

modifizirte und verbesserte Katastrirung eben so viele Arbeiten und Kosten verursachen werde, als eine ganz neue, auf Grundsätze der Staatswirthschaft, vorzüglich der Nationalökonomie gebauete, und hätte für besser erachtet, gleich eine zweckmäsige neue Katastrirung vorzunehmen, aber auch alle indirekte, so wie die Kammergutsabgaben ganz aufzuheben, denn wenn auch bei der Steuerregulirung die leztern in Abzug kämen, so machten sie doch nur das Steuerwesen verwickelter, künstlicher und oft deswegen gefährlicher, weil der Abzug manche Stöhrungen und Ungerechtigkeiten herbei führen könne. Überhaupt sey er sehr für ein ganz einfaches, natürliches Steuersystem und halte nicht viel auf erkünstelte Operationen, welche meistens auf dem Papiere gut schienen, aber in der Vollziehung Ungleichheiten und Prägravationen zurük liessen, indem die vielen Relationen, die dabei zu berüksichtigen seyen, von einem so verschiedenen Personal nicht gehörig gewürdiget würden.

Ich möchte noch hinzusetzen: auch von einem eben so erfahrnen, als wissenschaftlich ausgebildeten Finanzbeamten, können sie in der individuellen Anwendung nicht genug gewürdiget werden, denn sie sind zu viel- und manchfaltig, müssen ihn zerstreuen und ermüden, und er wird bei der Revision seines

Kata-

Katasters, wenn es auch mit aller Sorgfalt verfaßt wurde, Inkonsequenzen genug finden.

Weder auf eine erkünstelte, noch auf eine einfache natürliche Weise, fährt der Rez. fort, ist ein ganz genaues und gleiches Steuersystem zu erzielen, sondern man muß sich stets mit einem annähernden Verhältnisse begnügen. Auch dieses ist meine Überzeugung.

Dagegen kann ich seine Ansicht nicht mit ihm theilen, wenn er weiter sagt: „Eine iede Steuer, „die nicht auf den Ertrag, und zwar — weil der „Staat iedem Bürger sein nothwendiges Auskom„men nicht gefährden, sondern in seiner ganzen In„tegrität heilig sichern soll, — auf den reinen Er„trag, oder vielmehr auf das reine Einkommen im „Ganzen gelegt wird, ist eine ungerechte, dem Staatszwek und dem präsumtiven Willen aller ,Nationalglieder entgegen stehende Steuer. So „lange iedem steuerbaren Bürger nicht sein Total„einkommen ausgemittelt, zusammen summirt, sein „standesmäsiger nothwendiger Unterhalt davon ab„gezogen und auf das übrige reine Einkommen erst „eine Steuer gelegt wird; so lange werden alle „Steuersysteme, sie seyen auch noch so genau und „erkünstelt, ungerecht, ungleich und dem National„wohlstand gefährdend ausfallen. Wenn auch die

„Ausmittelung des reinen Einkommens noch so „schwierig ist und man stets auch nur annäherud zu „Werke gehen kann; so muß es doch seyn, denn „das Recht und der Nationalwohlstand fodern es „absolut. Jeder fleissige, betriebsame und gesunde „Staatsbürger, selbst wenn er auf seine produktive „Kraftäusserung, also auf die Arbeit allein beschränkt „ist, kann und wird immer sein nothwendiges Aus„kommen und noch etwas reines Einkommen sich „verschaffen. Wo dieses nicht der Fall wäre, wo „der Bürger krank, gebrechlich, oder es ihm zwar „nicht an Kraft und Willen, sondern am nöthigen „Kapital gebricht, um produziren zu können, da „muß die Staatsregierung durch zwekmäsige Anstal„ten ins Mittel treten. Bei der Besteuerung der „Kapitalwerthe, wobei das Ertrags- und Betreibs-, „so wie das Arbeitskapital nie richtig auszumitteln „ist, man mag sie auch noch so erkünstelt unterschei„den, kann man es nie ganz in seiner Gewalt ha„ben, dem Staatsbürger seinen nothwendigen Un„terhalt bestimmt zu sichern. Die Besteuerung der „vielerlei Kapitale bei einem Individuum, selbst bei „der genauesten Berüksichtigung der Rente, bleibt „immer so verwikelt und erkünstelt, daß wir alle „Regierungen dafür warnen müssen; denn in den „meisten Fällen, ergeben sich unvermerkt und ver-

„stekt Ungleichheiten, die so bald nicht aufgefunden „werden können. Am Ende muß ein solches erkün„steltes und so viele Objekte besteuerndes System, „als eine Plußmacherei erscheinen. Der Vrf. will „die Gebäude nach dem laufenden Kapitalwerthe „besteuert wissen; aber eben dieser laufende Kapi„talwerth ist so vielen Veränderungen unterworfen, „daß dessen Ausmittelung schon an sich die größten „Ungleichheiten verursachen muß. Der Rez. wohnt „z. B. in einer Stadt, wo der Kaufspreiß eines „Gebäudes, bei einer grossen Bevölkerung äusserst „niedrig und der Miethzins unverhältnißmäsig hoch „ist. Hier würde schon der Kaufspreiß gegen den „Ertrag der Gebäude in einem ungleichen Verhält„nisse stehen. Die Ausmittelung des Kapitalwerths „ist ohnehin sehr willkürlich und nie zu treffen. Will „man ihn finden im Markt- oder Kaufswerthe, so „wird man ewige Veränderungen haben. Bei den „Kriegszeiten und den vielen Einquartierungen war „der Marktwerth sehr niedrig, und die grosse oder „geringe Bevölkerung eines Orts, hat unendlichen „Einfluß auf solche Werthe, ohne daß der Ertrag „des Hauses sich ändert. Will man ferner den Ka„pitalwerth auffinden, indem man berechnet, was „der Bau des Hauses kostet; so wird man wieder „nicht darauf kommen, weil der Bau eines neuen

„Hauses, wie z. B. auch in dem Wohnorte des „Rezensenten, ungleich mehr kostet, als man ein „erst kurz neuerbautes Haus kauft. Eben die hohe „Gebäudesteuer, und die allen Werth vernichtende „Accise von dem Kaufspreise ist die Ursache, daß „Niemand ein Haus kaufen, und bei den unsäglich „theuern Handwerksleuten noch weniger ein neues „Haus bauen mag. Es gehet hier wie bei den „Grundstüken, die man nach dem Kaufswerthe als „Kapital besteuert. In einem stark bevölkerten Or„te von kleiner Markung sind die Grundstüke durch „die Bank theuer, haben also einen höhern Tausch„werth, ohne daß sie einen grössern Ertrag gewäh„ren, als in einem gering bevölkerten Orte von „grosser Markung. Hierin vorzüglich stekt die gros„se Ungleichheit und Prägravation bei der Besteue„rung nach dem Kapitalwerthe gegen die Besteue„rung des reinen Ertrags; und diese Ungleichheit „läßt sich in einem allgemeinen Steuersystem nur „allein durch die Besteurung des reinen Einkom„mens ausmitteln, weil, wo die Prämissen nicht „richtig sind, auch die Schlußfolge unrichtig seyn „muß. Eine Gebäudesteuer, als Ertragssteuer, ist „unmöglich, weil kein Gebäude einen Ertrag ge„währt, wenn es nicht vermiethet ist. Selbst bei „ausserordentlichen vergrösserten Staatsbedürfnissen

„rathen wir sie nur als eine fixe Konsumtionssteuer, „aber nicht als von dem Gebäude, sondern in der „Eigenschaft als Konsumtionssteuer zu gebrauchen „an, und zwar so, daß iedem Hauseigenthümer, „so lange die ausserordentlichen Staatsbedürfnisse, „z. B. Staatsschulden, dauern, eine nach der Grös„se des Hauses iärlich bestimmte Konsumtion als „Steuer angesetzt werde. Von den bei ihm in der „Miethe wohnenden Personen, welche diese Konsum„tionssteuer direkt nicht trift, wird sich der Haus„eigenthümer im Preise der Miethe schon bezahlt „machen. Freilich muß man auch hier Klassen ma„chen zwischen Gebäuden auf dem Lande und in „den grössern und kleinern Städten, aber dann alle „mögliche indirekte oder Konsumtionssteuern abschaf„fen, die ohnehin die größten Ungleichheiten und „Prägravationen mit sich führen. Ferner müssen „alle Reallasten, wie auf den Grundstüken, so auch „auf den Gebäuden abgeschaft werden, theils durch „freie Aufhebung, wenn sie die Regierung hat, und „theils durch Abkaufung, entweder vermittelst einer „Kaufsumme oder einer Geldrente von Seite der „Regierung: dann erst läßt sich ein zweckmäsiges „Steuersystem einführen, worin aber stets die Ge„bäudesteuer fehlen, und nur als Nothsteuer, als „fixe Konsumtionssteuer dienen soll.“

„Bei der Besteuerung der Handwerker und „Professionisten anerkennt der Vrf. als ein frucht„loses Bemühen, durch künstliche Berechnungen des „Arbeitsverdienstes, oder durch Aufsuchung und Be„rechnung der Betriebskapitale ein Steuerverhält„niß dieser Gewerbenden ausmitteln zu wollen, und „doch wollte er dieses alles durch eine viel zu er„künstelte Weise hervorbringen. Er sucht das Ar„beitskapital in den Gehülfen, welche ein Meister „hat. Es giebt aber Handwerker, welche ohne Ge„hülfen gar nicht ausgeübt, also gleichsam als das „Gewerbe eines Meisters ohne Gehülfen angesehen „werden können. Er sucht das Betriebskapital dar„innen, ob bei einem Gewerbe Beschränkungen Statt „finden können oder nicht. Die Beschränkungen sol„len darinnen bestehen, daß einer sein Gewerbe „nur periodisch oder das ganze Jar hindurch trei„be. Dann soll noch auf einen örtlich bessern oder „schlechtern Arbeitslohn die Berüksichtigung genom„men werden. Die Steueransätze werden alsdann „nach 7 besondern Rüksichten und dabei noch nach „mehrern Unterrüksichten realisirt."

„Betrachten wir die ganze so künstlich ausge„mittelte Besteurung der Handwerker und Professio„nisten, so ist eben so wenig eine genaue Errei„chung der gleichen Besteurung möglich, als man

„sie durch Patente erzielen kann. Überhaupt ist die-
„ses Gewerbewesen zu vielen Veränderlichkeiten und
„Schwankungen ausgesetzt, zu vielen örtlichen Ein-
„flüssen unterworffen, als daß eine Gleichheit der
„Besteurung erreicht werden könnte. Das von dem
„Vrf. angenommene Arbeits- und Betriebskapital
„durch Gehülfen ist sehr veränderlich. Bald hat
„ein Handwerker 6 Wochen lang 2, 3 bis 4 Ge-
„sellen, bald hat er einige Monate lang keine Gehül-
„fen, ie nachdem er momentane Arbeiten zu verfer-
„tigen bekommt oder nicht. Die Lehrlinge, wovon
„er auch bald keinen, bald mehrere haben kann,
„auch mit zum Arbeitsverdienste zu rechnen, ist
„vollkommen unrichtig. Wollte man auch anneh-
„men, ein Lehrling helfe verdienen, so muß man
„dagegen wieder berüksichtigen, daß er manche un-
„brauchbare Arbeit verfertigt, wobei der Zeit- und
„der Stoffaufwand verloren gehet. Die örtlichen
„und temporellen Verhältnisse in dem Arbeitslohne
„sind oft so sehr verschieden, daß auch dieser keine
„richtige Basis gestatten kann. Zu Kriegszeiten,
„wo die Gesellen und Lehrlinge im Militär dienen
„müssen, ist grosser Mangel daran; dadurch steigert
„sich der Dienstlohn und somit auch der Arbeitslohn
„des Meisters. In Städten, wo, wie bisher z. B.
„in Frankfurt, Karlsruhe, Darmstadt, ausseror-

„dentlich viel gebauet wird, ist der Arbeitslohn „hoch; so bald aber das Bauen aufhört, fällt der „Arbeitslohn wieder. In Dörfern, wo nur ein „Schmied, ein Wagner sich befindet, haben diese „den Preiß ihrer Arbeit in ihrer Gewalt, ohne daß „der Arbeitslohn anderer Gewerbe verhältnißmäßig „gleich hoch wäre. Jede solche bleibende oder auch „nur eine Zeit lang dauernde Abweichung läßt sich „in einem System bei allgemeiner Aufstellung nicht „berüksichtigen, und doch verursacht sie Ungleichhei„ten und Prägravationen. Wenn nun ein solches „erkünsteltes Gewerbsteuersystem die Gleichheit der „Besteurung so wenig erreicht, als auch ein einfa„ches Patentsystem nach Klassen, so wären wir der „Meinung, es seye doch noch besser, das einfache „Patentsystem nach Klassen zu wählen, weil dieses „weniger mühsam und verwickelt ist, also im Prak„tischen besser ausgeführt werden kann."

„Bei den Handlungen, Fabriken und Manufak„turen, soll das Handelskapital, oder der Handels„stok, Kapitalstok nach Klassen, und dann noch be„sonders das Arbeitskapital nach Gehülfen ausge„mittelt werden. Die Erreichung des Kapitalstoks, „mögen auch noch so viel enge oder weite Klassen „gemacht werden, ist ohne Bücheruntersuchung oder „Inventarisation eine Unmöglichkeit. Man mag sie

„den Steuerschätzern oder der Selbstangabe über„lassen, immer wird man nie, auch nur annähernd, „auf den Grund kommen. Das Arbeitskapital des „Handels nach Gehülfen ist wieder gerade hier die „unrichtigste Basis, weil der Handel en gros ver„hältnißmäsig weniger Gehülfen bedarf, als der „Handel en detail, und iener stets einen höhern „Unternehmungsgewinn in der Regel schon deswe„gen hat, weil der Handel en gros weniger Kon„kurrenten hat, als der Handel en detail. Die „Mühlen und andere Werke, und besonders die „Wirthschaften und Getränkfabrikationen sind neben „einer an sich zu geringen Besteurung, gleich dem „Handel, nicht weniger künstlich nach Kapitalien „ausgemittelt, und wir müssen hier ebenfalls das „schon oben dagegen Erwähnte wieder in Erinne„rung bringen. Wo nicht das reine Einkommen, „sondern nur Kapitale abgeschätzt werden, welche „als Werkzeuge ohne Arbeit keinen Ertrag liefern, „also das Arbeitskapital noch besonders in Ansaz „gebracht werden soll, da ist ein solches Steuersy„stem schwankend, gefährlich und kann nie die Si„cherstellung des nothwendigen Auskommens be„stimmt in seiner Gewalt haben, was doch das un„erläßliche Rechtsprinzip absolut fordert.“

§. 19.

Was nun, nach meiner Ansicht, gegen alles dieses erinnert zu werden verdient, bestehet in Folgendem: gern wollte ich mit dem Rez. der Steuer von dem reinen Einkommen aller Staatsbürger den Vorzug vor allem andern geben, wenn er nur auch gezeigt hätte, wie es möglich seye dieses reine Einkommen so weit annährend auszumitteln, daß nicht der Willkür der Schätzer oder den prägravirenden Fassionen der Steuerpflichtigen Thüren und Thore geöfnet würden, oder Vermögensuntersuchungen eintreten müßten, welche den Steuerpflichtigen gehässiger und drückender seyn müssen als selbst die grossen Mängel und Gebrechen aller bisherigen Steuern, und welche, bei der Wandelbarkeit des von so vielen Zufällen abhängenden reinen Einkommens alle Jare wiederholt werden müßten, so daß man bis zum Steuerbezug nie damit fertig werden könnte, wenn man auch noch so viele Kommissarien anstellen wollte und die ungeheuren Kosten nicht scheuen dürfte. Aber weder der Rez. noch ein anderer Schriftsteller hat diese schwere Aufgabe gelöset, und so lange dieses nicht geschiehet, glaube ich berechtigt zu seyn, sie für unmöglich zu halten, und eine Auflage, bei welcher grosse Ungleichheiten und Überbürdungen nicht vermieden werden können, kann un-

möglich der präsumtive Wille aller Staatsbürger seyn. Sie ist ungerecht, dem Staatszweke und der Staatswohlfahrt zuwieder. Alles was Rez. gegen die vorgeschlagene Gewerbesteuer so gründlich erinnert hat, das spricht auch laut gegen die Einkommenssteuer. Denn wenn der reine Ertrag eines Gewerbes nicht annähernd genug ausgemittelt werden kann, so kann es das gesammte reine Einkommen des Gewerbetreibenden noch viel weniger. Ja ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, unter 600 Staatsbürgern seyen 400 nicht im Stande, bei aller Redlichkeit, ihr reines Einkommen sicher zu berechnen.

Daß ieder fleissige, betriebsame und gesunde Staatsbürger, selbst wenn er auf die Arbeit allein beschränkt ist, immer sein nothwendiges Auskommen und noch etwas reines Einkommen sich verschaffen könne, davon bin ich auch nicht überzeugt, weil ich allenthalbenwo ich wohnte, solche Arbeiter antraf, welche sich kaum den kärglichen Unterhalt verdienen konnten, und oft diesen nicht, besonders wenn sie mit Kindern überhäuft wurden, oder wenn sich ihre Nahrungsquelle schnell verstopfte. Dieses geschah, ausser den Fällen der Theurung und des Kriegs, wenn eine Fabrik schnell in Verfall gerieth, oder der Absatz der Leinwandwaaren, die so viele kleine Arbei-

ter in Städten und Dörfern nährt, in das Ausland erschwert wurde. Wir haben das Beispiel noch vor Augen. Wenn die Theurung der Lebensmittel eintritt, so muß der gemeine Handwerker und Handarbeiter nicht nur seinen nothdürftigen Unterhalt theuer bezahlen, sondern es giebt auch weniger Verdienst, weil sich fast alle auf das Unentbehrliche beschränken. Wenn aber der Krieg den Erwerb vermindert, so vermehren erhöhte Abgaben, Einquartirungen, Kontributionen und Lieferungen die Ausgaben.

Wenn es dem Bürger nicht an Kraft und Willen, sondern an dem nöthigen Kapital gebricht, um produziren zu können, da muß, nach dem Rez., die Staatsregierung durch zwekmäsige Anstalten in das Mittel treten. Diese zweckmäsige Anstalten sind aber nicht angegeben und ich weis keine andere, als den Vorschuß des mangelnden Kapitals. Dazu möchten nun grosse Summen nöthig seyn; und wo soll die Staatsregierung das Geld dazu hernehmen? Ich weis keine andere Quelle als diejenige, woraus sie alle ihre Bedürfnisse über den Ertrag der Domainen, welcher schon im Etat stekt, schöpft, nämlich die Auflagen. Ist es aber gerecht, den Staatsbürgern nicht nur für das Bedürfniß des Staats, sondern auch für das Bedürfniß einzelner Staatsbürger

Steuern aufzulegen? England hat zwar seine Armentaxe; aber es ist auch bekannt, was darüber geschrien und geschrieben wird. Und was hat denn veranlaßt, daß sich seit 30 Jaren so viele Federn in Bewegung setzten, um Vorschläge zu machen, wie die Last der Abgaben durch eine gleichere Vertheilung und minder kostbare Erhebung erleichtert werden möge? Doch wohl nichts anderes, als weil sie zu sehr drükten. Sind wir nun in einem Zeitpunkte, in welchem es räthlich wäre, sie über das wahre Bedürfniß des Staats auszudehnen? Ich glaube Nein.

§. 20.

Rez. eifert dagegen, daß der Vrf. die Häuser nach ihrem veränderlichen Kaufspreise regulirt wissen will. Mich dünkt aber, dieser Preiß seye nicht so veränderlich und lasse sich leichter ausmitteln als der reine Ertrag. Fast täglich kommen bei den Gerichten Fälle vor, daß dieser Preiß ausgemittelt werden muß und zur Zufriedenheit der Interessenten wirklich ausgemittelt wird. Ferner will er die Gebäude nur nach ihrem Miethsertrag besteuert wissen, weil ein Gebäude, welches nicht vermiethet ist, keinen Ertrag gewähre. Es gewährt zwar keine Einnahme, aber es erspart eine Ausgabe und das kommt im Grunde auf eins heraus; denn ob ich

100 fl. für Hausmiethe einnehme oder eben so viel für meine unentbehrliche Wohnung nicht ausgeben darf, das hat einerlei Wirkung auf die Benutzung meines Kapitals.

Die Gebäudesteuer als Ertragssteuer verwirft Rez. durchaus; aber als Konsumtionssteuer will er sie bei ausserordentlich vergrösserten Staatsbedürfnissen gelten lassen. Kann der veränderte Name die Natur der Sache ändern und ihre Wirkung unschädlich machen? Mir scheint es, wenn die Einkommenssteuer richtig ausgetheilt ist, so kann neben ihr keine andere Partikularsteuer bestehen, ohne die zu Stand gebrachte Gleichheit wieder zu stöhren, und es ist besser, eben so wie bei den Brandversicherungen, die Beitragsquoten nach dem bestehenden Steuerfuß zu erhöhen, als durch eine Gebäudesteuer Prägravationen zu veranlassen. Denn wenn die Einkommenssteuer fehlerfrei ist, so umfaßt sie schon das Einkommen von Häusern; ist sie aber fehlerhaft konstruirt, so taugt sie ohnedem nichts. Daß die vermietheten Häuser ein Einkommen abwerffen, gestehet der Rez. selbst; daß aber die selbst bewohnten, obgleich nicht ein positives, doch ein in der Wirkung ienem gleiches negatives Einkommen gewähren, glaube ich schon dargethan zu haben. Kann man nun mit Recht fodern, daß derienige, welcher ein

grösseres Kapital auf Gebäude als auf Grundstüke verwendet, zu den ausserordentlichen Staatskosten mehr beitragen soll als ein anderer, welcher, bei übrigens gleichen Verhältnissen, mehr auf Grundstüke als auf Gebäude verwendet?

Gegen die Besteurung der Grundstüke nach dem Kapitalswerthe wendet der Vrf. ein: In einem stark bevölkerten Orte von kleiner Markung seyen die Grundstüke durchgehends theurer, ohne daß sie einen grössern Ertrag gewähren, als in einem gering bevölkerten Orte von grosser Markung; ich muß aber bemerken, daß meine Erfahrung damit nicht übereinstimmt. Professionisten und Künstler ausgenommen, die aber hier nicht in Anschlag kommen können, kann ein Ort mit kleiner Markung nicht stark bevölkert seyn, wenn sein Boden nicht sehr fruchtbar ist; denn ausserdem nährt er seine viele Einwohner nicht. Der Kaufswerth der Güter steigt und fällt mit dem Preiß der Produkte und also mit seinem höhern Ertrag an Gelde, wie iedes Justizamt aus seinen Protokollen nachweisen kann. Daß bei gleicher Produktion der Aker an einem Orte einen höhern Geldertrag gewähren könne als an dem andern, habe ich schon bemerkt. Wenn ein schlechter Landwirth einen guten Aker theuer erkauft und durch nachlässige Kultur in Unbau gerathen

läßt, muß er ihn wohlfeil wieder verkaufen. Dieses aber alterirt das Verhältniß zwischen Preiß und Ertrag nicht. Der neue Käufer muß Arbeit und Dünger daran wenden, um den deteriorirten Aker wieder zu dem vorigen Ertrag zu bringen, und muß sich gleichwohl etliche Jare mit geringen Erndten begnügen. Es giebt Dörfer, in welchen 3 bis 4 Morgen dem Besitzer sein Auskommen gewähren, und wieder solche, in welchen er 15 bis 20 Morgen dazu nöthig hat. Was ist natürlicher, als daß Dörfer letzterer Art verhältnißmäsig weniger Einwohner und wohlfeilere Güterpreise haben als iene? Aber daraus folgt noch nicht, daß der Güterpreiß von dem Verhältniß der Einwohnerzahl zu der Grösse der Flursmarkung abhange.

Eben so wenig kann ich mich davon überzeugen, daß der Hausbesitzer den Antheil an der Haussteuer, welche der Miethsmann bezahlen sollte, auf denselbigen unter dem Miethezins überwälzen könne; denn der Miethezins hängt von der Konkurrenz der Miether und Vermiether allein ab, und könnte diese Übertragung ie Statt finden, so würde sie gewiß überbürdend ausfallen, weil der Miethsmann von der Willkühr des Hausbesitzers abhienge. Die Erfahrung hat es genug gelehrt, daß bei schnell zuneh-

nehmender Bevölkerung die Miethzinse unverhältnißmäsig gesteigert werden. Wer es nicht glauben will, der gehe nur nach München und Stuttgart.

Daß bei Einführung eines zwekmäsigen Steuersystems alle Reallasten der Häuser und Güter abgeschaft werden müssen, und zwar unentgeldlich, wenn sie der Regierung gehören, davon kann ich mich wieder nicht überzeugen. Die Reallast ruhet zwar auf meinem Gut, aber nicht auf meiner Person noch auf meinem Beutel, denn ich habe das damit beschwerte Gut verhältnißmäsig wohlfeiler kaufen können und hätte es um so theurer bezahlen müssen, wenn es davon frei geblieben wäre. Ich habe also keinen gegründeten Anspruch auf denienigen Theil des Ertrags, welcher zu derselbigen Leistung erfordert wird, und es ist eben so viel, als wenn mein Grundstük um so viel kleiner und der Überrest noch ein Eigenthum des Grundherrn wäre. Soll nun der Staat seine Grundgefälle erlassen, so muß er den Abgang durch Steuern ersetzen. Er macht mir also ein unverdientes Geschenk auf Kosten meiner Mitbürger. Diese Reallasten prägraviren mich auch bei der Steuer nicht. Denn wenn von Einrichtung eines Steuersystems die Rede ist, so kann kein auffallend fehlerhaftes und unbilliges System gemeint seyn, ein besseres aber wird und muß auf die Real-

kasten Rüksicht nehmen. Wird nun mein Einkommen besteuert; so versteht es sich von selbsten, daß die Realabgaben davon abgezogen werden; der Rez. selbst fordert ein reines Einkommen zur Basis: wird aber das Gut nach dem Kaufswerthe angelegt, so ist die Reallast schon abgezogen, weil die Kaufspreise mit solcher schon längst in das Verhältniß gesetzt worden sind.

Was Rez. gegen die Handwerks- und Gewerbesteuer sagt, ist auch mein Glanbensbekenntniß.

§. 21.

In dem allgemeinen Anzeiger der Deutschen vom Jar 1820. No. 72. trat ein neuer Vertheidiger der indirekten Auflagen auf. Obgleich seine Gründe unhaltbar sind, so ist doch sein Vortrag scheinbar überredend und ich halte es daher nicht für überflüssig ihn näher zu beleuchten. Er sagt:

„Ein richtiges Besteuerungssystem ist einer der wichtigsten Gegenstände für ieden Staatsunterthan, „und verdient bei der iezt in vielen Staaten beabsichtigten richtigern Vertheilung der Staatslasten „die doppelte Aufmerksamkeit um so mehr, als ein „Ergreifen eines an sich (im Ideal) richtig gewürdigten, aber in der Erfahrung nicht ausführbaren

„Steuersystems ganz verderblich auf viele Staats„bürgerklassen wirken muß.“

„Bey einer Besteuerung ist erstlich der Grund„satz auszumitteln, wofür mit Recht Steuern ver„langt werden können. Zweytens auf welche Weise „solche am wenigsten drückend für die Steuerpflich„tigen erhoben werden können. Betrachtet man den „Staat als eine Anstalt, die den Unterthanen oder „Staatsbürgern nicht nur Sicherheit oder Rechte „gegen Auswärtige, so wie gegen Mitunterthanen „gewähren, sondern auch zur Evolution der Mensch„heit führen soll, so folgt doch hieraus immer nur „so viel, daß ein ieder Staatsbürger lediglich für „dieienigen Staatsausgaben zu steuern brauche, die „ihm zu gute kommen, und nach dem Verhältniß, „wie solches geschieht. Mithin würden alle Staats„bürger für solche Staatsanstalten steuern müssen, „die ihnen gemeinschaftlich nützlich sind, z. B. für „den Unterhalt aller zum gemeinschaftlichen Staats„zwek angestellten Staatsdiener, wie der Justizcol„legien, Steuerbeamten, zum Unterhalt des Lan„desherren und dessen Familie, der Gesandten u. s. „w. Dieses wären die allgemeinen Staatslasten. „Für solche Staatsanstalten hingegen, die nur für „eine Staatsbürgerclasse, für eine Stadt, Dorf, „Gemeinde u. s. f. begründet worden sind, müssen

BIBLIOTHECA GOTTAVIS. BADENBERGENSIS

„auch nur diejenigen, denen solche Staatsausgaben „zu gute kommen, allein haften. Z. B. würde es „ungerecht seyn, wenn die Unterthanen der Stadt „B. für die Localenanstalten (mögen solches Aus„gaben für Schulen, Pflaster, Beleuchtung u. s. „w. seyn) mit beitragen sollten, welche eine ande„re Stadt oder ein Dorf allein besitzt und auch nur „allein den Nutzen davon hat *); und schon aus „diesem Gesichtspunct erscheinen die allgemeinen „Einkommensteuern als unrechtlich, weil bey ihnen „allgemeine und besondere Staatsanstalten und La„sten nicht immer abgesondert erscheinen **).“

„Der Grundsatz, daß der Vortheil allein, den „ein Staatsunterthan von den Staatsanstalten ha„be, auch allein der Maasstab seiner Besteurung „seyn könne, (wie solches unter andern von dem

*) Unter dieser Beschränkung kann der Satz gelten, aber nicht in Absicht des individuellen Genusses der Einzelnen.

**) Es ist gar nicht nothwendig, daß die Kosten der Localanstalten in den Dividenden der Einkommenssteuer aufgenommen werden; noch niemand hat dieses gefodert und es wäre ein grosser Fehler. Dieser Scheingrund gegen die Einkommenssteuer ruhet also auf einem ganz unrichtigen Vordersatz s. §. 22.

„scharfsinnigen Hrn. Kröncke im 4. Theil seiner „staatswirthschaftlichen Abhandlungen No. 1. aufge„stellt worden) ist daher wohl für richtig anzuneh„men *); denn die Würde des Staats leidet dar„unter keineswegs (wie solches mehrere z. B. „Eschenmeyer in den Heidelberger Jarbüchern d. „Liter. v. 1819. Octbr. S. 978. glauben) indem „wir ja nicht in einem Staat des Ideals (denn „sonst würde man in einem solchen nichts von Preß„zwang, von erblichen Standesvorzügen, Adels„privilegien, Handelssperren, Monopolen u. s. f. „wahrnehmen dürfen, wie solches doch leider in „allen Staaten dermalen noch der Fall ist) sondern „in Staaten, wie sie die Erfahrung darbeut, leben, „wo sich allenthalben die menschliche Dürftigkeit, „Kurzsichtigkeit, Eigennutz u. s. w. nur zu laut ver„kündet.“

„Aus diesem Grunde erscheinen denn alle „Steuerprinzipien, welche auf die Idealität (mit-

*) Keines Weges kann der individuelle Genuß der Staatsanstalten zum Maasstab der Besteurung dienen, weil er durchaus nicht berechnet werden kann, obgleich der konkrete Genuß die Steuerpflichtigkeit begründet. s. §. 22.

„hin auf etwas, was wenigstens noch ietzt nicht exi„stirt, und leider auch noch nicht bald zu erwarten „steht); eines Staates gegründet sind, als unzwek„maßig und unhaltbar, und eine iede Besteurungs„art wird daher um so wohlthätiger und rechtlicher „erscheinen müssen, ie mehr sie sich an die Wirk„lichkeit eines Staates an dessen Localität, so wie „an dessen Standpunct im Staatensysteme anschließt, „und ie mehr sie endlich den Grundsatz im Auge „behält, daß 1) vorerst einem ieden Unterthan sein „nothdürftiger Lebensunterhalt gesichert seyn müsse, „bevor man ihn zu Steuern beizieht, 2) daß man „ieden nur vorzüglich und verhältnißmäsig zu sol„chen Staatsausgaben beisteuern läßt, als solche „eigends oder vorzüglich und verhältnißmäsig ihm „zu gute kommen.“

„Aus dem ersten der beiden erwähnten Sätze „folgt dann schon von selbst, daß alle Lebensbe„dürfnisse, ie mehr sie zum wirklichen Lebensunter„halt erforderlich sind, und auch die geringeren „Volksklassen berühren, um so geringer besteuert „werden müssen; alle den höhern (und daher in „der Regel reichern) Ständen vorzüglich eigenen „und zur vornehmern Lebensweise gehörigen Artikel „dagegen, wie z. B. Weine, Luxusartikel aller Art

„u. s. f. um so höher *). Diese Gründe sprechen „daher schon sehr für die Räthlichkeit der indirekten „Steuern, wenn sie nach der angegebenen Norm „fixirt werden, wenn auch nicht ohnehin der Um„stand sie anempfehlen müßte, daß ihre Entrichtung, „weil sie nur nach und nach und nur meistens pfen„nigweise geschieht, den Contribuenten weniger „merklich und drückend wird, (vorzüglich dann, wenn „alle Lebensbedürfnisse in den Erhebungskreis auf„genommen werden, wobei dann auch der Betrag „derselben geringer ausfällt, und deßhalb weniger „Defraudationen dabei vorfallen); auch haben sie „das Gute, daß wenn sie auch nicht immer einen „jeden treffen **), doch bei ihnen keine Reste, wie „bei den direkten Steuern, fortwährend entstehen; „und können denn schlaue Kapitalisten, grosse Kauf-

*) Wir haben in nicht idealen, sondern in wirklichen deutschen Staaten bereits Konsumtionsabgaben, welche nach dieser Norm eingerichtet sind; aber sie bringen nicht so viel ein, daß die Staatsbedürfnisse dadurch gedekt wären, und äussern die nachtheilige Wirkung auf Handel und Moralität, über welche so laut geklagt wird s. §. 23.

**) Wenn sie nicht einen jeden treffen, so beobachten sie die gerechte Gleichheit nicht.

„und Handesleute u. s. f. nicht auch den Staat sehr „leicht und in der Regel viel bedeutender täuschen „und sodann die Einkommenssteuern hauptsächlich „allein auf die Grundbesitzer und ärmern Gewerbs„zweige wälzen *)?“

„Soll man daher die am mindesten drükende „Art der Erhebungsweise angeben, so würde man „aus den angeführten Gründen immer die indirek„ten Steuern vorzüglich herausziehen müssen **), „auch würde, so lange als nicht von allen Nach„barstaaten Handelsfreyheit statuirt wird, die re„torsionsmäsige Anlegung von Zöllen bei allen „durchgehenden sowohl, als in das Land geführten „auswärtigen Artikeln zu empfehlen seyn, weil die „durchgehenden Güter fremdes Geld durch die Zoll„abgaben in das Land bringen und weil die Natu„ralindustrie durch hohe Bezollung entbehrlicher aus„ländischen Produkte belebt wird, während iezt „ein ieder Staat, der an andere fremde bezollende „Staaten grenzt, ohne eine angewendete Retorsion

---

*) Allerdings hat die Einkommenssteuer diesen Mangel.

**) Gerade ist die Erhebungsart der indirekten Auflagen die kostbarste und drükt das Publikum am meisten. Sie erpreßt viel und liefert wenig in die Staatskasse.

„im Nachtheil stehen muß*). Wenn nun aber gleich„wohl durch indirekte Steuern allein nicht ieder „Staatsaufwand gedekt werden kann, so würde „dann die fehlende Summe durch eine der Locali„tät angemessene mäßige Grundsteuer ersetzt werden „können, ohne daß man befürchten müßte, dadurch „auf die Irrpfade des rein phisiokratischen Systems „(über dessen Nachtheile vergleiche man z. B. K. „H. L. Pölitz's Staatslehre Theil 2. S. 93. ff. Lpz. „1808.) geleitet zu werden. Auch würden die Pa„tentsteuern für alle Concessionisten, Gewerbsleute, „Geschäftsführer, Ärzte u. s. w. nach einem billi„gen und gleichen Maasstab leicht das etwaige „Deficit der Staatsausgaben mit deken kön„nen**)."

„Hält man sich dagegen an rein speculative „Ideen und Theorien, so wird man bei der Aus-

---

*) Durch die Retorsion ist noch kein Staat veranlaßt worden, sein Ausschliesungssystem zu verlassen, sie hat aber die Fesseln des eigenen Handels vermehrt.

**) Also sollen die Besitzer von Grundstüken und die gewerbenden Bürger, die doch beide gleich andern, die indirekte Steuern bezahlen, noch besonders, iene Grund- und diese Patentsteuern bezahlen und dadurch gegen die Andern überbürdet werden?

„führung derselben und bei deren Einführung in
„das wirkliche Leben nur zu bald die Kluft gewahr
„werden, welche das Ideal von der Wirklichkeit
„oder dem Leben trennt.“

„Nimmt man den Grundsatz an, daß der Staat
„ein organisches und ideales Ganzes sey, zu dessen
„Verwirklichung und Erhaltung ein ieder Staats-
„unterthan nach Kräften beitragen müsse, so stößt
„man gleich auf die Frage: auf welche Weise man
„denn die wirklichen Kräfte und Vermögensumstän-
„de eines ieden Bürgers kennen lernen könne? Es
„würde schon die Ausführung eines solchen Systems
„sehr schwierig wegen der ewigen Umwandlung der
„Dinge und Vermögensverhältnisse seyn, wenn man
„mit lauter ehrlichen Leuten zu thun hätte, denn
„wenn man mit Kapitalisten oder mit Personen,
„die mit ihrem Kraftpfund wuchern müssen, zu thun
„hat, so weiß ia ein ieder, daß Erstere oft Verlust
„erleiden, in Concurse gerathen, (wobei sie oft
„nicht wissen, ob und wie viel sie von ihren ver-
„armten und in Concurs gerathenen Schuldnern er-
„halten können) während sie immerfort bis zur Ent-
„scheidung ihrer Schuldangelegenheiten, ihre Capi-
„tale als fortexistirend versteuern müssen. Sollen
„ferner die Patentsteuern nicht bei gleichen Gegen-
„ständen auch gleich normirt seyn, so wird hier

„derselbe Fall eintreten müssen. Ein wohlhabender „Handwerksmann, der vielleicht in dem Monat, wo „er in das Steuerkataster eingetragen wurde, 10 „Gesellen sitzen, und mehr als ein hoher Beam„ter einzunehmen hat, wird vielleicht in einem oder „einigen Monaten später durch Zeitumstände (wie „z. B. bei Kriegen, niedergedrüktem Handel, allge„meiner Theurung u. s. f. die auf sein Gewerbe „Einfluß haben, oder auch durch eigene Schuld, „z. B. Liederlichkeit, so herabgekommen seyn, daß „er aus der Armencasse unterstützt werden muß, „während er im Steuercataster noch unter der rei„chen Classe steht.

„Es würde daher schon eine fortwährende Re„vision und Abänderung der Steuerbücher und „Steuerregulirung selbst bei den getreuesten Unter„thanen, die alle ihre Einnahme wahr angeben, „erforderlich seyn, und die Menge der dazu erfor„derlichen Beamten würde dem Staate so viel „und oft mehr, als bei einem sich gleich bleibenden „Abgabensystem kosten. Erwägt man aber noch da„bei, daß wir in der Wirklichkeit nicht auf lauter „ehrliche Leute stoßen, so würden bei muthmaßli„chen Verheimlichungen von Capitalien, oder bei „vorgegebenen (aber ungegründeten Schulden, die

„ein Unterthan zu haben behauptet, und daher bei
„seinem Reineinkommen in Abzug gebracht haben will,
„so wie bei den Ansätzen und Taxationen derer, die Ge-
„werbszweige irgend einer Art treiben und zu hoch
„taxirt zu seyn oder in Verfall des Einkommens
„gerathen zu seyn, behaupten, so viele Untersu-
„chungen nothwendig werden, daß stete Steuerer-
„lasse, immerwährende Abänderungen der Steuer-
„pflichtigen und deren Taxe unvermeidlich seyn wür-
„den. Und was das Schlimmste bei der Sache
„seyn möchte, das wäre die bei der Einführung
„des Einkommenbesteurungssystems nothwendige
„Strenge. Es ist nun aber eine bekannte Thatsa-
„che, daß sich niemand gern seinen Beutel visitiren,
„und seine Familiengeheimnisse verrathen läßt,
„was doch bei diesem System, wenn es nicht schlaff
„oder nach Willkühr — beides gleich verderblich —
„durchgeführt werden soll, nothwendig wird. Will
„man daher verlangen, daß ein ieder Unterthan
„seine Capitalien, Documente (um deren Größe
„und Zinsenbetrag daraus zu ersehen), seine Kauf-
„briefe, Handels- und Gewerbebücher vorlegen
„soll, so wird solches gewiß viele zu Unterschleifen
„verleiten. Capitalisten werden sogar, um ihre
„Capitalien der Steuer zu entziehen, ihre Capita-
„lien auswärts verleihen, dadurch aber muß noth-

„wendig der Staatscredit sinken, Handels- und „Gewerbsbücher werden verfälscht oder in doppel„ten Exemplaren verfertigt werden, so wie schon „bei indirecten Steuern, z. B. bei den Accise- und „Geleitsabgaben, der Schreiber dieses die Fälle „sehr oft erlebt hat, daß die Kausleute den Fuhr„leuten doppelte Frachtbriefe ausgestellt haben, von „welchen der, welcher den wahren Inhalt angab, „dem Empfänger, der audere dagegen mit der zu „geringen Fracht angab, der Zoll- oder Geleitsab„gabe präsentirt wurde *). Durch dergleichen Er„forschungen des Privatvermögens wird aber die „Nation sittlich verderbt, so wie solches bei Fried„richs II. Accisesystem, als es streng und consequent „durchgeführt werden sollte, der Fall war: wor„über wir dem Hrn. von Dohm im 4. Band sei„ner Denkwürdigkeitrn so schöne Nachrichten verdan„ken **)."

*) Alles dieses läßt sich bei der Einkommenssteuer nicht abläugnen; ich hoffe aber in dem letzten Abschnitte zu zeigen, daß aller angeführten Zufälle ungeachtet, bei der Vermögenssteuer eine fortwährende Gleichheit Statt finden könne.

**) Warum hat sich denn der Vrf. dadurch nicht abhalten lassen, die Accise zu vertheidigen und zu empfehlen?

„Wie gefährlich es besonders ist, wenn man „die Capitalisten direct zur Besteurung zieht, oder „irgend eine Masregel ergreift, wodurch der Stand „der Capitalien unsicher zu werden scheint, darüber „sind dem Schreiber dieses auch mehrere Beispiele „bekannt geworden. So erließ vor mehrern Jaren „die Regierung zu H. ein Gesetz, daß in Zukunft „bei Concursen die hypothecarischen Gläubiger gleich „den Handschriftsgläubigern pro rata zu den Con„curskosten beitragen sollten; ferner ließ man, als „Napoleon im Jare 1806. fast von allen deutschen „Ländern Contributionen verlangt, die Capitalisten „mit 1/2 Procent vom Kapitalstok in Ansatz brin„gen, und die Folge davon war sogleich, daß so„wohl der dortigen Landschaft, als den milden Stif„tungen und Privatpersonen viele von Inn- und „Ausländern geliehene Capitalien in großen Sum„men aufgekündigt wurden, und nur die sofortige „Zurüknahme des erwähnten Gesetzes und der Er„laß der 2. und 3. Contributionssumme wieder den „alten Credit nach und nach herzustellen vermochten. „Vielleicht würde eine genauere Untersuchung bei „den in W. vorgenommenen zweimahligen Zwangs„anlehen, bei den vormals öfters ertheilten An„standsbriefen, bei der Zuziehung der Capitalisten „zu den Kriegssteuern (vermöge des weimarischen

„Regulativs von 1808.) ähnliche Resultate von Auf-
„kündigung der im Lande stehenden Capitalien und
„deren Verleihung an das Ausland, so wie die zu
„geringe Angabe der Kapitalisten bei der besagten
„Besteurung liefern können *).“

„Wenn nun durch das neue weimarische Ein-
„kommens-Besteurungssystem (vergl. das Regierungs-
„blatt v. 1820. No. 2.) eine gleichmäßige und billi-
„ge Besteurungsweise bezwekt werden soll, so muß
„man zwar die gerechte landesväterliche Absicht da-
„bei ehren, aber man kann auch um so weniger
„umhin, auf die erheblichen Bedenken, welche so-
„wohl die allgemeinen Besteurungsgrundsätze dar-
„bieten, als auch auf manche einzelne zwekwidrige
„Bestimmungen aufmerksam zu machen. Außer dem
„im Allgemeinen wider dieses Einkommens-Besteu-
„rungssystem bemerkten Bedenken ist hier vorzüglich
„ins Auge zu fassen, daß, wenn man dem ohner-
„achtet diese Besteurungsart adoptirt, selbige denn
„auch allein Platz greiffen müsse.“

---

*) Diese nachtheilige Folgen der Capitaliensteuer lassen sich nicht widersprechen; aber sie beweisen nicht für die Indirekte-, dann Grund- und Patentsteuer des Verfassers.

„Wenn daher im erwähnten weimarischen Reg.
„Blatt S. 14. noch mehrere Besteurungsarten bei-
„gesellt werden, so bleibt der Grundsatz nicht mehr
„consequent, und ein mehrfacher Druk muß sich ihm
„nothwendig beigesellen. Es sollen nämlich 1) die
„Grundbesitzer 8 järliche Steuertermine allein mit
„Einschluß der zeitherigen Freigüterbesitzer liefern.
„Die letzten sollen dafür entschädigt werden. Wenn
„nun aber die Besteurungsfreiheit keinen solchen Be-
„sitzer mit Beistimmung des Volks (denn die zeithe-
„rigen Landstände kann man denn doch wohl für
„keine Volksvertreter, sondern mehr bloß für Selbst-
„vertreter in allen deutschen Ländern erachten), er-
„theilt worden ist, so bedurfte es auch hier keiner
„Entschädigung auf Kosten der übrigen Untertha-
„nen."

„Hier wird also schon den Freigüterbesitzern
„mit der andern Hand wieder gegeben, was man
„ihnen mit der einen gerechterweise nahm."

„2) sollen daneben indirecte Steuern fortbestehen,
„wodurch größtentheils die beabsichtigte Steuergleich-
„heit aufgehoben wird. Der Staatsbedarf, der
„durch diese beiden Besteurungsarten nicht gedekt
„werden kann, soll nun durch die Einkommensteuer
„(wozu ebenfalls wieder die Grundeigenthümer ver-
„hältnißmäßig beitragen sollen), beigetrieben wer-

„den.

„den. Außer dieser Vermischung und Zusammenge-
„stellung ungleichartiger und einander selbst wieder
„aufhebenden Besteurungsarten möchte man hierbei
„noch die Frage aufwerfen, ob eine Ergänzsumme
„den großen Aufwand und Taxation, der der Besol-
„dung und des Zeitaufwands so vieler Beamten,
„und endlich des Eindringens in die Privatvermö-
„gens-Familienverhältnisse (wenn das Geschäft con-
„sequent und unpartheiisch vor sich gehen soll, und
„außerdem würde der Ehrliche mit für den unrich-
„tigen Vermögensangeber steuern müssen), werth
„sey *)?“

„Was die einzelnen Bestimmungen des Edicts
„anbelangt, so möchte bei §. 14. S. 17. zu erinnern
„seyn, daß es aus den von Eschenmeyer angegebe-
„nen Gründen in den Heidelberg. Jarb. von 1819.
„besser wäre, wenn der Staat die auf Gütern haf-
„tenden Zehnten, Erbzinsen u. s. w. an sich handel-
„te, und solche Güter der gleichförmigen Besteu-
„rung wegen höher catastrirte, anstatt solche dar-
„auf haftende Lasten bei der Besteurung in Abzug

*) Was der Vrf. hier an dem Weimarischen Steuer-
system mit Grund tadelt, ist die beste Widerle-
gung dessen, was er zuvor selbst sagt.

„zu bringen *). Auch Schulden, die auf Gütern
„haften, bedürfen gar keiner Berüksichtigung **).
„Die Kapitalisten sollten aus den oben erwähnten
„Gründen, und weil ohnehin deren Ertrag bei den
„indirekten Steuern wieder mit versteuert wird,
„gar nicht §. 26. in Anschlag kommen, und eben so
„wenig §. 27 und 29. Staatspapiere und Actien.
„Daß ferner die Staatsdienerbesoldungen versteuert
„werden sollen, §. 24, 30. u. s. w. ist eine unbe-
„greifliche Maasregel, denn entweder giebt der
„Staat den Dienern nur so viel, als sie zu ihrem
„standesmäsigen Unterhalte brauchen (und nicht alle
„bekommen selbst nur so viel); dann ist es unge-
„recht, ihnen mit der andern Hand wieder zu neh-
„men, was man ihnen mit der einen geben zu müs-
„sen glaubt; oder sie erhalten mehr, dann regulire
„man, der Consequenz wegen, deren Gehalte nach
„dem standesmäsigen Bedürfniß. Denn da die Staats-
„diener zusammen genommen, den Landesherrn re-
„präsentiren, so ist es ausserdem eben so (wie sol-
„ches Eschenmeyer in den angeführten Jarb. d. Lit.
„v. Heidelb. v. 1819. Oct. S. 985. bemerkt,) als

---

*) Deswegen beziehe ich mich auf §. 20.

**) Damit vergleiche man §. 11.

„ob man die Civilliste des Landesherrn besteuern „wollte.“

„Es kommt aber hierzu, daß ohnehin die „Staatsdiener, während alle Gutsbesitzer, Kapita„listen und Gewerbszweige mit ihren Preisen stei„gen und auch ihre Steuern so theilweise oder ganz „sich wieder verschaffen, stets, auch bei theuren Zei„ten, nicht mehr erhalten, überdem auch bei indirek„ten Steuern beitragen müssen. Sollten auch die „zeither üblichen Kopfsteuern daneben bestehen, die „auch die Beamten am höchsten besteuern, so wäre „die Lage der Staatsdiener die traurigste unter al„len steuerpflichtigen Unterthanen. Auch die Be„steurung der Pensionisten §. 40. ist hart*); denn „in der Regel sind die Pensionen ohnehin so küm„merlich zugemessen, und betreffen meistens arme „Wittwen und Waisen, daher selbige nach dem „Grundsatze "frei geht die Armuth durch die Welt" „unbesteuert bleiben müßten, und nur solche allen„falls zur Mitleidenheit gezogen werden dürften, „welche sehr beträchtliche über die Nothdurft hinrei„chende Pensionen beziehen, oder wohl gar noch

*) In diesen Tadel der Besoldungs- und Pensionssteuern stimme ich gerne mit ein.

Staats-Bibliothek Bamberg

„eigenes Vermögen dabei besitzen *). Die Zweifel, „welche sich gegen die Besteurung der Gewerbsklas„sen (§. 44. f.) aufdringen, sind schon oben erwähnt „worden.“

„Alle diese Bemerkungen aber mögen auch für „ähnliche Besteurungsversuche die Überzeugung be„fördern, daß eine Einkommensbesteurung, auch „wenn sie nicht wie hier mit fremdartigen Steuern „gepaart erscheint, und wenn auch der Grundsatz, „auf dem sie ruht, sich rechtfertigen ließe, daß ein „Unterthan auch für fremdartige ihn nicht mit be„treffende Staatsanstalten mitsteuern müsse, sehr „vieles gegen sich hat, weil alle abstracte Sätze „und Ideale in der Wirklichkeit und Localität mei„stens unausführbar erscheinen.

§. 22.

Hiergegen nun glaube ich folgendes erinnern zu müssen:

Es ergiebt sich aus dem Vortrag leicht, daß die in Weimar eingeführte Einkommensteuer diesen Aufsatz veranlaßt hat, und daß er gegen sie gerichtet ist. Zu wünschen wäre es, wir erhielten bald eine getreue Nachricht, wie dieser Steuerplan aus-

---

*) Der Grundsatz der Gleichheit gestattet dieses nicht.

[illegible library stamp]

geführt worden ist, und welche Wirkungen er gehabt hat.

Ich zweifle selbst an der Ausführbarkeit der Einkommenssteuer aus schon angeführten Gründen, und stimme dem Vrf. besonders darinnen bei, wenn er es an der Weimarischen tadelt, daß sie nicht alleinige Steuer, sondern noch mit der Grundsteuer vermischt seye, wodurch die Gleichheit wieder aufgehoben werden muß, welche iene hervorbringen soll; aber darinnen kann ich mich nicht mit ihm einigen, daß er die indirecten Auflagen vorziehet und neuerdings in Schutz nimmt.

Als Vertheidigungsgrund führt er an, daß ieder Staatsbürger nur für dieienige Staatsausgaben zu steuern habe, die ihm zu gut kommen, und nach dem Verhältniß wie es geschiehet. Daß der individuelle Nutzen iedes Staatsbürgers nicht berechnet und noch weniger sein Antheil an Steuern hiernach bemessen werden könne, ist schon gezeigt worden, und fällt ohnehin von selbst in die Augen. Am allerwenigsten aber wird dieses Verhältniß bei den indirecten Auflagen herzustellen möglich seyn. Zwar erläutert der Vrf. was er unter den Staatsausgaben verstehe, welche iedem Staatsbürger zu gut kommen, dahin, daß er hierunter die Unterhaltungskosten solcher Anstalten verstehe, welche für den ganzen

Staat nothwendig sind, und tadelt es nur, wenn eine Stadt oder Dorf auch zu den besondern Anstalten einer andern Stadt beisteuern solle.

Hierinnen wird ihm iederman Recht geben; dieses ist aber nicht Gebrechen, sondern Mißbrauch des Steuersystems, und kann darinnen keine Rechtfertigung der indirecten Auflagen finden.

Der Vorwurf, welche der Vrf. der Einkommensstener macht, daß schlaue Kapitalisten, grosse Kauf- und Handelsleute den Staat sehr leicht und bedeutend täuschen können, trift in viel reicherm Maas seine indirecten Auflagen. Die zahlreichen Beispiele davon mehren sich noch täglich; alle Mauth- und Zolloffizianten, so wie alle Malzaufschläger werden solches bestättigen und er selbst führt das Beispiel von doppelten Frachtbriefen an.

Daß die indirecten Auflagen die mindest drükkenden seyen, und daß die Retorsion der Eingangszölle unvermeidlich seye, wird in der Folge noch widerlegt werden.

Wie schon gesagt, tadelt der Vrf. an der Weimarischen Einkommenssteuer mit Recht, daß sie mit der Grundsteuer gepaart seye; er verfällt aber in einen Widerspruch, wenn er nachher selbst seiner indirecten Steuer noch eine Grund- und Gewerbs-

patentsteuer beifügt, weil er glaubt, erstere allein werde die Staatsbedürfnisse nicht decken.

Was derselbige gegen die Einkommens- und Kapitaliensteuern sonsten erinnert, widerspreche ich nicht, weil ich diese Steuern selbst nicht empfehlen kann; aber widersprechend ist es, wenn er an der Einkommenssteuer den nachtheiligen Einfluß auf die Moralität rügt, den er doch gleich darauf seiner gepriesenen indirekten Steuer selbst zuschreibt und sich auf die Schilderung beruft, welche Dohm davon machte. Eine kürzere aber überzeugende Schilderung davon stehet in der Nummer 46. des allgemeinen Anzeigers von dem Jar 1815. und sie scheint mir hier eine Stelle zu verdienen, weil die in Zeitschriften manchfaltigen Inhalts bisweilen niedergelegte gediegene Wahrheiten so leicht vergessen werden. Der Vrf. dieser kleinen Abhandlung sagt nämlich:

„ich habe es hier nur damit zu thun, den Beweis „zu führen, daß die mittelbaren Abgaben, in der „Art wie sie ietzt wirklich in unseren Staaten erho„ben werden, vorzüglich nachtheilig für die Sittlich„keit sind, und also von wohldenkenden Regierungen „nicht beibehalten werden können.“

„Um dieses zu beweisen, darf ich nur die Be„schaffenheit dieser Abgaben andeuten, und Jeden,

„der in Landen lebt, wo sie herrschend sind, an
„das erinnern, was vor Augen liegt. Jeder Ge=
„genstand, der zur Nahrung, Kleidung, oder ir=
„gend einem Gebrauche der Menschen dient, wird,
„vom Augenblik seiner Hervorbringung, oder, wenn
„er aus der Fremde kommt, von der Einfuhr ins
„Land an, oft bei ieder neuen Gestalt, die ihm ge=
„geben wird, bei ieder Verführung von einem Or=
„te zum andern, bis daß er zu seiner letzten Be=
„stimmung gelangt, mit Abgaben belegt. Diese ma=
„chen nothwendig, daß von der Beschaffenheit, dem
„Werthe, den Veränderungen dieser Gegenstände,
„den Handlungen, die auf sie Bezug haben, ge=
„naue Kunde genommen werde. Das Verzeichniß
„der Gegenstände, von welchen Abgaben entrichtet
„werden müssen, macht gewöhnlich ein weitläufiges
„Verzeichniß fast aller Natur= und Kunsterzeugnisse
„aus. Die Mannichfaltigkeit der Fälle, nach wel=
„chen die Abgaben sehr verschieden bestimmt sind,
„erfordert ein eigenes Studium. Hierdurch entste=
„hen vielfache Geschäfte und Bemühungen: Auf=
„zeichnungen, Tabellen, Berichte und Controllen
„werden nöthig, und eine Menge höhere und nie=
„dere Bedienten wird zu allen diesen Geschäften
„erfordert; Zoll= und Acciseeinnehmer, Thor=, Grenz=
„und Wegeaufseher, Haus= und Kellervisitatoren,

„Schreiber und Gegenschreiber, Rechner und Ge-
„genrechner, Wäger und Ästimatoren, Plombirer,
„Paker und Aufpasser. Die Besoldungen, welche
„allen diesen Beamten bestimmt werden, können,
„eben wegen ihrer Menge, nicht anders als gerin-
„ge seyn.“

„Bei den untersten Klassen reichen sie kaum
„zum kärgstlichsten Lebensunterhalte hin. Eben deß-
„halb darf der Staat in der Auswahl dieser Men-
„schen nicht strenge seyn; er muß diejenigen anneh-
„men, welche sich zu solchen Stellen hingeben; ei-
„ne strenge Aufsicht über dieselben ist unmöglich;
„um sie zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten,
„bleibt kein anderes Mittel, als diese mit ihrem
„Eingennutz in Verbindung zu setzen. Es wird ih-
„nen ein Antheil an den Abgaben, welche sie erhe-
„ben, bewilligt, und vorzüglich wird ihre Aufmerk-
„samkeit auf Entdeckungen der Versuche, die Abga-
„be zu umgehen, dadurch geschärft, daß man ihnen
„von den Strafgeldern einen bedeutenden Theil
„zusichert.“

„Dies ist natürlich die stärkste Versuchung für
„rohe, ungebildete und dürftige Menschen, wie die
„meisten dieser Beamten in den untern Klassen sind,
„ihre geringe Einnahme dadurch zu vermehren, daß
„sie die ihnen anvertrauete Gewalt mit äusserster

„Härte und Übertreibung ausüben. Sie bieten al-
„len ihren Scharfsinn auf, um die Gesetze zur Be-
„drükung der Unterthanen anzuwenden, sie legen
„Schlingen und Fallen, durch welche die Unschuld
„verwirret und gefangen wird, ia man weiß Fälle,
„daß bei Hausaussuchungen die Mauthbedienten selbst
„Contrebande ins Haus gebracht, und durch deren
„angebliche Entdekung, die Bewohner ins Unglük
„gebracht haben. Doch machen diese Leute auch
„bald die Bemerkung, daß sie mit geringerer Mühe
„noch mehr gewinnen können, wenn sie den Unter-
„thanen gegen Bezahlung erlauben, verbotene, oder
„der Accise unterworfene Gegenstände heimlich ein-
„zuführen. Die Erfüllung oder Nichterfüllung ih-
„rer Pflicht wird also für sie ein Mittel des Unter-
„halts und sie wählen das Eine oder das Andere,
„ie nachdem es ihr grösserer Vortheil scheint. Alle
„Sittlichkeit, alles Ehrgefühl wird bei solchen Men-
„schen erstikt, und sie werden natürlich Gegenstände
„des allgemeinen Hasses und der Verachtung ihrer
„Mitbürger. Sie waren dies in allen Zeiten, und
„in allen Landen, im alten Jerusalem so sehr wie
„im neuern Paris."

„Im neuen Testamente sind Zöllner und Sünder
„gleich bedeutende Worte, und auch unter uns
„hat ein rechtlicher Mann nicht gern mit Zöll- und

„Accisebedienten Verkehr. Auch wenn man von „den einzelnen Personen nicht gerade etwas Böses „weiß, sind doch die Ausnahmen, daß ein guter „Mensch sich in diesen Stand begiebt, oder „darinne verbleibt, zu selten, als daß man darauf „rechnen könnte."

„Aber so wie die Beamten, deren der Staat „sich bei diesen Abgaben zu bedienen genöthiget ist, „werden die Unterthanen, welche sie zahlen müssen, „nicht minder durch dieselben verderbt. Jede Abgä-„be ist dem Menschen lästig; der große Haufen hat „nicht die Einsicht, ihre Nothwendigkeit für Erhal-„tung des Ganzen zu begreifen, er ist immer miß-„trauisch wegen ihrer Verwendung und Vieles, „was er täglich sieht, bestärkt ihn in diesem Miß-„trauen."

„Alle Abgaben werden also höchst ungern ge-„geben, und die meisten Menschen entziehen sich ih-„nen, so oft sie nur können. Es ist aber sehr ein-„leuchtend, daß dieses am leichtesten bei den mittel-„baren Abgaben durch falsche Angaben, oder gänz-„liche Verheimlichung geschehen könne."

„Die Versuchung hierzu kommt so oft vor, daß „viele Menschen derselben unterliegen. Es wird „bald zur Gewohnheit, sich von Entrichtung dieser

„Abgaben fast ganz frei zu machen. Man geht noch „weiter; da man gewahr wird, daß durch heimli„che Einfuhr verbotener oder hoch belegter Waaren „und deren wohlfeilen Verkauf ein Gewinn gemacht „werden kann, der mit gehöriger Kunst betrieben, „bedeutend ist; so entsteht Schleichhandel, als „ein Gewerbe, das besonders an den Grenzen ei„nes Staats, in welchem diese Art von Abgaben „eingeführt ist, sehr lebhaft betrieben wird. In dem „Nachbarlande haben gewöhnlich die Grenzorte ihre „wichtigste Nahrung von diesem Schleichhandel und „sind eifrig bemüht, ihn zu befördern."

„Die Regierung findet hierdurch die erwarte„ten Einkünfte bedeutend vermindert; sie sucht die„sem durch Erhöhung der Abgaben, durch Häufung „der Formen, Schärfung der Strafen, Ermunte„rung der Offizianten zur wachsamen Aufmerksam„keit und zu strenger Pflichterfüllung zu begegnen. „Indeß, der Schleichhändler setzt jeder neuen Be„schränkung neue Mittel der List, neue Dreistig„keit im Lügen und in falschen Angaben entgegen."

„So entsteht ein innerer Krieg, zwischen der „Regierung, den Beamten und Unterthanen. Jene, „welche sich nie anders, als achtungs- und liebens„werth zeigen sollte, wird als eine drükende Fein-

„din gehaßt und gefürchtet. Die Beamten werden „durch den Widerstand erbittert und sinnen täglich „auf immer kräftigere Mittel, denselben zu über„winden; die Unterthanen aber werden nur um so „eifriger, sich Abgaben zu entziehen, die sie hart „und ungerecht finden. Die Offizianten zu hinter„gehen, wird Gegenstand der Eitelkeit. Man er„zählt sich mit Wohlgefallen die Fälle, wo dieses „mit besonderer List und unter großen Schwierig„keiten gelungen ist. Gern steht Einer dem Andern „bei, um einen Unterschleif zu verheimlichen. Die „Anzeige desselben wird sogar für entehrend gehal„ten. Alles dieses hat Einfluß auf die Gesinnun„gen der Unterthanen gegen die Regierung über„haupt. Da man es einmal für ganz erlaubt hält, „den verordneten Abgaben sich zu entziehen, so ge„wöhnt man sich hierdurch zu Ungehorsam und Wi„dersetzlichkeit in allen andern Fällen.

„Niemand, der einige Zeit in Landen gelebt „hat, wo diese Art Abgaben herrschend ist, wird „meine Schilderung des Zustandes, den sie hervor„bringen, für übertrieben halten. Ich habe in der „That, um nicht zu weitläufig zu werden, nur eini„ge Hauptzüge bemerklich gemacht. Ist aber die „Schilderung der Wahrheit gemäß, so frage ich:

„kann man ie hoffen, daß Religion und Sittlichkeit
„unter den Menschen allgemein werden, wenn durch
„Einrichtungen der Regierung diesem geradezu
„entgegen gearbeitet wird? Was können Unter-
„richt in Kirchen und Schulen bewirken, wenn in
„den Handlungen der Obrigkeit keine Achtung für
„das, was da gelehrt ist, bewiesen wird, wenn
„die tägliche Erfahrung lehrt, daß der Wahrheit
„und Treue Achtende harte Abgaben zahlen muß,
„denen List und Betrug glüklich entgehen? Ob es
„möglich sey, diesem großen Übel durch verbesserte
„Einrichtungen der Abgaben, von denen die Rede
„ist, abzuhelfen; ob geringere Abgabensätze, Ver-
„minderung der Gegenstände, von denen sie ent-
„richtet werden, einfachere Formen, eine mildere
„und liberalere Verfahrungsart, wenigere Offizian-
„ten und deren bessere, aber bestimmte Besoldung,
„ob diese und andere Mittel im Stande sind, die
„mittelbaren Abgaben minder schädlich für die Sitt-
„lichkeit zu machen, und ob, bei solchen Beschrän-
„kungen, doch noch ein hinlänglich bedeutender Über-
„schuß bleiben werde; — dieses sind Fragen, welche
„ich hier nicht untersuche. Genug, sollte es nicht
„möglich befunden werden, so bleibt nichts Anderes
„übrig, als diese Art der Abgaben ganz abzuschaf-
„fen, weil Sittlichkeit einmal das Höchste für die

„Menschheit ist, der alles Übrige nachgesetzt wer-
„den muß.

§. 23.

Bis hieher der Aufsatz im Anzeiger. Nach meiner Ansicht, und nach dem, was ich von einigen Mauthbeamten selbst gehört habe, haben die Zölle und Mauthen mehr Geld in die Staatskassen geliefert, ehe sie so hoch gesteigert und durch eine so zahlreiche Dienerschaft gegen Defraudationen geschützet wurden, weil diese den Verkehr gehemmt haben. Die Moderation wird wahrscheinlich den vorigen Ertrag nicht gleich wieder hervorbringen, bis sich der Handel wieder hebt. Indessen aber kann ich auch gemäsigte indirekte Auflagen nicht empfehlen, weil sie den unheilbaren Fehler an sich haben, daß sie die gerechte gleiche Vertheilung der Abgaben stören, und denienigen zu Gefallen, welche sie gleichwohl noch vertheidigen wollen, füge ich noch die Gefühle der Würzburger bei, welche sich in der dortigen Zeitung vom 11. Mai 1820. in folgenden Worten ausgesprochen haben. — Denn es giebt Wahrheiten, welche man nicht oft genug wiederholen kann.

„Sonst war zwischen allen deutschen Stämmen, Völ-
„kerschaften, Provinzen, freier, innnerer Verkehr.

„Der Gewerbsmann, der Kaufmann, der Krämer,
„der Fabrikant, kaufte das zu seinem Geschäfte er„forderliche Material da, wo er es am gelegensten,
„am besten und billigsten beziehen konnte. Dem
„Würtemberger war es frei, seinen Bedarf im
„Würtembergischen oder im nahen Baiern, oder
„sonst in einem Nachbarlande zu beziehen. Dem
„Baier war es nicht verwehrt, seine Bedürfnisse in
„diesem oder in ienem Nachbarlande, im Badischen,
„Würtembergischen, Sächsischen ꝛc. einzukaufen; so
„verhielt es sich sonst im ganzen Deutschlande.
„Deutschland kannte zwar seit lange schon innere
„Zölle, sogenannte Binnenzölle, sie waren aber der
„Anzahl und dem Maasstabe nach von keiner Be„deutung. Die sämmtlichen deutschen Lande waren
„den Reichsgesetzen unterworfen. Diese waren wi„der Erweiterung und Vermehrung der Zölle ein
„fester Damm, weil sie nicht bedeutend, nicht häu„fig, nicht stöhrend gewesen. Wie verhält sich die
„Sache iezt? In der neuern Epoche, seit Auflö„sung des deutschen Reichsverbandes, begann iede
„größere, mittlere und auch kleine Parzelle Deutsch„lands sich für ein eigenes Land, für einen für sich
„bestehenden Staat zu betrachten; ieder Staat oder
„Städtchen eines und desselben deutschen Landes er„blikt im Nachbarn einen Fremden, und man be-

„han-

„handelt sich fremd, oft sogar feindlich, wenn auch „nicht durch Waffengewalt, doch durch Einrichtun„gen, Verfügungen und Handlungen. Jedes Land „oder Ländchen hat Mauth-, Zoll-, Weggeld-, Ein„gangs-, Ausgangs- und Durchgangsgebühren; der „Einkauf der Materialien für Fabriken und Ge„werbe wird so sehr erschwert, vertheuert und ver„kümmert, daß die Materialien bis sie zur Verar„beitung kommen, eine große Anzahl von Zöllnern, „Mauthnern und Aufpassern ernähren und die „Staatsgefälle vermehren müssen. Die unausbleib„liche Folge davon ist, daß dermahl das rohe Ma„terial so hoch, und noch höher oft zu stehen kommt, als „sonst Material und Arbeitslohn zusammen. Es „folgt daraus weiter, daß die Erhöhung der Preise „vieler Gegenstände nicht von den Gewerbsleuten, „sondern von den Staatseinrichtungen herrührt, daß „die Differenz nicht dem Gewerbsmanne, sondern „der öffentlichen Casse zufließt."

§. 24.

Unter den Vertheidigern der Einkommenstaxe ist auch Professor Lips. Er hat sein System in folgender kleinen Schrift vorgelegt:

Über die allein wahre und einzige Steuer, die Einkommenstaxe und ihre Ausführbarkeit. Ein

Versuch die Kosten der General-Landesvermessung, zum Behuf der Generalsteuer-Rektification, das Steuerprovisorium und die Mehrheit der Steuern überhaupt zu umgehen, und an deren Stelle eine allgemeine, einzige, gleiche, gerechte, alle treffende, keinen drükende, kraftvolle und in ihrer Erhebung höchst einfache Nazionalauflage zu setzen. Von Dr. Alexander Lips, resignirten Professor der Universität Erlangen. Erlangen bei Breuning. 1812.

Gewiß ein vielversprechender Titel. Aber noch höher wird die Erwartung gespannt, wenn man gleich auf der ersten Seite folgende Worte ließt:

„Der Unbefangene kann sich einer hohen Be„fremdung nicht erwehren, wenn er die Manchfal„tigkeit der Auflagen, die Höhe einzelner Abgabe„gattungen und den unbedeutenden reinen Ertrag „anderer, den Druk einiger wenigen Stände und „die gänzliche Freilassung der übrigen, die Sum„men die aufgebracht und die Schulden die dennoch „gemacht werden, zusammen stellt, und die sonder„bare Unbehülflichkeit eines Zeitalters bemerkt, das „sonst in allen Wissenschaften die Bahn zur Wahr„heit sich gebrochen, und nur hier in einem Laby„rinth von Irrthum und Täuschung sich umher„treibt.“

Auf der 16. Seite wird der Grundsatz aufgestellt:

„Der Genuß des Lebens, den der Staat allerdings im Allgemeinen bedingt, richtet sich genau nach dem Einkommen das jeder hat. Hat der Mensch ein bedeutendes Einkommen, so wird er auch einen höhern Grad des Genusses sich erlauben, und folglich auch eine höhere Abgabe bezahlen. Hat er wenig Einkommen, so wird er wenig geniesen, folglich auch wenig bezahlen. Besteuern wir also das Einkommen, so besteuern wir auch den Genuß. Der Genußgrad ist also in der Einkommensteuer unverkennbar der Regulator des Beitrags der Staatsglieder — Genuß ist also hier das Prinzip, nach welchem sich der Beitrag richtet, wie er sich darnach richten soll.“

Dieses wäre also der Grund, worauf die Einkommenstaxe des Vrfs. ruhen soll. Das Einkommen als Objekt der Steuer soll nach dem Genußgrade des Subjekts geschätzt werden, weil vorausgesetzt aber keines Weges erwiesen wird, der Genuß richtet sich genau nach dem Einkommen. Hiemit stimmt wenigstens meine Erfahrung nicht überein, denn ich kenne Leute, welche um gar viel weniger geniesen als sie, der allgemeinen Meinung nach, geniesen könnten und sollten, und dagegen andere,

welche mehr geniesen als sie, nach ihrem wahrscheinlichen geringen Einkommen geniesen sollten. Gesetzt aber auch, der Genuß und das Einkommen stünden in dem richtigsten und unveränderlichsten Verhältnisse; so bleibt mir noch vie Frage übrig: Ist der Genuß iedes Individuums leichter zu Geld zu berechnen als das Einkommen? Ich glaube nein, und glaube, daß die allermeisten meiner Meinung seyn werden.

Wenn der Genuß das wahre Prinzip ist, nach welchem sich der Beitrag der Steuerpflichtigen richten soll; so folgt daraus, daß nicht die Einkommensteuer, sondern die indirekte Abgabe von den Genußmitteln die zwekmäsigste und gleichheitlichste Abgabe seye; die aber der Vrf. selbst verwirft.

Die Organisation seiner Einkommenssteuer gründet der Vrf. auf folgenden Satz:

„Es kommt gar nicht auf eine mathematischgenaue „Kenntniß des Einkommens eines ieden an, sondern es genügt schon eine approximative, ungefähre, der Wahrheit sich annähernde Taxation desselben, und zwar schon zur Ersparung des vielen „Rechnens.“

Daß man nie eine Auflage erfinden werde, welche die Last mathematisch richtig vertheilt, glaube ich selbst, und fodere es auch nicht; aber die Annä-

herung darf doch nicht in eine grosse Entfernung von der Wahrheit ausarten, wie bei der Schätzung nach dem äussern Schein des Genusses doch wohl der Fall seyn würde. Bald dürfte der Staat und bald der einzelne Bürger über die Hälfte und somit enorm lädirt werden.

Zur nähern Anwendung des aufgestellten Grundsatzes sagt der Vrf. S. 24 und 25. weiter: „einer solchen allgemeinen ungefähren Schätzung „kann sich keiner entziehen. Er lebt, wie wir oben „schon bemerkten, und aus der Art und Weise sei„nes Lebens, seines Aufwands, seiner Genüsse, „kann man beiläufig abnehmen, was ein solcher „Mann beiläufig zu verzehren habe, welche Ein„nahme er aus seinem Gewerb, Vermögen haben „möge! Man nimmt auch verpflichtete Schätzleute „zu Hülfe, die erwägen, was der Mann überhaupt „für Vermögen habe und schließt daraus. Dieß „wird einen ungefähren Maasstab geben, und nun „wird er in eine Einkommenskolonne, deren gering„ste nicht unter 50 fl. betragen kann, eingetragen, „die die Überschrift: Allgemeine Schätzung, trägt. „Hat man so ein allgemeines Datum gewonnen, so „wird dieses näher bestimmt durch Beiziehung der „Nachbarn, der Gewerbsgenossen, welche sich ge„genseitig schätzen müssen. Durch diese zweite Schä-

„zung. Nähere Schätzung wollen wir sie nennen, „wird die erste allgemeine schon um vieles berich„tigt werden. Aber, wird hier nicht mancher ca„sus pro amico unterlaufen und einer dem andern „durchzuhelfen bemüht seyn? Keineswegs! denn „der Staatsbedarf, wie in iedem guten Staats„hanshalt, ist einmal bestimmt — er muß aufge„bracht werden — er wird alle Jare neu berechnet „und auf das ganze Nationaleinkommen ausgeschla„gen. Was also einer dem andern schenken wollte, „das würde ihm selbst zur Last fallen. Und wenn „alle sich durch die Finger sehen oder alle sich über„taxiren würden, so daß ein sehr geringes oder „sehr hohes Nationaleinkommen sich ergäbe, so fällt „eben das Prozent, das ieder zu zahlen hat, höher „oder geringer aus. Der Staat kann auf keine „Weise bei diesen Machinationen zu kurz kommen."

„Um indeß der Wahrheit sich möglichst anzu„nähern und keinem Individuum Umrecht zu thun, „ist noch eine Kolonne offen, Selbstschätzung über„schrieben. In diese trägt sich der zu schätzende „selbst ein und fatirt sich. Weicht seine Fassion „stark von den übrigen ab, so wird nach den Ursa„chen dieser Erscheinung gefragt, und sind diese „triftig, so werden hiernach die übrigen Schätzun-

„gen motivirt. Z. B. wenn iemand durch ein an„ständiges, übrigens aber eingeschränktes Leben, „mehr Einkommen verräth, als er wirklich hat, oder „wenn nicht bekannt ist, daß der Fragliche starke „Onera oder Passiva habe, auf deren Verzinsung „der größte Theil seines scheinbaren Einkommens „verwandt werden muß ꝛc. In diesem Fall hat er „nichts zu thun, als iene Passiva genau anzuge„ben, die ihm dann in Abzug gebracht und ihren „Besitzern vorgemerkt werden.

Nach Seite 28. soll diese Untersuchung des Vermögens oder Einkommens alle 5 Jare erneuert werden.

Hier ist fast immer nur von Schätzung des Vermögens die Rede; und gleichwohl soll keine Vermögens-, sondern eine Einkommenssteuer bestehen. Wie das reine Einkommen nach dem Genusse oder Aufwand ausgemittelt und der nothdürftige Unterhalt frei gelassen werden solle, davon ist keine Rede. Die Zunftgenossen möchte ich nicht gerne für unpartheiische Schätzer gelten lassen; weil man weis, wie groß der Handwerksneid ist.

Wie das Einkommen eines Wechslers oder Großhändlers ausgemittelt werden solle, finde ich auch nicht, und dennoch ist dieses von der größten Wichtigkeit, denn eben von diesen sind die stärksten

Abgaben zu erwarten. Der Wechsler und Großhändler hält genau Buch und Rechnung, und hieraus kann er zu ieder Zeit sein Aktiv- und Passivvermögen ersehen; aber wenn er sein reines Einkommen angeben soll, wird er sich in nicht geringer Verlegenheit befinden. Das Einkommen hängt von gar vielen Zufällen ab und verändert sich sehr oft.

Daß die eigene Fassion mit zu Hülfe genommen werden solle, ist zwekmäsig und billig; hart und unzuverlässig aber finde ich es, wenn der Fatirende, bei einer bedeutenden Abweichung von der Schäzung, seine Passiven spezifik angeben soll. Mancher ehrliebende Mann wird sie lieber versteuern als anzeigen. Unzuverlässig ist aber diese Angabe, weil man doch die ausländischen Schulden nicht untersuchen kann, sondern sie ihm auf sein Wort glauben muß, und weil nur die verzinslichen Schulden das Einkommen vermindern. Die innländischen Passiven sollen den Gläubigern als Aktiven angerechnet werden. Aber ist es denn entschieden, daß sie nicht schon unter ihrem fatirten Vermögen begriffen sind?

Diese Vermögens- oder Einkommensuntersuchung soll alle 5 Jare erneuert werden. Aber wie viele und grosse Veränderungen ereignen sich nicht in 5 Jaren? Wer es nicht selbst beobachtet hat, lasse

sich durch Justizbeamte davon belehren. Welche grosse Begünstigungen und Überbürdungen nun müssen daraus hervorgehen, wenn jeder durch 5 Jare nach dem ersten Steuersatz besteuert würde? Denn diejenigen Veränderungen, welche legal bekannt werden und in das sogenannte Grundbuch eingetragen werden können, sind die allerwenigsten. Auch sind sie bisweilen sehr täuschend. Es kann zum Beispiel ein Gewerbsmann ein Kapital aufnehmen und sich damit ein Einkommen von 10 Prozent verschaffen, während er das Kapital nur mit 5 Prozent verzinsen darf. Nun werden ihm die 5 Prozent Zinsen abgeschrieben, statt daß ihm 5 Prozent weiteres Einkommen angerechnet werden sollten.

Zur noch nähern Aufklärung der Idee des Vrfs. folgt S. 29. noch nachstehendes Schema eines Bezugsregisters:

Debet.	N. N. Med. Doctor.			Credit.	
Einkommen.	Steuer.				
1950 fl.	fl.	kr.		fl.	kr.
	3.	—	vom Haus à 1½ Pzt.		
	2.	15.	vom Garten u. Feld. à 1½ Pzt.		
	10.	—	von Kapital. à 2 Pzt.		
	5.	—	vom Dienstgehalt à 1 Pzt.		
	3.	45.	von der Praxis à 1½ Pzt.		
	24.	—	d. 12. Mai 1812.	11.	—
			d. 20. Aug. d. a.	13.	—
				24.	—

Hier hätten wir also statt der einzigen und einfachen Einkommenssteuer, eine Grund=, Haus=, Kapitalien= und Besoldungssteuer mit allen ihren schon gerügten und theils noch zu rügenden Gebrechen, welche ich, um Wiederholungen zu vermeiden, hier nicht aufzähle.

§. 25.

Graf Julius von Soden will in seinem Lehrbuche der Nationalökonomie, Lpzg. bei Barth 1810. nur eine einzige allgemeine Produktauflage eingeführt wissen.

Nach ihm kann der Staat zu seinem Aufwande nur benutzen:

1) isolirte Produktivkraft, Arbeiten, (persönliche Auflagen).
2) Vermögen, also Produktstoff, (Realauflagen) §. 480.

Meine ganze Abhandlung beschränkt sich blos auf die eigentliche Geldauflagen, welche man bisher Steuern nannte, und mithin übergehe ich die erstere, die man bisher mit dem Wort Frohndienste bezeichnete, mit Stillschweigen.

„Das Prinzip des Auflagensystems liegt in „der Bestimmung:

„1) der wie vielste Theil des Nationalproduktiv-
„stoffs ist Staatsvermögen, oder welchen Antheil
„hat der Staat an dem Produktstoff der Nation
„im Ganzen, also an dem Nationalvermögen?“

„2) Wie kann die Regierung diesen Antheil natio-
„nalökonomistisch, also ohne Nachtheil des Natio-
„nalökonomieprincips erheben?“ und zwar

„a) in Absicht der Vertheilung unter die einzelne
„Staatsbürger, d. h. in Absicht des Maas-
„stabs, nach dem die in Staatsvermögen ver-
„wandelt werdende Masse von dem einzelnen
„Vermögen der einzelnen Staatsbürger gesam-
„melt wird?“

„b) in Absicht der Form dieser Erhebung und
„Vertheilung §. 484.“

Die bestimmte Beantwortung dieser zweiten Frage, worauf doch die praktische Anwendung dieses Systems beruhet, habe ich in dem ganzen Buche vergeblich gesucht. Zwar sagt der Vrf. gleich in dem nächstfolgenden §. 485:

„Das Prinzip der Bestimmung, der wie vielste
„Theil des Nationalvermögens, kraft des national-
„ökonomistischen Auflagensystems, das Staatsver-
„mögen ausmacht, liegt einzig in dem Staatsbe-
„dürfniß.“

Das Staatsbedürfniß bestimmt zwar die Summe, welche durch Steuern zu erheben ist, aber keines Weges ihr Verhältniß zu dem Nationalvermögen und noch weniger den Beitrag des Individuums.

„Produktstoff ist der Gegenstand nationalökonomistischer Auflagen; aber in der Berechnung der Auflagen von diesem wieder nur das Kapital. Auch dieser Wirkungskreis hat Gränzen. Der Fall des Stillstands der Produktion ist, nach der Natur, so häufig und wahrscheinlich, daß ihn die Staatsverwaltung in ihren Kalkul aufnehmen muß.“ §. 487.

Was ist hier unter Kapital zu verstehen? Wie kann, wie soll die Regierung diesen Stillestand der Produktion berechnen und in ihren Kalkul aufnehmen? Diese Fragen finde ich weder in diesem Lehrbuch noch in den vorangegangenen 3 Bänden beantwortet.

„So lange die Produktenmasse nicht hinreicht, um die Produktion, die Bedürfnisse und Bequemlichkeiten und zugleich die Ersparnisse für den Fall des Produktionsstillestands zu deken, ist sie kein Gegenstand der Auflagen. Nicht also das ganze Nationalvermögen, nicht der isolirte oder produktive Urstoff, einzig der Kapitalstoff, in iener bezeichne-

„ten Einschränkung, darf bei der Berechnung der „Staatsauflagen in Anschlag kommen" ebendas.

Hier wäre also eine scheinbare Beantwortung der obigen Frage; sie bleibt aber nur scheinbar, so lange nicht nachgewiesen wird, der wie vielste Theil der Produktion für den künftigen Produktionsstillestand frei zu lassen ist. Überhaupt aber finde ich hier nichts anderes, als was die Vertheidiger der Einkommenssteuer mit den Worten ausgedrükt haben; nur das reine Einkommen ist zu besteuern, und wogegen ich die Einwendung gemacht habe, dieses reine Einkommen könne nicht hinlänglich erforschet werden. Ich beziehe mich auf die vorhergehenden §. §. 16. 19 und 21. Dieses erkennt der Vrf. und somit auch die Unmöglichkeit seine Aufgabe zu lösen, selbst an, wenn er §. 492. sagt:

„Die Fruchtlosigkeit iener Bestrebungen, arithmetisch „zu berechnen, wie viel der einzelne Staatsbürger „produziren kann, wie viel er zu dieser Produktion „konsummiren muß, und wie viel er also als Vor„rath zurük legen, wie viel also der Staat dann „von diesem Vorrathe, als den einzig besteuerfähi„gen Fonds, sich aneignen kann und darf; selbst „die Fruchtlosigkeit dieser Bestrebungen beurkundet „die ewige Wahrheit, daß dieser Staatsantheil am „Nationalvermögen sich nur nach der zur Konsum-

„tion erscheinenden Produktenmasse berechnen, daß
„er einzig von ihr sich erheben lasse.“

Hier scheint sich also die Produktivauflage des Vrfs. in eine Accise zu verwandeln, und gleichwohl tadelt derselbige im §. 537. die indirekten Auflagen nach Verdienst, indem er sagt:

„Die indirekten Auflagen kranken vorzüglich, ausser
„ihrer Unvereinbarkeit mit dem nationalökonomisti-
„schen Auflagenprinzip, an folgenden wesentlichen
„Gebrechen: die stille Ausgleichung unter den Pro-
„duzenten und Konsumenten, auf welche die Ka-
„meralistik dabei rechnet, ist auch hier nur ideal.“

„Der absolute Werth zwingt dem Konsumenten
„das Genußmittel um ieden Preiß, also auch auf
„Kosten des bequemen und frohen Lebensgenusses
„auf. Die Besteurung der Produktivkraft entmu-
„thet dagegen den Produzenten.“

Wenn ich nun nach §. 480. den Produktivstoff besteure, besteure ich nicht auch dadurch mittelbar die Produktivkraft?

„Die Abhängigkeit des isolirten Produzenten wird
„dadurch erhöht, so wie die ohnehin so bedeutenden
„Vortheile des Kapitalstoffs. Durch die Beschrän-
„kung der luxuriösen Konsumtion wird dem wichtig-
„sten Grundgesetze der Nationalökonomie, der Ver-
„breitung des Wohlstands unter alle Nationalglie-

„der, dem Streben wider die allzugrosse, vom „Eigenthumsrecht einmal unzertrennliche Vermö„gensungleichheit geradezu entgegen gearbeitet.“

„Durch die von einem einzig auf willkürlichen „Voraussetzungen ruhenden Auflagensystem unzer„trennliche Überlastung einzelner Theile des Natio„nalvermögens wird nothwendig die Produktion „dieser gehemmt.“

Wie, möchte man fragen, hat dieses der nämliche Verfasser geschrieben, welcher im §. 501. wollte, daß die entbehrlichen Güter, gleichen Werths, dreimal so viel Auflagen tragen sollen als die unentbehrlichen? Ich will damit die höhere Belegung der Luxuswaaren vor den unentbehrlichen Bedürfnissen nicht tadeln, wenn ja Accisen bestehen sollten; aber mit obigen Grundsätzen kann ich es nicht übereinstimmend finden.

„Die indirekten Auflagen, in ihrer ietzi„gen Eigenschaft, können also nur den Geiz, „die Anhäufung unproduktiven Kapitalstoffs, das „Streben der Staatsbürger den Auflagen zu entge„hen, also den Kampf mit der Regierung aufre„gen, und müssen, da ihre Gerechtigkeit nie sichtbar „wird, da der Staatsbürger iede neue Auflage „nicht als Folge des wahren Staatsbedürfnisses, „sondern der schlechten Verwaltung oder einer un-

„ökonomistischen Konsumtion, der Verschwendung der „Regierung betrachtet, einen ewigen Keim von Bit„terkeit nähren."

Der Beisatz: in ihrer ietzigen Eigenschaft, soll vermuthlich den Vrf. darüber rechtfertigen, daß er die indirekten Auflagen tadelt und dennoch empfielt, und wird so viel sagen sollen: so wie sie ietzt bestehen, sind sie schädlich und verwerflich; aber sie können und müssen besser eingerichtet werden.

Ein grosses Verdienst würde sich der Vrf. erworben haben, wenn er gezeigt hätte, wie die indirekten Abgaben eingerichtet werden können, daß sie ihre bisherigen Mängel und Folgen nicht mehr haben; ich finde dieses aber in dem ganzen Werke nicht, und am allerwenigsten in den §. §. 495—516. wohl aber die Bestättigung, daß die empfohlene Produktionsauflage nichts anderes als eine Waarensteuer oder Accise seye.

„Die Vertheidiger der stillen Ausgleichung werden „also diese mir so bestimmt und genau nachzuweisen „vermögen, als es das Naturalökonomieprincip fo„dert."

„Die Manchfaltigkeit, die Zahl dieser indirek„ten Auflagen muß die Gemüther der Staatsbürger „ewig wund reiben. Eben deswegen fodern die in„direkten Auflagen unerläßlich Zwangsgesetze, Ver„bote

„bote und inquisitorische Formen, welche das höch-
„ste menschliche Gut, die Freiheit beengen, den
„Staatsbürger in rastloser Unruhe erhalten und
„seine heiligste Gefühlen empören.“

„Es scheint die Kameralistik von der sonderba-
„ren Idee ausgegangen zu seyn, daß die Schö-
„pfung neuer Titel und Rubriken auch neue Gegen-
„stände der Besteurung zur Erscheinung bringe,
„neue Quellen öffne.“

„Ein wesentliches Gebrechen dieser so organi-
„sirten Auflagen ist, daß sie grossen Theils durch die
„Erhebungskosten sich selbst wieder verschlingen, al-
„so weit höher berechnet werden müssen, von dem
„Nationalvermögen ein weit grösserer Antheil in
„Staatsvermögen verwandelt werden muß, als
„der Staatsbedarf an sich heischt. Die bedeutende
„Zahl von Offizianten, welche die Erhebung der
„indirekten Auflagen nothwendig macht, gehört un-
„streitig unter die reine Konsumenten im national-
„ökonomistischen Sinn, unter diejenigen, welche
„für den Nationalreichthum nichts produziren, viel-
„mehr an dessen Verminderung arbeiten.“

„Derjenige Zug aber, durch welchen die meh-
„resten indirekten Auflagen in ihrer jetzigen Orga-
„nisation sich am unvereinbarsten mit dem ethischen

„Prinzip der Nationalökonomie aussprechen, ist ihr „hoher Nachtheil für die Moralität."

Ich widerspreche dieses alles nicht, nur sehe ich nicht ein, wie die Produktionssteuer des Vrfs. diesen Vorwürfen werde entgehen können, und ich glaube vielmehr, er habe dadurch seinem eigenen Kinde das Urtheil gesprochen.

Von der Organisation der allgemeinen Produktionssteuer, welche alle Fehler der indirekten Aufagen verbessern soll, finde ich folgendes:

a) die Auflage wird von allen und ieden Produkten erhoben. §. 497 und 509.

Sie ist also strenger als die bisherige Accise, welche wenigstens dieienigen Produkte frei ließ, welche der Produzent selbst verzehrte. Wie ist es möglich, diese Produkte, welche die Produzenten in Städten, Dörfern, auf Einöden selbst konsumiren, zu berechnen, die Abgabe davon zu erheben und sie nicht zu hoch noch zu niedrig anzusetzen? Nach dem Geldpreise allein richtet sich die Auflage §. 496. Wie wandelbar ist dieser Preiß? Selbst auf Märkten verkauft einer und der nämliche Produzent eines und das nämliche Produkt für 2 auch dreierlei Preise. Wer soll nun im ganzen Staate die einzelnen Abgaben der verschiedenen Produzenten erheben, verrechnen und abliefern? Welches ungeheure Heer

von Beamten und Unterbedienten wäre dazu erforderlich? Ein Tarif, welcher auf die veränderliche Preise berechnet ist, wäre eine wahre Unmöglichkeit; also würde eine viel grössere Willkühr der Unterbedienten eintreten als ie bei Accisen und Mauthen sichtbar wurde; Bedrükungen und Prägravationen würden alle Gränzen überschreiten. Und wie soll man in Erfahrung bringen können, was ieder Untereinnehmer eingenommen hat und abzuliefern schuldig ist? Oder soll man ihm alles auf Treue und Glauben überlassen? Die Erfahrung hat genug gelehrt, wie weit diese Treue und Gewissenhaftigkeit bei Mauthen und Zöllen reiche, da doch bei diesen noch eine Art von Kontrol Statt findet und die Diener noch besser bezahlt werden können. Diese neue Einrichtung würde ein hundertmal stärkeres Personal erfordern und die Steuer müßte schon im höchsten Grad drükend seyn, wenn sie nur so viel ertragen sollte, daß dieses Heer von Offizianten und Unterbedienten nur nothdürftig salarirt werden könnte.

In Städten sind solche Abgaben noch leichter zu erheben und zu kontroliren als auf dem Lande, wo die Käufer und Verkäufer so unendlich zerstreuet sind. Nun gehe man nur an einem Markttage nach Nürnberg und versuche es, ob es möglich seye zu

untersuchen, was verkauft wird und um welchen Preiß es verkauft wird. Auch wenn man zu iedem Verkäufer einen Steuereinnehmer hinstellen wollte, würde man kaum zum Zwek gelangen. Unmöglich wäre es diesen Einnehmern, richtige Rechnung abzulegen, ia unmöglich die Abgabe von ieder verkauften Waare richtig und geschwinde genug berechnen zu können, besonders da der Vrf. fordert, daß die entbehrlichen Produkte stufenweise höher besteuert werden sollen, als die unentbehrlichen. Die Mehrzahl der Verkäufer kann dieses noch weniger berechnen, sie wird hierüber mit dem Einnehmer in Streit gerathen und dennoch von seiner Willkür abhangen.

Wie kann der Einnehmer der weitern Foderung §. 487., so lange die Produktenmasse nicht hinreiche, das eigene Bedürfniß zu befriedigen, seye sie kein Gegenstand der Auflage, genügen? Wie kann der Einnehmer dieses erforschen? Vieles bringt der Landmann und Professionist zu Markte, um mit dem erlösenden Gelde sein Bedürfniß zu befriedigen. Soll man ihm dieses auf sein Wort glauben? Und wenn man nun so viele Steuereinnehmer auf den Markt gestellt hat, als Verkäufer erschienen sind; wie erfährt man dann, wie viel ieder eingenommen hat und ob er den Produzenten weder zu viel noch zu

wenig abgenommen habe? Soll man iedem derselbigen wieder einen Kontroleur an die Seite stellen? Wo nimmt man Leute genug her, die dazu brauchbar sind? und wo Geld genug um sie zu bezahlen? Wahrhaftig, wenn man unter 2 Übeln wählen müßte, dürfte man sich nicht lange bedenken, den alten Mauthen und Accisen den Vorzug zu geben.

Dem Vrf. mag doch etwas davon geahnet haben, weil er §. 544. der Finanzverpachtung den Vorzug vor der Selbstverwaltung giebt. Er mißkennt zwar die böse Folgen nicht, welche diese Verpachtung besonders in Frankreich hatte, glaubt aber, durch eine zwekmäsige Einrichtung der Pachtkontrakte würden sich diese beseitigen lassen. Nur Schade, daß er nicht gezeigt hat, wie die Pachtkontrakte hierzu zwekmäsig eingerichtet werden können. Es kommt iedoch dabei noch in Betrachtung, daß die Pachtkontrakte nicht buchstäblich erfüllet zu werden pflegen. Man müßte also noch die Mittel angeben, wie diese pünktliche Erfüllung zu bewirken seye. Und gleichwohl könnte sie nicht alles leisten, was sie leisten soll, denn der Pächter braucht eben so viele Gehülfen als der Staat; diese besoldet er nicht aus seinem Beutel, und er übernimmt Mühe und Gefahr nicht ohne Entgeld. Er regressirt sich an den ar-

men Unterthanen, welche gegen den reichen von erkauften Freunden unterstützten Finanzpächter nicht leicht Hülfe und daher die Kur meistens schlimmer finden als die Krankheit, folglich dulden so lange sie nur dulden können. Dieses hat die Geschichte gelehrt.

Nach §. 485. liegt die Bestimmung, der wie vielste Theil des Nationalvermögens als Auflage erhoben werden darf, einzig in dem Staatsbedürfniß, und nach §. 498. soll die Staatsverwaltung nicht in verkehrter Ordnung zuerst ihr Bedürfniß und dann den Erhebungsfonds berechnen, sondern der Erhebungsfonds muß vielmehr das Bedürfniß bestimmen. Wenn dieses auch nicht ein klarer Widerspruch wäre, so wüßte ich doch nicht einzusehen, wie die Regierung im Stand seyn solle, ihr Bedürfniß nach dem so ganz unberechenbaren Ertrag dieser einzigen Produktauflage zu reguliren, wenn sie auch ihren Bedarf so ganz in ihrer willkürlichen Gewalt hätte, wie es doch gewiß nicht ist. Ich bin jedoch weit entfernt zu behaupten, daß die Regierung ihren Bedarf nach Gutdünken reguliren und durch Steuern deken solle, ohne auf das gerechte Verhältniß der Abgaben zu dem Staatsvermögen Rüksicht zu nehmen; sie soll vielmehr dieses Verhält-

niß niemal überschreiten, sondern sich der möglichsten Sparsamkeit befleissigen.

Im §. 509. sagt der Vrf.:

„die allgemeine Produktionsauflage wird nicht vom „Staatsbürger, sie wird nicht vom Konsumenten, „nicht vom Produzenten, nicht vom Käufer, nicht „vom Verkäufer allein, sie wird immer von beiden „zugleich bezahlt. Der Produzent verzehrt entwe„der sein Produkt gar nicht, wie z. B. der Fabri„kant oder er verzehrt es nur in der geringsten „Masse. Die Abgabe die er bezahlt, ist nur eine „Einnahme, die er für den Staat besorgt, und die „er sich vom Konsumenten durch den erhöheten „Preiß des Produkts wieder ersetzen läßt. Da er „also keinen Theil seines Eigenthums verliert, son„dern nur verleiht, so zahlt er die Abgabe willig."

Wenn auch vorstehendes richtig wäre, so könnte man doch nicht sagen, die Abgabe werde nicht vom Produzenten, nicht vom Konsumenten bezahlt. Entweder muß sie von dem Käufer oder von dem Verkäufer direkt erhoben werden. Wird sie von dem Käufer erhoben, so gehet der Verkäufer oder Produzent frei durch, und somit ist die so gerühmte Gleichheit und Allgemeinheit verloren. Der nämliche Fall tritt ein, wenn der Verkäufer sie zwar bezahlt, aber unter dem erhöheten Waarenpreise

auf den Käufer oder Verbraucher überwälzt. In diesem Fall, den der Vrf. hier annimmt und als gute Eigenschaft rühmt, trift sie der Vorwurf, daß sie den Waarenpreiß erhöhe, wovon derselbige in dem §. 506. und also kurz zuvor sagte:

„Antiökonomistische Staatsauflagen müssen die Prei„se aller Produkte erhöhen. Dieser Preißerhöhung „muß der Staatsschatz nothwendig, entweder mit„telbar oder unmittelbar unterliegen, mit dieser „Preißerhöhung auch sein Bedarf immer fortschrei„ten, er mag nun selbst Produkte einkaufen, oder „Staatsarbeit oder Staatsdiener lohnen. Die Re„gierung drehet sich also vergeblich in einem Kreise „umher und ohne zu gewinnen, erndet sie nur die „wesentlichen Nachtheile des Druks der ärmern „Klasse der Nation.“

Aber auch mit dieser Überwälzung der Abgabe unter dem Waarenpreise hat es so seine volle Richtigkeit nicht. Denn den Monopolisten ausgenommen, wird der Produzent oder Verkäufer gar oft durch die Konkurrenz daran verhindert, und es ist gar nicht zu berechnen, wie viel der Produzent oder der Verbraucher an der Abgabe bezahlen muß, und wie sich also die Vertheilung unter die Individuen verhalte.

Der Bierbrauer kann zwar den Malzaufschlag ganz auf die Konsumenten seines Biers übertragen, weil ihm der Tax um eben so viel erhöhet wird, und er nimmt ihn also nur vorschußweise für die Regierung ein; demungeachtet aber habe ich noch keinen Bräuer gesehen, der ihn willig bezahlt hätte, wohl aber solche, die ihn defraudirt, und Biertrinker welche darüber gemurrt haben, daß das Bier bei wohlfeiler Gerste so theuer ist: und mithin ist auch diese Behauptung: er bezahle den Vorschuß willig, ungegründet. — Dieses ist meine Ansicht: denkende Leser mögen darüber entscheiden. — Die Metaphysik ist zwar in der Finanzwissenschaft wie in der Philosophie reich an Hypothesen, aber arm an apodiktischer Gewißheit.

§. 26.

Professor Dr. Harl sagt in der Vorrede zu seinem Handbuch dtr Steuerregulirung, S. XVIII. sehr wahr:

„Eine möglichst gleiche oder proportionirte Besteu„rung aller steuerpflichtigen Bürger ist das grosse „Problem, welches die Steuertheorie lösen soll, „aber die Steuerpraxis bisher so selten gelöset hat.“

Er trifi meines Erachtens den rechten Punkt, indem er fast durchgehends die Vermögenssteuer em-

pfielt, besonders aber im §. 44. des zweiten Bandes, wo er sagt:

„Es ist für unpartheiische Sachverständige, welche „die Steuergeschäfte aller Zeiten und Länder gründ„lich und vollständig kennen, kein Zweifel, daß die „Vermögenssteuer, als einzige Steuer, ein Surro„gat aller direkten nud indirekten Steuern werden „könne, wovon die verhältnißmäsig volkreichste, thä„tigste und reichste Provinz Spaniens, Catalonien, „ein Beweiß ist.“

Nur glaube ich, daß er die Vermögenssteuer mit der Einkommenssteuer verwechselt oder wenigstens vermengt, wenn er §. 408. des 1. Bd. sagt: „Wenn iede Staatslast gleichmäsig, d. h. nach Pro„portion des Besitzes, Erwerbs oder Einkommens „unter alle vertheilt wird; dann wird am sichersten „der grosse Zwek aller Steuerregulirung, keinem „eine grössere Last aufzulegen als er ertragen kann, „erreicht.“

Nicht alles Einkommen gründet sich auf ein Kapital- oder Grundvermögen; man kann ein Einkommen ohne solches haben. Zwar kann man das iärliche Einkommen zu Kapital anschlagen, aber nicht das Einkommen selbst zuverlässig erforschen oder berechnen, besonders wenn es im Erwerb von Handarbeiten, Künsten oder Handel bestehet.

Ferner heißt es im §. 25. des zweiten Theils, es sollen durch das allgemeine System der ordentlichen Steuern alle Bestandtheile des Nationalreichthums, mittels einer proportionirten Vermögens- und Einkommenssteuer, oder vermittelst der Kapitalien-, Grund-, Häuser-, Gewerb- und Mobiliensteuer in Anspruch genommen und besteuert werden. Wie aber alle diese Steuern in ein gleiches Verhältniß mit dem Vermögen oder Einkommen gesetzt werden können, das getraue ich mir nicht nachzuweisen, und habe es noch in keiner Schrift genügend nachgewiesen gefunden, halte es daher auch für unmöglich, und glaube durch das zuvor gesagte, diese meine Meinung bereits gerechtfertigt zu haben.

§. 27.

In der Preußischen Monarchie hat man neuerlich auch einen Versuch gemacht, das Steuersystem zu verbessern, und durch das Edikt vom 28. Mai 1812. eine Vermögenssteuer eingeführt. Man hat sie aber nicht zur einzigen Steuer gemacht, sondern ältere Abgaben und besonders die Accise dabei bestehen lassen. Wenn es also auch gelungen wäre, auf dem eingeschlagenen Wege das Vermögen der Individuen genau zu erforschen, und die Steuer demselbigen genau anzupassen; so könnte dennoch

eine wahre Gleichheit dadurch nicht hervorgebracht werden, weil nicht berechnet werden kann, was jedes Individuum schon an indirekten Auflagen bezahlt. Ich halte aber auch das Mittel zur Erforschung des Vermögens, dessen man sich bediente, nicht für das beste, denn so zahlreich auch die Kommissionen und Personen sind, deren man sich hierzu bediente, so beruhet alles dennoch auf ungefähren Schätzungen, wobei viel Willkühr und unrichtige Ansicht nicht vermieden werden kann. Schon ietzt findet man in öffentlichen Blättern und Zeitungen Beschwerden über diese Schätzungen und Anstalten zur Abänderung.

§. 28.

Früher schon hat man in der Baierischen Monarchie angefangen, das Abgabensystem zu vereinfachen, und zu dem Ende vielerlei Abgaben abgeschafft und die beibehaltene zu rektifiziren gesucht. Es war in diesem Staate um so nothwendiger, da er einen Zuwachs von vielen kleinen Ländern erhielt, deren Steuerverfassung sehr verschieden war.

Die Grundlage der provisorisch angeordneten Haus-, Güter-, Dominikal- und Gewerbsteuern soll hauptsächlich in dem Kurrentwerthe ihrer Objekte be-

stehen. Von den Gegenständen der Grund- und Häusersteuer wurde der Werth erhoben:

1) durch eidliche Schätzung,

2) durch eigene Fatirung,

3) durch das pflichtmäßige Gutachten der die Schätzung und Fasion aufnehmender Beamten,

4) durch die Kaufschillinge der letztern 20 Jare,

5) durch Anwendung der in besondern Tabellen aufgenommenen Mittelpreise.

Der Werth der Renten, welche der Dominikalsteuer unterliegen, wurde durch ihren Kapitalanschlag gefunden. Es wurde noch eine besondere Revision dieser Taxation angeordnet, auch die Beschwerdeführung gegen Überbürdungen gestattet. Ferner wurde statt der abgeschaften Personalauflagen ein Familienschutzgeld eingeführt, welches sich nach dem Betrag der Renten regulirt in 8 Klassen eingetheilt ist.

Angenommen, der Güteranschag von 1812 habe sich der Wahrheit so weit genähert, als man es mit Billigkeit nur immer fodern kann; so haben doch die Zeitverhältnisse seitdeme solche Veränderungen hervorgebracht, daß er jetzt mit dem laufenden Preiße kontrastirt; und da nicht nur die vorhin gedachte verschiedenartige Abgaben, sondern auch noch indirekte Abgaben neben ihnen bestehen: so

kann eine Gleichheit der Steuerpflichtigen noch nicht vorhanden seyn, und die noch existirende Ungleichheit noch nicht berechnet werden. Insbesondere scheint es, die Wechsler, große Kaufleute und geldreiche Privatpersonen seyen gegen andere, und besonders gegen die Güterbesitzer noch zu gering besteuert. Indessen aber ist zu hoffen, dieser Staat, welcher bereits in mehreren Rüksichten andern vorangieng und zum Muster diente, werde mit seinen Verbesserungen des Steuersystems fortfahren und es der möglichen Vollkommenheit näher bringen.

§. 29.

Die spanische neue Staatsverfassung sagt im ersten Titel und dessen dritten Artikel:

„Alle Spanier, ohne Unterschied, müssen nach „Verhältniß ihres Vermögens, die öffentlichen Lasten tragen:

und im siebenten Titel:

„die Steuern werden von den Kortes bestimmt und „auf alle Spanier gleichmäßig, nach den Verhältnissen ihres Vermögens, vertheilt. Es kann keine „Ausnahme und Steuerfreiheit Statt finden. Die „Kortes bestimmen alle Jare die Steuern nach dem „Betrag der öffentlichen Bedürfnisse.

Wenn Spanien diesen Grundsatz fest hält und rein durchführt, so ist es der erste europäische Staat, welcher das Steuersystem wieder auf seine erste Simplizität zurük führt, dessen Ausführbarkeit zeigt, seine Folgen anschaulich macht und andern zum Muster dient. Es ist sehr zu wünschen, daß man bald zuverlässige Nachrichten erhalten möge, wie und mit welchem Erfolge der Plan ausgeführt worden seye.

§. 30.

Frankreich hat zwar den nämlichen Grundsatz aufgestellt, aber demselbigen sogleich wieder entgegen gehandelt. Im zweiten Artikel seiner neuesten Konstitution heißt es zwar:

„Die Franzosen tragen, nach Verhältniß ihres Ver„mögens, zu den Staatslasten ohne Unterschied bei.“

Hieraus sollte man nun doch wohl schliessen dürfen, eine reine Vermögenssteuer werde die einzige Auflage in Frankreich seyn; allein der 49. Artikel dieser Konstitution selbst bestimmt eine französische Inkonsequenz, indem er sagt:

„Die Grundsteuer wird nur auf ein Jar bewilligt, „die indirekten Auflagen können auf mehrere Jare „bewilligt werden.“

Wo Grundsteuern und indirekte Auflagen bestehen, kann keine Gleichheit in der Belastung der

Steuerpflichtigen und keine wahre Vermögenssteuer gedacht werden. Dieses glaube ich, erhelle aus dem vorhergehenden 28. §. hinlänglich und bedürfe keines weitern Beweises.

§. 31.

In Frankreich hat man eine zu grosse Vorliebe für die Grundsteuer, und sucht solche durch Vermessung und Schätzung der Gründe gleich zu vertheilen. Man will weder einsehen, daß man auf diesem Wege den Zwek nicht erreiche, noch wenn man ihn auch erreichen könnte, daß dennoch dadurch eine gleiche Vertheilung der Last unter sämmtliche Staatsbürger aller Klassen nicht hergestellt, sondern vielmehr gehindert werden würde. In keinem Staate hat man noch mit solcher Beharrlichkeit und mit einem solchen Aufwande von Zeit, Mühe und Kosten an der Herstellung eines vollkommen seyn sollenden Katasters gearbeitet, wie in Frankreich, und dennoch ist es noch nicht vollendet. Die Geschichte dieses Katasters ist sehr merkwürdig und dient andern zur Belehrung und Warnung. Sie ist ausführlich beschrieben in Benzenbergs Werk: Über das Katataster. Bonn bei Weber 1818. 2 Bände in 8.

In dem Jar 1790 wurde die Allgemeinheit der Grundsteuer ausgesprochen und gleich darauf eine

Kom-

Kommission zu Herstellung des Katasters angeordnet. Also schon 30 Jahre lang dauert dieses Geschäft. Gegen das Produkt der ersten Kommission erhob sich die allgemeine Stimme und veranlaßte die Errichtung eines eigenen Büreau in Paris, unter der Leitung des berühmten Hydraulikers Prony, in welchem viele große Mathematiker angestellt wurden. Man kam aber demungeachtet nur langsam vorwärts.

Am 22. Januar 1801. befahl der Minister eine allgemeine Revision der Steuerrollen, der die Idee zum Grunde lag, ein neues Kataster auf die Angabe der Güterbesitzer zu gründen. Doch bald verließ man diese Idee wieder und wählte die allgemeine Vermessung und Taxation der Gründe. Nun standen die grossen Kosten und die Länge der Zeit, welche die Ausführung dieses Plans erfodern würde im Wege, und man adoptirte den Vorschlag, 1800 Gemeinden von ganz Frankreich durch das Loos ausheben, diese abmessen und schätzen zu lassen, und dann die Steuer eines jeden Departements nach der vermessenen Gemeinde zu reguliren.

Gegen das Ende des Jars 1803. war diese Arbeit fertig, es machten aber alle Präfekten Vorstellung dagegen, fanden sie sehr fehlerhaft, und es wurde unter dem 20. Oktober 1803. beschlossen, alle

Gemeinden vermessen zu lassen. Bei dieser Vermessung wurden aber nicht die einzelnen Grundstüke, sondern alles das zusammen gemessen, was einerlei Boden und einerlei Kultur hatte. Dadurch erhielt man zwar einen Maasstab zur Vertheilung der Steuer unter die Departements und Gemeinden, aber die Ungleichheiten unter den einzelnen Besitzern blieben wie zuvor. Um nun diesen abzuhelfen, verfiel man darauf, die einzelnen Grundstüke nach der Angabe ihrer Besitzer zu verzeichnen. Dieses wurde den 29. Oktober 1805. angeordnet. Dadurch vermehrten sich zwar die Kosten, allein die Summe der Verifikationen traf mit der Vermessung nicht überein. Die Kosten stiegen für ganz Frankreich auf 62 Millionen Franken ohne die Nebenkosten.

Die Summe der Deklarationen war viel geringer als die Summe der Vermessung, und dieses würde auch in Deutschland das Resultat eines solchen Verfahrens seyn. Denn auch hier gründet sich die Morgenzahl in den alten Lagerbüchern auf keine Vermessung, sondern auf blose Schätzung, und es ist allgemein bekannt, daß der geschätzte Morgen grösser sey als der gemessene. Und unter den geschätzten Morgen sind wieder manche grösser als andere; sie werden aber auch theurer bezahlt. Die

Vermessung wird allezeit einen Überschuß an Flächeninhalt darstellen; wollte man aber deswegen die Steuer nach Quadratruthen erhöhen, so würde man den Besitzer überbürden, weil sein Aker deswegen keinen höhern Werth noch Ertrag erhält. Es ist zu wünschen, daß man dieses bei den mit einer Vermessung verbundenen Steuerrektifikationen nicht übersehen möchte.

Der durch die Vermessung zum Vorschein gekommene Überschuß veranlaßte endlich den Vorschlag, alle einzelne Grundstüke messen zu lassen, welchen der Kaiser am 27. Januar 1808. genehmigte. Die Kosten davon wurden auf 150 Millionen Franken angeschlagen. Nach der am 1. September 1817. erfolgten Bekanntmachung, sind 10,155 Gemeinden gemessen, 8337 abgeschäzt und 6521 ganz katastrirt gewesen, und man war also noch nicht zur Hälfte fertig. Die Kosten der neuen Vermessung hatten bis dahin 35,962,404 Franken betragen. Die abgeschäzten Gebäude und Grundstüke waren zusammen auf 242,461,991 Franken berechnet, und die darauf vertheilte Steuer auf 32,474,402 Fr., und mithin betrug sie etwas über 13 Prozent.

Hier muß ein Irrthum zum Grunde liegen, oder es muß die Schäzung weit unter dem Kaufpreise der Güter stehen, denn in Deutschland erträgt fast

kein Grundstük 13 Prozent und noch weniger eine solche Steuer, und Frankreich hat auch nicht lauter höchstfruchtbare Gründe. Diese Steuer würde also dem Besitzer mehr als den järlichen ganzen Ertrag hinweg nehmen. So viel aber ergiebt sich hieraus, daß die Vermessungskosten mit einer ganzen Jaressteuer nicht bestritten werden können.

§. 32.

Lehrreich ist diese Geschichte gewiß. Nun nehme man, alles Übrige abgerechnet, an, die erste und letzte Taxation sollen nur 10 Jare von einander abstehen, welche Verschiedenheit wird sich dadurch ergeben? welche Uberbürdungen müssen daraus hervorgehen? Denn der Schätzer, er taxire den Ertrag oder den Kapitalswerth, muß doch das bestehende Verhältniß im Auge haben, und darf nicht das ehemalige, noch kann er das zukünftige berüksichtigen. Man darf nur den Preiß der Grundstüke und ihrer Produkte, in dem größten Theile von Deutschland, von den Jaren 1810 und 1820. zusammen halten, um sich von der ausserordentlichen Wandelbarkeit der Preise und davon zu überzeugen, daß solche Taxationen, wenn sie auch für den Zeitpunkt ihrer Entstehung gerecht und billig sind, es doch nicht lange bleiben. Will man aber diese Zeit-

periode als ausserordentlich und selten verwerffen; so nehme man aus der Vorzeit 10 andere Jare, und man wird die Differenz zwar nicht so enorm, aber dennoch groß genug finden.

Zwar müssen in Frankreich bei der Abschätzung die mittlern Pachtpreise zum Grunde gelegt werden; aber wie viele Gemeinden giebt es nicht, wenigstens in Deutschland, in welchen gar keine Pachtung bestehet? Wie wenig ist oft der Pachtschilling dem Werthe und Ertrage des Guts angemessen? Durch wie viele Nebenbedingnisse wird er oft erhöhet oder vermindert? und wie sehr hängt er von der Konkurrenz ab?

So schwer ist es, nur bei der Grundsteuer eine nur beiläufig annähernde Gleichstellung der Steuerpflichtigen zu bewirken; die noch schwerere Aufgabe aber, wie die Abgaben der Grundbesitzer mit den Abgaben der übrigen Staatsbürger, welche, iene zum Theil mit belasten, in das gleiche Verhältniß gebracht werden können, hat, meines Wissens, noch niemand befriedigend gelößt.

Für meinen ietzigen Zwek ist es genug, dieses bemerkt zu haben. Wer sich aber dennoch für die Grundsteuern erklären und die französische Organisation für nachahmungswürdig halten will, den ersuche ich, die vortreffliche Rezension in der Jenai-

schen allgemeinen Literaturzeitung vom Jar 1819. Nr. 143 bis 146. zu lesen, und er wird sich von den Mängeln, welche derselben und selbst den Verbesserungsvorschlägen des Vrfs. des angezeigten Werks ankleben, hinlänglich überzeugen können, wenn er auch den ungeheuren Aufwand des Katasters nicht in Anschlag bringen will.

Zweiter Abschnitt.

Veränderte Ansicht des Verfassers.

§. 33.

In meiner Einleitung in die Lehre von Auflagen 1778. habe ich der iezt so gewöhnlichen Eintheilung derselbigen in direkte und indirekte Auflagen nicht erwähnt, in gegenwärtiger Abhandlung aber mich ihrer dennoch bedient, weil sie seitdem sehr gewöhnlich wurde, und ieder weis, was man unter diesen oder ienen verstehet. Diese Benennung leistet also nun mehr was sie leisten soll, weil man einen bestimmten Begrif damit verbindet, ob sie gleich nicht ganz richtig ist. Eine Mauth kann z. B. bald direkte und bald indirekte Auflage seyn, ie nachdem der Zufall es will. Ein ausländischer Kaufmann besucht eine Messe und entrichtet von seinen Waaren die Mauth, in Hofnung sie unter dem Waarenpreiß auf den Käufer übertragen zu können. Nun wird er aber durch die Konkurrenz mit andern Verkäufern oder durch den Mangel an Käufern daran verhindert, und die entrichtete Mauth fällt ihm selbst zur Last. In diesem Falle ist sie eine direkte Auflage. Kann er aber den Preiß seiner Waare

hoch genug treiben, so überwälzt er die Mauth auf den Zwischenhändler und dieser auf den Konsumenten, und sie wird zur indirekten Auflage. Das nämliche findet aber auch bei den Produktions- und Konsumtionsauflagen Statt, und es ist selten voraus zu sehen, wie viel davon Konsumtionsauflage werden oder Produktionsauflage bleiben wird, weil es von zufälligen Ereignissen abhängt. Indessen schadet dieses weder der Wissenschaft, noch dem menschlichen Leben, denn die Benennung erreicht ihren Zwek, sobald ein bestimmter Begrif damit verbunden ist. Hätte man anfänglich das Aug Nase und die Nase Aug genannt, so hätte es die nämliche Deutlichkeit in die Begriffe gebracht, wie die ietzige Benennung. Jede neue und noch nicht allgemein angenommene Benennung aber veranlaßt eine Verwirrung der Begriffe, ob sie schon dem Erfinder ein gelehrtes Ansehen giebt, und ich habe mir daher die Mühe nicht gegeben, für die Klassen der Abgaben neue Namen zu schöpfen.

§. 34.

Im §. 2. der Einleitung ꝛc. habe ich den Gedanken geäussert, man könnte die Geniesungsrechte der Staatsbürger zum Maasstab der Vertheilung ihrer Beiträge zu den Staatslasten annehmen, ich

habe aber nicht bedacht, daß alle gleiche Geniesungsrechte haben, und daher auch arithmetisch gleiche Abgaben entrichten müßten, welches doch unmöglich ist. Denn wollte man diese persönliche Abgabe so gering machen, daß sie auch der Ärmste bezahlen könnte; so würde sie nicht den hundertsten Theil der wahren Staatsbedürfnisse deken. Man muß daher einen andern Maasstab annehmen, welcher kein anderer seyn kann als das Vermögen im gemeinen Sinn genommen. Denn es ist schon Grundsatz des Rechts der Natur, daß niemand über Vermögen belastet werden solle.

Zwar, wenn ieder nach seinem reinen Einkommen angelegt wird, wird auch keiner über Vermögen belastet; ich glaube aber in dem ganzen ersten Abschnitte und besonders in den §. §. 3, 11, 16, 19. bereits gezeigt zu haben, daß das Einkommen nicht hinlänglich berechnet werden kann, und gedenke mich in dem dritten Abschnitte noch weiter darüber zu äussern.

§. 35.

Den im 6. §. der Einleitung rc. aufgestellten Satz: in gewisser Maas seyen alle Produktionsauflagen auch Konsumtionsauflagen, muß ich iezt dahin beschränken: oft können die Produktionsauflagen

auch Konsumtionsauflagen werden. Denn ich habe oben, §. 33. bemerkt, daß es nicht immer in der Macht des Produzenten stehe, seine Abgabe unter dem Waarenpreise auf den Konsumenten zu überwälzen.

§. 36.

Man könnte mir einwenden, ich hätte im §. 8. selbst mich für die Einkommensteuer erklärt, weil ich dort sagte, eine unschädliche Auflage dürfe das steuerbare Kapital selbst nicht angreifen, sondern müsse sich mit einem billigen Theil der Produkte oder der reinen Einkünfte des Besteuerten begnügen. Allein daraus, wenn man das Vermögen zum Maasstabe der Vertheilung annimmt, folgt noch lange nicht, daß die Steuer von dem Kapitalstok selbst bezahlt werden und also diesen angreifen müsse; sie darf nicht so groß seyn, daß sie nicht mehr mit einem billigen Theil von dem järlichen Ertrag des Kapitals bestritten werden kann. Schon der Ausdruk: das steuerbare Kapital giebt zu erkennen, daß ich dieses und nicht das Einkommen, welches aus so mancherlei zufälligen Erwerbungen entstehet, als zum Maasstab geeignet fand.

§. 37.

Dem, was ich im §. 12. der Einleitung rc. von den grossen Erhebungskosten der vormaligen französ-

sischen Auflagen sagte, kann ich mich nicht enthalten, noch folgendes frappante Beispiel beizufügen, welches Harl §. 335. seines Steuerhandbuchs anführte. In dem Jar 1661. hat die Salzsteuer 14,750,000 Pf. und die Erhebungskosten haben 13,351,000 Pf. betragen, und es kamen also nicht mehr als 1,399,000 Pf. in die Staatskasse. — Welche Folgen Frankreichs Übertreibung und fehlerhafte Einrichtung der Auflagen auch für uns hätte, wird noch lange in unserm trauernden Andenken bleiben.

§. 38.

In dem §. 18. der Einleitung ꝛc. habe ich gesagt, es sey sehr vortheilhaft, wenn durch eine Auflage auch vorzüglich Fremde mit besteuert werden könnten, und geglaubt, dieses könnte durch Transitozölle geschehen, im Fall die Fremden unsere Strassen nichl vermeiden könnten; ich bin aber, nach reiferer Überlegung und fortgesetzter Beobachtung von dieser Meinung wieder abgekommen. Zu dieser Besteurung hat man bisher nur 2 Wege gefunden, nämlich Transitozölle und inländische Accisen, welchen auch Fremde unterworffen sind, wenn sie durch das Land reisen oder sich in demselbigen einige Zeit aufhalten oder Waaren durch dasselbige führen lassen. Sie sind aber beide nicht zureichend, um den

den Zwek ganz zu erreichen, und die Nachtheile, welche diesen Abgaben ankleben, sind viel zu groß, als daß der gesuchte Vortheil den Vergleich mit ihnen aushalten könnte. Ich beziehe mich statt weitern Beweises auf obige §. §. 8. 15. 22 und 23. Besser dürfte es seyn, man begnüge sich mit der Steuer, welche Gastwirthe, Posthalter, Lohnkutscher, Fuhrleute, Schmiede, Wagner und Spediteurs von den Fremden ziehen. Wenn diese ihr Vermögen dadurch vermehren, so vermehrt sich das steuerbare Vermögen des Landes, und der Staat erhält indirekt, was er direkt nicht beziehen kann ohne sich selbst zu schaden.

§. 39.

Der §. 18. der Einleitung ꝛc. enthält einen Irrthum, welchen ich iezt verbessern muß. Es heißt daselbst, die Erhebung der persönlichen Auflagen erfordere um so mehrere Staatsbediente und werde um so beschwerlicher und kostbarer, ie mehr sie sich dem Begrif der Vermögenssteuer nähern. Ich hatte damals ganz andere Begriffe von der Vermögenssteuer als iezt, denn nun glaube ich, die Vermögenssteuer lasse sich so organisiren, daß sie mit sehr wenigen Personen regulirt und erhoben werden könne; die Ausführung dieses Satzes aber verspare ich

auf den folgenden Abschnitt. Eben so wenig bin ich noch der damals geäusserten Meinung, daß persönliche Auflagen, welche sich nach dem Vermögen reguliren, nachtheiliger auf den Fleiß der erwerbenden Bürger wirken sollen als andere, denn sie besteuern ja den järlichen Erwerb, wenn er sich schon vermehrt, eben so wenig als diese. Vielmehr kann man dieses der Einkommenssteuer zum Vorwurff machen. Und endlich rechne ich es auch nicht mehr, wie im §. 26. geschahe, unter die guten Eigenschaften persönlicher Auflagen, daß sie zu Nebensteuern brauchbar seyn sollen, weil ich nun alle Nebensteuern für schädlich und unzuläßig halte, wovon ich die Gründe in dem ersten Abschnitte vorgetragen habe, und worunter der vorzüglichste ist, daß durch jede Nebensteuer die Gleichheit wieder aufgehoben wird, welche die Hauptsteuer hergestellt hat.

§. 40.

Zu den Kennzeichen vorzüglicher Auflagen, welche der erste Abschnitt meiner Einleitung rc. aufzählt, fügt Dr. Harl noch folgendes hinzu *):

---

*) Dieses gehört eigentlich in den ersten Abschnitt, ich habe es aber hieher verspart, um den Gegenstand nicht zu trennen.

a) daß die dürftigen Individuen davon ganz frei bleiben sollen.

Diese Eigenschaft hat nur die Vermögenssteuer. Wollte man aber, nach seinem Plan, bei andern Auflagen die Dürftigen ganz frei lassen, so würde man die Menge Zweifel, Unterschungen und Entscheidungen veranlassen. Wer ist dürftig? Dürftigkeit ist ein sehr relativer Begrif. Die Vermögenssteuer umgehet diese Frage und entscheidet von selbst. Denn wer kein Vermögen hat, darf auch keines versteuern.

b) daß bei den Steuerpflichtigen keine Klassifikation Statt finde, weil dadurch der ganze Zwek verfehlt würde.

Damit bin ich einverstanden, denn ich kann mir unter dem Zwek nichts anderes denken, als gleiche Austheilung der Last und Ausschliesung aller schwankenden und willkürlichen Schätzungen.

c) daß das sämmtliche unbewegliche und werbende bewegliche Vermögen der Besteurung unterworffen werde.

Daß das steuerbare bewegliche Vermögen blos auf das werbende beschränkt werde, halte ich nicht für gut. Es werden darüber wieder viele Meinungen entstehen, was nicht werbendes Vermögen seye, und dieses wird der Willkür wiederum Zugang verschaffen.

schaffen. Das nicht werbende Vermögen macht bei dem Nichtwohlhabenden kein grosses Kapital aus und es stehet in der Willkür eines ieden, ob er von seinem Vermögen viel oder wenig auf nicht werbende Gegenstände verwenden will. Ohnehin ist es Interesse und Pflicht des Staats alle Gewerbe zu begünstigen und, so viel es ohne Zwang und Eingrif in das Eigenthumsrecht geschehen kann, dazu beizutragen, daß recht viel Vermögen auf Gewerbe verwendet werde.

d) daß von iedem Hundert gleich viel bezogen werde, es mag der Besitzer 10/m oder 100/m besitzen.

Damit stimme ich überein, denn die Abweichungen von dieser Regel, welche man sich hin und wieder erlaubte, heben die Gleichheit, als erstes Erforderniß, auf.

e) Daß alles Einkommen zu Kapital angeschlagen und darnach die Steuer bestimmt werde.

Dieses würde eine Einkommenssteuer seyn, gegen welche ich mich schon aus Gründen erklärt habe, und man würde oft ein Vermögen besteuern, welches der Steuernde nicht besitzt, denn nicht nur das Netto-, sondern das Bruttovermögen, wenn es auf

Gewerbe verwendet wird, wirft ein Einkommen ab; dieses gehört aber dem Steuernden nicht ganz, sondern er muß es mit seinem Gläubiger theilen. Das Vermögen kann ohne Rüksicht auf seinen Ertrag zu Kapital berechnet werden.

Eine Ausnahme möchten dieienigen Renten verdienen, welche von den Gütern anderer bezogen werden. Sie haben einen Kapitals- und Kaufswerth, welcher nach dem bestimmten Einkommen, dessen Ertrag leicht erhoben werden kann, zu berechnen ist. Das Gut dessen, welcher die Rente bezahlen muß, ist um eben dieses Kapital weniger werth und steuert weniger, der Empfänger aber hat ein um eben so viel grösseres Vermögen, versteuert es also billig. Wenn iedoch solche Renten, wie der Fall nicht selten ist, mit Passivkapitalien oder Ausgaben belastet sind, müssen diese von dem Kapitalswerth wieder abgezogen werden.

Was Harl hier als Eigenschaften einer guten Auflage anführte, gehört eigentlich zur Organisation der Vermögenssteuer, und ich hätte es bis dahin versparen sollen, werde mich aber, wenn ich von dieser handle auf gegenwärtigen §. beziehen.

§. 41.

Eschenmeyer fodert in seiner Schrift über die Konsumtionssteuern, Heidelberg 1813. von einer guten Auflage folgende Eigenschaften:

1) Sie darf nur das järliche reine Einkommen treffen.

Solchemnach müßte sie eine Einkommenssteuer seyn, und daß ich diese nicht für empfehlungswerth halte, bewähret der erste Abschnitt.

2) Sie darf die sämmtliche Produktion nicht erschweren, noch beschränken.

Dieses sagte ich schon in dem 14. §. meiner Einleitung ꝛc.

3) Sie darf den Fleiß und die Industrie nicht unmittelbar treffen.

Dieser Nachtheil ist von der Einkommenssteuer nicht zu entfernen.

4) Sie muß die Staatsbürger nach einem gleichen und gerechten Verhältnisse, also nach dem Verhältnisse des Einkommens treffen.

Diese Foderung enthält auch der §. 9. meiner Einleitung; daß aber das Verhältniß des Einkommens das einzig gleiche und gerechte seye, ist noch

nicht erwiesen, und ich glaube es nicht, sondern vielmehr das Gegentheil und beziehe mich deswegen auf den §. 16.

5) Sie muß so lange als möglich in den Händen der Steuernden bleiben.

Dieses ist, nach meiner Ansicht, keine einer besondern Gattung von Steuern anklebende Eigenschaft sondern hängt bei jeder direkten Auflage von den Zahlungsterminen ab, welche die Regierung vorschreibt. Oft ist es den Steuerpflichtigen selbst nachtheilig, wenn man sie zu lange im Ausstand und den Zeitpunkt vorüber gehen läßt, in welchem sich die Leute am leichtesten das dazu nöthige Geld verschaffen können oder schon eingenommen haben. Dieses ist besonders bei Landleuten der Fall, und der perzipirende Beamte kann hier das Beste thun, wenn er nicht zu streng an einen kurzen Zeitraum gebunden wird, und wenn es ihm weder an Einsicht noch guten Willen dazu fehlt.

6) Sie muß dem Staatsbürger in jeder Beziehung im Voraus bekannt seyn, damit er seine Rechnung selbst machen kann und der Willkür der Steuererheber nicht ausgesetzt ist.

Diesem Punkt stimme ich von Herzen bei, glaube aber zugleich, es sollte ihm auch der Zahlungstermin geraume Zeit zuvor bekannt gemacht werden.

7) Es muß dabei keine Bestechung und Betrug leicht möglich seyn.

Dieses ist bei direkten Auflagen leichter möglich zu machen als bei indirekten.

8) Ihre Erhebung muß mit keinen verhaßten inquisitorischen Formen und lästigen Formalitäten verknüpft seyn.

Diese werden bei der Einkommenssteuer schwer zu vermeiden seyn.

9) Sie muß mit den geringst möglichen Kosten erhoben werden.

Der §. 12. meiner Einleitung ꝛc. besagt das nämliche.

10) Sie muß, so viel es seyn kann, ganz in die Kasse des Staats fallen.

Hier beziehe ich mich auf §. 16. meiner Einleitung ꝛc.

11) Sie muß solche Termine zur Bezahlung haben, wo die Steuernden durch gemachte Einnahmen sie zu entrichten im Stand sind.

Dieses findet im Allgemeinen nicht Statt, weil die Verhältnisse der Steuerpflichtigen sehr verschieden sind; aber meine Bemerkungen zum 5. Punkt werden das Mögliche leisten.

12) Ihr Betrag muß vorher bestimmt seyn, damit dadurch und durch die sonstige Staatseinnahmen die Staatsausgaben zuverlässig gedekt werden.

Hiergegen weis ich nichts zu erinnern, und bei guter Staatshaushaltung wird dieses auch möglich seyn.

§. 42.

Die Gewerbsteuer habe ich in den §. §. 45—49. meiner Einleitung noch für nützlich und selbst nothwendig erklärt, weil ich damals nicht glaubte, daß die Vermögenssteuer zu einer Universalauflage, welche alle Arten von Staatsbürgern im gerechten Verhältniß besteure, brauchbar seye. Durch die Grundsteuer und anderer in Übung gewesene Abgaben wurden Kaufleute, Künstler und Handwerker nicht verhältnißmäsig belegt. Besser, dachte ich also, ist es, sie mit einer unvollkommenen Steuer als gar nicht anzulegen. Ich stellte den Satz auf: der Verdienst des Professionisten lasse sich hinlänglich berechnen, blieb aber den Beweis schuldig. Künstler,

Kaufleute u. d. g. übergieng ich mit Stillschweigen. Nun bin ich aber ganz überzeugt, daß sich der Verdienst oder Profit dieser werbenden Klasse durchaus nicht berechnen lasse. Nicht nur der Einkaufspreiß ihrer verarbeitenden rohen Produkte, sondern auch der Verkaufspreiß ihrer Kunstprodukte ist sehr veränderlich und hängt von gar vielen Zufällen ab; es stehet nicht in der Willkühr des Professionisten, ob er viel oder wenig verdienen will, sondern es kommt auch sehr darauf an, ob man ihn viel oder wenig verdienen lassen will; ein Schneider verdient mehr in einem Tag als ein anderer in der ganzen Woche; ein Kaufmann gewinnt, durch eine gelungene Spekulation in wenig Tagen mehrere Tausende, während der andere durch eine mißlungene eben so viel verliert. Und noch viel weniger läßt sich der Profit des Wechslers bestimmen. Der Sturz eines grossen Handlungshauses raubt ihm oft an einem Tag den Erwerb mehrerer Jare. Kurz ich bin nun ganz überzeugt, daß die Gewerbsteuer eine der unvollkommensten seye. Und läßt sich der Ertrag der Gewerbe nicht hinlänglich berechnen, so kann auch das Einkommen nicht hinreichend erhoben werden, und die Einkommenssteuer bleibt also eben so mangelhaft als die Gewerbsteuer. Dieses zur Bestätigung des oben §. 18 und 19. bereits gesagten.

Die Nachtheile der Einkommenssteuer, welche in Frankreich lange Zeit erhoben wurde, habe ich im §. 57. meiner Einleitung ꝛc. schon angezeigt. Wir sind also auch hierüber nicht ohne Erfahrung. Indessen begieng ich damals den Fehler, daß ich, wie noch neuere Schriftsteller thaten, die Vermögenssteuer mit der Einkommenssteuer verwechselte und auch iene verwarf.

§. 43.

In den §. §. 80 bis 84. meiner Einleitung ꝛc. habe ich der Grundsteuer das Wort noch zu sehr geredet, weil sie in vielen Ländern den größten Theil der Staatseinkünfte ausmachte, und ich nichts Besseres für sie zu surrogiren wußte. Sie war auch damal noch nicht drükend, das Volk war ihrer gewohnt und ieder Gutsbesitzer wußte bei der Übernahme des Guts, daß er sie davon bezahlen müsse und er konnte ihren beiläufigen Betrag so ziemlich berechnen. Man behielt in den Steuerbüchern den Güteranschlag des 17. Jahrhunderts bei. Ein Aker z. B. welcher in der letzten Hälfte des 18. Jarhunderts für 400 fl. verkauft wurde, lag für 60 bis 80 fl. in der Steuer, und das Steuersimplum war 1 vom Hundert. Wenn nun schon diese Simpla

nach und nach bis auf 3 ia sogar bis auf 4 vermehrt wurden, so wurde im Grunde die Steuer doch nicht drükender als sie im Anfange war, denn der Bauer, welcher im 17. Jarhundert das Malter Korn für 1 fl. 30 kr. bis 2 fl. verkaufen mußte, erhielt nun dafür 10 bis 12 fl. — Sehr änderte sich aber das Verhältniß in der Folge. Die Staatsbedürfnisse vermehrten sich und wurden vermehrt, die Klasse der nicht Akerbau treibenden Bürger vermehrte sich stärker als die der Landwirthe und ihre Gewerbsteuern waren gar viel geringer als die Abgaben von Grund und Boden; man vermehrte diese fort und fort und weil sie dennoch nicht zureichten, nahm man seine Zuflucht zu indirekten Abgaben, wovon wieder ein Theil auf das Landvolk fiel. Der Wechsler, Kaufmann, Fabrikant und Künstler, so wie der reiche Kapitalist blieben immer begünstigt, weil man sie nicht recht zu greifen wußte. Nun wurde es allgemein fühlbar, daß die Grundsteuer nicht mehr leiste, was sie geleistet hatte, und daß eine Ausgleichung der Abgaben nöthig seye. Viele bemüheten sich, das Ausgleichungsmittel zu finden und fanden es nicht, weil sie die Wahrheit, welche vor ihnen lag, in der Ferne suchten. Auch ich halte die Grundsteuer nicht mehr für

brauchbar, und habe die Gründe davon oben in den §. §. 4. 5. 9. 10. 32 und 31. bereits vorgetragen, auf welche ich mich hiemit beziehe, um Wiederholungen zu vermeiden.

Dritter Abschnitt.

Versuch auszumitteln, welche Auflage den Vorzug vor allen andern verdiene und sich zur Universalauflage eigne.

§. 44.

Die Vermögensteuer ist beinahe die älteste in der Welt. Solon hat sie bei den Atheniensern 593 Jare vor Christi Geburt eingeführt, und Servius Tullius hat sie bei den Römern nachgeahmt. Fast um die nämliche Zeit bezog der jüdische König Joiakim eine Vermögensteuer, um dem König Recho von Ägypten die gefoderte Kontribution von 100 Zentnern Silbers und einen Zentner Goldes bezahlen zu können. 2. Buch der Könige 23, 35. verglichen mit 2. Buch der Kronik 36, 3.

Auch in unserm deutschen Vaterlande finden sich schon sehr frühzeitige Spuren der Vermögensteuer. Im Jar 1239. versprach König Friedrich II. der Stadt Nürnberg, so oft er von ihr eine Steuer verlange, solche nicht von den einzelnen Bürgern, sondern überhaupt nach eines jeden Vermögen anzunehmen. Alle in Sachsen in den Jaren 1350, 1376 und 1466. ausgeschriebenen Steuern, so wie

die im Jar 1488. von allem beweglichen und unbeweglichen Vermögen bezogenen 2 Pfenninge waren Vermögenssteuern. In dem Fürstenthum Baireuth foderte der Margraf Johann schon in dem Jar 1444. eine Steuer von allem Vermögen liegend und fahrend. Eine Koburgische Steuerkunde vom 12. April 1589. beweißt den Bezug einer Vermögenssteuer, welche auch in dem Fürstenthum Ansbach bis zu dem Jar 1620 in Übung blieb. Höchstmerkwürdig aber ist es, daß in den vormaligen deutschen Reichsstädten, deren Flor, Wohlstand, bürgerliche Freiheit, Kultur und Industrie, und mit unter auch grosser Reichthum noch in Andenken sind, das Vermögenssteuersystem das herrschende war. S. Harls Steuerhandbuch Bd. 2. §. 29 und 30.

Wilhelm Tell that den Ausspruch, daß ieder nach Vermögen steuern solle, und die Schweiz hat die Vermögenssteuer beibehalten. In dem Jar 1389. wurde in der Stadt Luzern eine Vermögenssteuer in folgender Art ausgeschrieben:

„von ieglichen Pfund Heller in liegenden und fah-
„renden 4 Pfennig, und wird ainem jeden von lie-
„gendem und fahrendem und so gar an dem Hus-
„rat, geschätzt bey dem Eid, mit dem Ansatz, daß
„wer sich üserte und diesen Schaz nit gebe, den

„Bürgern Lib und Gut auf ihr Gnad verfallen „seyn sollte.“

Diese Steuer betrug also 1 13/20 Prozent. Im Jar 1443. wurde ein halbes und in dem Jar 1456. ein ganzes Prozent erhoben. S. Busingers: Die Stadt Luzern und ihre Umgebungen. Luzern bei Xaver Meier 1811. S. 29.

Der gemeine Pfennig im Jar 1495. war die erste ordentliche Reichssteuer und eine Vermögenssteuer.

Wenn schon das hohe Alter der Vermögenssteuer die Beweise für ihre Vorzüge keines Weges entbehrlich macht, so giebt es doch zu erkennen, daß unsere Urväter, welche im Finanzwesen nicht viel philosophirten noch systematisirten, gleichsam durch den Instinkt auf den Grundsatz geführt wurden: es ist billig und gerecht, daß iedes Staatsglied nach seinem Vermögen zu den unvermeidlichen Lasten des Staats beitrage. Und wie oft ist nicht der Instinkt ein besserer Leiter als Vernunftschlüsse, welche nicht selten in Trugschlüsse ausarten?

§. 45.

Die ältern Steuerbücher in Franken und Schwaben aus dem 16. und 17. Jarhunderte geben folgendes Resultat. So oft eine Steuer erhoben wur-

de, untersuchte und beschrieb man das Vermögen der Unterthanen und taxirte das Unbewegliche. Das übrige beruhete auf ihrer Fasion. Da die meisten steuerbaren Unterthanen der Fürsten und Grafen Landleute waren, so bestand auch das meiste steuerbare Vermögen in Häusern, Grundstüken und Vieh. Für die fahrende Habe, Mobilien, damals Fahrniß genannt, wurde eine sehr mäßige Summe überhaupt angenommen, iedoch Aktivkapitalien und baares Geld noch dazu gesetzt, und hingegen die Passivschulden davon abgezogen. In den Reichsstädten hingegen, in welchen Handel und Gewerbe vorherrschend waren, mußten die Bürger ihr gesammtes, meistens bewegliches Vermögen, alle Jare eidlich angeben. Bald wurde die Steuer eine iärliche Abgabe, und man fand es zu beschwerlich, alle Jare eine neue Steuerbeschreibung aufzunehmen. Man erhob also die Steuern mehrere Jare lang nach dem alten Kataster. Der angenommene Kapitalswerth hies nun der Steuerfuß, und das davon berechnete Prozent, der Steuerbetrag oder das Simplum. Da die Erneuerung der Steuerbeschreibungen immer seltener wurde, so ließ man die Aktiv- und Passivkapitalien ganz hinweg. Dahingegen belegte man die Professionisten mit einem Gewerbsteuerkapital von 10. 20 und höchstens 100 fl. —

Da-

Dadurch verwandelte sich nach und nach in den fürstlichen Territorien die Vermögenssteuer in eine Grund-, Viehe-, Fahrniß- und Gewerbsteuer, und die Landesherren machten ihre Kammergüter und Renten ganz frei.

Anfänglich vermehrte man die Simpla nur um 1/4, 2/4, 3/4 Prozent, in der Folge aber um 2 auch 3 Prozent von dem Steuerfuß. Weil sich aber der Ertrag der Grundstüke und Gewerbe sehr erhöhete und dagegen der Steuerfuß nicht erhöhet wurde; so war diese Vermehrung dennoch nicht gar lästig und veranlaßte keine Beschwerden. Endlich aber wurden die Lasten zu schwer und man mußte auf Moderationen und Peräquationen denken.

Die Reichsstädte begiengen den Fehler, daß sie, um die Vermögenssteuer nicht erhöhen zu dürfen, nebenbei Konsumtionsauflagen einführten, wodurch die ursprüngliche Gleichheit vernichtet wurde. Merkwürdig aber ist es, daß sich die Kaufleute und Manufakturisten dennoch lieber in Reichsstädten als in den fürstlichen Territorien ansässig machten, obgleich die Vermögenssteuer der ersten sie viel mehr beschwerte, als die Grund-, Vieh-, Fahrniß- und Gewerbsteuer der leztern, welche die größte Last dem Landmanne aufbürdete. — Die Fürsten bezogen nebenbei Zölle und Geleitgelder, und weil diese

nicht mehr zureichen wollten und die Reichsgesetze keine willkürliche Erhöhung der Zölle verstatteten, wurden Accisen und Mauthen eingeführt; Die Sache blieb die nämliche, aber der Name änderte sich, und so hat schon oft eine neue Benennung das Gesetz eludirt, und thut es noch immer, z. B. der Wucherer erhöhet die Zinsen nicht, aber er läßt sich eine um so höhere Provision bezahlen, und der Richter nimmt davon keine Notiz, weil sein altes Gesetzbuch die neue Provision nicht verbiethet. — Die Bemerkung, daß ein neuer Name der alten Kontroband die Barriere öfne, veranlaßte die Plußmacher immer auf neue Benennungen zu raffiniren, woraus ein Chaos von verschiedenartigen Auflagen entstand, welches gar keine Untersuchung mehr möglich macht, ob die Summe der Abgaben erschwinglich oder unerschwinglich sey, und in welchem Verhältnisse die Steuernden zu einander stehen.

§. 46.

Nun ist es also in der Ordnung, das Ausgleichungsmittel vorzuschlagen. Ich weis kein anderes Mittel, als daß man wieder zu der alten Simplizität zurük kehre und die Vermögensteuer zur alleinigen Universalauflage mache. Mir liegt also ob, die Gründe vorzulegen, weswegen ich glaube, daß

die Vermögenssteuer dazu geeignet seye, und den Vorzug vor allen andern verdiene. Indessen glaube ich, mich kürzer fassen zu können, wenn ich mich zuvor darüber äussere, wie die Vermögenssteuer organisirt werden müsse, wenn sie den Zweck erreichen solle. Denn wir haben schon neuere Vermögenssteuern in Preussen, in Weimar rc., welche dieses nicht leisten, weil sie fehlerhaft organisirt sind.

§. 47.

Bei der Vermögenssteuer ist das wahre Bedürfniß des Staats der Divident und das gesammte Vermögen die Staatsbürger der Divisor. Dieses ist unerläßlich nothwendig, wenn ienes Bedürfniß gedekt seyn solle. Wie aber diese Summe zu reguliren seye, das gehört in die Staatswirthschaft und nicht hieher.

Diese Vertheilung geschiehet eben so, wie bey den Brandversicherungen, und sie muß auch alle Jare erneuert und der Betref des Beitrags von 100 fl. — Vermögen bekannt gemacht werden, weil sich das Staatsbedürfniß und das Staatsvermögen alle Jare ändert.

Bei der genauen Berechnung wird es Brüche geben, welche nicht mehr mit Münzen auszugleichen und von den einzelnen Kontribuenten schwer zu be-

rechnen sind. Man wird also wohl thun, wenn man den Bruch in einen ganzen Pfennig verwandelt. Dadurch ergiebt sich ein nicht unbedeutender Überschuß, welcher mit Beihülfe dessen, was von schon bestehenden Resten eingebracht werden kann, die neuentstehende Reste deken wird.

Durch diese Vertheilung erhält die Regierung die genaueste Kenntniß von dem, was jeder Steuereinnehmer zu verrechnen hat, und das Rechnungswesen wird dadurch einfach und lichtvoll.

§. 48.

Das steuerbare Vermögen des Staats bestehet aus dem Vermögen der einzelnen Staatsbürger, welches also erforschet werden muß. Nun kann niemand das Vermögen des Einzelnen genau genug wissen als er selbst. Nicht alle Theile des Aktivvermögens sind sichtbar, und die Passivschulden sind es noch weniger. Ohne Abzug der Schulden bestehet kein wahres Vermögen, und man ist darüber ganz einig, daß nnr von dem reinen Vermögen eine Steuer gefodert werden könne. Wollte man aber unter den Arten des Vermögens einen Unterschied machen, und einige Arten desselbigen, weil sie nicht unmittelbar fruktifiziren, frei lassen; so würde man tausend Zweifel veranlassen, und den Individuen

selbst die Angabe ihres steuerbaren Vermögens erschweren. Den Minderbemittelten würde diese Ausnahme wenig nützen, und den Reichen geschiehet nicht Unrecht, weil es in ihrer Willkühr stehet, ob sie viel oder wenig auf solche Dinge verwenden wollen. Man muß sich oft eine kleine Unvollkommenheit gefallen lassen, um eine grössere zu vermeiden.

Wollte man, wie einige anrathen, nur das werbende Vermögen besteuern, so würde man die Gewerbe prägraviren, welches gegen die Eigenschaften eines guten Steuersystems anstößt. Also alles, was unter Geld und Geldeswerth verstanden wird, ist steuerbares Vermögen, und was jeder davon besitzt, kann nur er selbst angeben.

Nur durch die eigene Angabe kann also der Betrag des Vermögens erhoben werden. Diesen Weg hat man in ältern Zeiten eingeschlagen, und in der Schweiz, so wie in den deutschen Reichsstädten beibehalten, und er muß atso zum Ziele führen, wenigstens besser als die Taxationen, zu welchen man in neuern Zeiten seine Zuflucht nahm. Zwar finden die Meisten die Fasionen für allzu unsicher, als daß man eine Steuerausgleichung darauf bauen könnte; allein es dürfte dennoch Mittel geben, sie in so weit zuverlässig zu machen, daß sie

sich der Wahrheit mehr nähern als die Taxationen. In den Reichsstädten hat man hierzu die eidliche Angabe gewählt; ich mag aber dazu nicht rathen, weil es zu viele Menschen giebt, welche es mit einem solchen Eid nicht so genau nehmen, besonders in unsern Tagen, in welchen dem Eid, durch Vervielfältigung seine Kraft und Würde benommen wurde. Jeder Eroberer, und iedes Oberhaupt einer neuen Konstitution nöthigte das Volk, ihm den Eid der Treue zu schwören, und kaum war ein Jar vorüber, so wurde das arme Volk gezwungen, diesen Eid zu brechen, und einen neuen zu schwören, von welchem es nicht wissen konnte, wie lange es ihm möglich seyn würde ihn zu halten. Dagegen giebt es wieder gewissenhafte Personen, welche ängstlich besorgt sind, sie möchten ihren Eid gebrochen haben, und diese verdienen es am wenigsten, dadurch geängstiget zu werden.

Wenn die Bürger in Reichsstädten ihr Vermögen so angegeben haben, daß sich das Steuersystem erhalten konnte, und niemand klagte, gegen seinen Mitbürger überbürdet zu seyn; so glaube ich dieses mehr andern Verhältnissen, als dem Eide und Schwörtage zuschreiben zu dürfen. Der Grundbesitzer kann nicht viel von seinem Vermögen verschweigen; es würde zu sehr auffallen: und der

Gewerbtreibende braucht seinen Kredit zu nothwendig, als daß er ihn durch eine zu geringe Angabe schwächen sollte. Mancher wird wohl sein Vermögen etwas höher angeben, als es wirklich beträgt, allein das ist sein freier Wille, und er kann nicht klagen, daß er überbürdet worden sey.

Es wird zwar nicht an Leuten fehlen, welche ihr grosses Vermögen zu geringe angeben; allein ihre Zahl ist nicht sehr groß, und auch für sie giebt es ein Mittel, sie zum Bekenntniß der Wahrheit zu bringen. Man darf nur gesetzlich aussprechen, daß der Theil des Vermögens, welcher verschwiegen und nicht versteuert würde, konfiszirt und der Steuerkasse zur Entschädigung zugewendet werden solle. Hierzu gehört zwar ein legaler Beweiß, dieser findet sich aber ohne inquisitorische Formeln. Jedes Gericht wird oft, und besonders bei Sterbfällen, veranlaßt, das Vermögen genau zu untersuchen. Vor letzterm Fall ist besonders niemand gesichert, und wenige werden geneigt seyn, um einer mindern Ersparniß willen, ihre Erben einem so grossen Verluste auszusetzen. Man mache also die Verfügung, daß alle Gerichte angehalten werden, ihre Vermögensinventarien den Rentämtern zur Einsicht mitzutheilen, damit diese solche mit der Vermögenssteuerangabe vergleichen und, wenn sie eine mindere Ver-

steurung bemerken, gegen den Verschweiger oder seine Erben Klage erheben können.

Zwar sind die Erben für ein Deliktum des Erblassers, dessen er nicht schon vor seinem Tode angeschuldigt war, nicht verantwortlich, hier aber kann die gesetzgebende Gewalt abhelfen, und ein Gesetz geben, welches die Erbsmasse in Ansehung desjenigen Vermögenstheils, welcher der Steuer entzogen wurde, der Konfiskation unterwirft.

§. 49.

Mehr als die eidliche Angabe, welche ich auch deswegen widerrathe, damit der Eid wieder zu seiner ehemaligen Kraft und Wirkung gelangen möge, möchte es nützen, wenn durch den Unterricht in den Schulen und durch eine Predigt, welche zur Zeit der iärlichen Vermögensangabe gehalten werden müßte, dem Volk begreiflich gemacht würde, daß es ein Diebstahl seye, wenn man sein Vermögen zu geringe angebe, weil der Mitbürger dasienige, was der Verschweiger erspare, durch eine höhere Abgabe ersetzen müsse.

Wenn ich aber anrathe, die Vermögenssteuer auf die eigene Angabe der Steuerpflichtigen zu gründen; so bin ich deswegen doch nicht der Meinung, daß man derselbigen ohne Weiteres blinden Glauben

schenken soll. Vielmehr halte ich dafür, diejenigen Beamte, welche die Vermögensangaben aufzunehmen haben, sollen bedenken, ob ihnen nicht die eine oder die andere Angabe offenbar zu geringe scheine, und wenn dieser Fall eintritt, einen für redlich und verständig gehaltenen Mann aus dem Ort- oder Stadtviertel zu Rath ziehen. Ist dieser mit ihnen gleicher Meinung, so sollen sie den der zu geringen Angabe verdächtigen vorrufen, ihm ihren Zweifel eröfnen und ihm vernünftige, jedoch sanfte Vorstellungen machen, ob er sich nicht geirret habe, welches Unrecht er thun und welchen unangenehmen Folgen er sich oder seine Erben vielleicht aussetzen würde, wenn er auf einer zu geringen Angabe beharren wollte. Läßt er sich durch diese Vorstellung zur Erhöhung seiner Angabe bewegen, so läßt man ihn die höhere Angabe unterschreiben, damit nicht ein späterer Widerspruch Statt finden könne; bleibt er aber bei seiner ersten Angabe, so bleibt auch nichts anderes mehr übrig, als solche für gültig anzunehmen, und abzuwarten, ob nicht die Zeit entdecken werde, was er verschwiegen hat.

Die Vermögensschätzungen des Publikums sind meistens zu hoch gegriffen; meine Leser belieben sich nur an die Sterbefälle reicher Leute zu erinnern, und sie werden finden, daß das Inventarium ge-

wöhnlich um ein Bedeutendes weniger betrug als man glaubte.

§. 50.

Die Vermögensangabe sollte, nach meiner Meinung, nur ganz summarisch seyn, z. E. mein Vermögen ist 2100 fl. -- Fodert man eine spezifizirte Angabe, so erschwert man solche dem Fatenten und dringt über die Gebühr in seine häusliche Verhältnisse ein. Man kann es jedem Steuerpflichtigen frei stellen, ob er sein Vermögen mündlich oder schriftlich angeben will. In letzterm Fall darf er nicht selbst bei der Kommission erscheinen, sondern kann seine Fasion versiegelt einsenden. Damit aber keiner durch muthwilliges Ausbleiben das Geschäft der Vermögensaufnahme verzögern möge, könnte man es zum Gesetze machen, daß der Ausbleibende sich einer Taration nach Gutdünken unterwerffen, und die ihm zugetheilte Steuer, wenn sie auch zu hoch ist, zur Strafe seines Ungehorsams, ein Jar lang bezahlen müsse. Erst im folgenden Jar, wenn die Vermögensaufnahme erneuert wird, soll es ihm gestattet seyn, sich zu fatiren.

Zur Vermögensaufnahme wäre es genug, wenn sie einem Mitgliede des Justizamts, des Rentamts und einem Aktuar übertragen würde. Denn da der

Rentbeamte einer Rechnungslegitimation bedarf, so kann ihm das wichtige Geschäft nicht allein überlassen werden. Ein grösseres Personal ist überflüssig. Alle drei handeln ex officio und es giebt also keine Kosten.

Ist nun die Matrikel vollendet, so wird sie sorgfältig zusammen gerechnet, geheftet und von allen dreien gesiegelt, unterschrieben, und an die vorgesetzte Stelle eingesendet. Diese formirt ein Verzeichniß, welches nur die Summen der Rentämter enthält, und sendet es an die höchste Behörde ein, welche alle Provinzialmatrikel in ein Hauptverzeichniß bringt, zusammen rechnet und so die Summe des ganzen steuerbaren Vermögens herstellt, diese mit dem Staatsbedürfnisse vergleicht, und berechnet, was jedes Hundert Gulden beizutragen hat. Ist dieses den Rentämtern bekannt gemacht worden, so können sie ihre Bezugsregister in kurzer Zeit herstellen. Die Hauptmatrikel giebt zu erkennen, wie groß das ganze Vermögen des Staats ist, und aus dem treffenden Prozent läßt sich beurtheilen, ob die Steuer minder oder mehr drükend sey, welches bei keinem bisherigen Steuersystem möglich war.

Eine solche summarische Vermögensaufnahme kann jedes Rentamt, wenn es auch groß ist, in 8

oder längstens 14 Tagen zu Stand bringen. Es wird dadurch viele Arbeit erspart, welche bei der bisherigen Verfahrungsart für nothwendig erachtet wurde, und die Rechnung wird sehr vereinfacht und abgekürzt.

Wenn es öffentlich bekannt gemacht wird, wie viel iedes Jar hundert Gulden Vermögen beizutragen haben, so kann ieder Steuernde seine Schuldigkeit selbst nachrechnen, und also nicht übernommen werden.

Nothwendig ist es, daß allezeit der zur Vermögensaufnahme bestimmte Termin einige Zeit zuvor bekannt gemacht werde, damit sich ieder darauf vorbereiten kann, denn ohne diesen Zeitraum zur Überlegung würden die meisten ausser Stand seyn, ihr Vermögen anzugeben, ob es gleich unendlich leichter ist, das Vermögen als das Einkommen zu berechnen. Selbst der grosse Kaufmann ziehet alle Jare seine Bilanz und diese stellt ihm den Betrag seines Vermögens, aber nicht seines reinen Einkommens dar.

Nothwendig muß die Vermögensangabe alle Jare wiederholt werden, weil sich das Vermögen fast iedes Jar ändert. Wer nun in der vorgeschriebenen Zeit keine neue Fasion angiebt oder einreicht, der kann nach der vorigen Angabe behandelt wer-

den. Die grosse Wandelbarkeit des Vermögens stehet also der Vermögenssteuer nicht im Wege.

Diese iärliche Erneuerung der Vermögensangabe dient auch dazu, daß solche Vermögenstheile, welche durch den Gebrauch einen mindern Werth erhalten, in der Folge nach diesem mindern Werthe versteuert werden können, wie es billig ist.

Nach dem Grundsatze der Allgemeinheit sind auch die Staatsdiener der Steuer unterworffen, nach den oben im §. 14. angegebenen Gründen aber ist es unbillig und zweckwidrig ihre Besoldungen und andere Diensteseinkünfte zu besteuern. Die Vermögenssteuer vereinigt diesen scheinbaren Wiederspruch, indem sie das Diensteinkommen ganz frei läßt, und nur das schon erworbene Vermögen in Anspruch nimmt. Dieses besitzt er nicht als Staatsdiener, sondern als Privatperson, es bleibt ihm, wenn er auch aufhört Staatsdiener zu seyn. Noch hat, meines Wissens, niemand einen Grund angegeben, der das Vermögen von der Steuer befreien könnte. Schon die Magistrâte der deutschen Reichsstädte haben dieses anerkannt und das Vermögen der Magistratspersonen der Steuer unterworffen, ihre Besoldungen aber frei gelassen.

Eben so sind die Geistlichen, besonders die Pfarrer zu behandeln. Sie sind Staatsdiener im

eigentlichen Sinne; der Staat nimmt sie auf, hat ihnen den Unterhalt angewiesen und sie dienen dem Staate und nicht dem Fürsten, wohingegen viele andere, welche man für Staatsdiener gelten läßt, mehr dem Fürsten als dem Staate und bisweilen gegen den Staat dienen. Billig muß also das Diensteinkommen der Geistlichen frei bleiben und dagegen ihr Privatvermögen der Steuer unterworffen werden.

§. 51.

Wollte man aus dem Vorhergehenden den analogen Schluß ziehen: also sind auch die Domainen des Regenten zu besteuern; so würde man einen Fehlschluß machen. Domainen sind Eigenthum des Staats und nicht des Regenten, der Staat würde sich also selbst besteuern und mit der einen Hand nehmen, was er mit der andern giebt. Werden diese Domainen von dem Staate selbst verwaltet, so vermindern sie das Steuerbedürfniß und ihr Ertrag kommt in die Staatskasse; sind sie aber dem Regenten zum Genusse überlassen, so sind sie schon zu seiner Civilliste geschlagen, und man müßte diese erhöhen, wenn man jene besteuern und die Subsistenz des Regenten dennoch nicht vermindern wollte.

Ganz anders verhält es sich hingegen mit Gütern, welche der Regent für sich und seine Familie erkauft, und welche zuvor einen Theil des steuerbaren Vermögens der Privaten ausgemacht haben. Wollte man diese frei lassen, so würde man ihren Steuerbetrag den übrigen Steuerpflichtigen mit Unrecht aufbürden. Der Staat verliert ohnehin durch ihren Übergang an den Fürsten eine steuerbare Familie, die vielleicht ein ansehnliches steuerbares Vermögen erworben hätte. Sie sind also billig nach dem Kaufswerthe, iedoch mit Abzug der darauf haftenden Schulden zu besteuern.

§. 52.

Eben so sehr würde man fehlen, wenn man so schliesen wollte: es ist oben dargethan worden, daß die Kapitaliensteuer nachtheilige Folgen hat, und deswegen verwerflich ist; folglich dürfen die Kapitalien nicht zu dem steuerbaren Vermögen gerechnet werden. Es ist ein grosser Unterschied, ob nur die Kapitalien besteuert werden und andere Theile des beweglichen Vermögens frei bleiben, oder ob das gesammte Vermögen, es werde nun als Kapital oder auf andere Art benutzt, versteuert werden muß. In ienem Falle können die angezeigten nachtheiligen Folgen nicht beseitiget werden, in diesem aber kön-

nen sie gar nicht erscheinen. Denn wenn der Besitzer das Geld, welches er müssig liegen läßt, eben so hoch versteuern muß als das rentirende Kapital, so wird er sich zuverlässig durch die Steuer nicht abhalten lassen, es in ein verzinsliches Kapital zu verwandeln.

§. 53.

Alles Einkommen soll frei bleiben, und nur das Kapitalvermögen besteuert werden. Nun giebt es aber eine Art von Einkommen, welche doch nicht frei gelassen werden kann, ohne die steuerpflichtigen Bürger zu verkürzen. Dieses sind die grundherrlichen Gefälle. Sie vermindern den Kaufpreiß der Gründe, worauf sie ruhen, mithin das Vermögen des Besitzers und folglich auch die Steuer, welche davon entrichtet wird, z. B. ein Aker, welcher zehentfrei ist, sey 1000 fl. werth. Wird nun der Zehent darauf gelegt, so hat er nur noch einen Werth von 900 fl. — Es ist eben so viel, als wenn nur 9 Theile dem Besitzer gehörten und der zehente Theil ein Eigenthum des Zehentherrn wäre. Der Zehente ist ein Vermögen, welches geschäzt, gekauft und verkauft werden kann, und täglich verkauft wird. Warum soll nun dieser Theil frei bleiben und die 9 Theile sollen versteuert werden? Jener zehente

Theil

Theil ist eben sowohl ein Vermögen wie dieser. Ich halte also dafür, daß die grundherrlichen Gefälle nach ihrem Kapitalswerth zu versteuern seyen, wenn von diesem, wie von iedem andern Vermögen, die darauf haftenden Schulden abgezogen worden sind. S. oben §. 40.

Eine ganz andere Beschaffenheit hat es mit den grundherrlichen Gefällen des Regenten. Diese fliessen in die Staatskasse, und was sie einbringen, darf nicht erst durch Steuern eingebracht werden. Wollte man sie also der Steuer unterwerfen, so würde man mit der andern Hand wieder nehmen, was man mit der einen gegeben hat.

Wenn Ausländer Güter im Staate erwerben, so ist es billig und gerecht, daß sie diesen Theil ihres Vermögens daselbst nach dem Kaufswerthe versteuern, ohne Rücksicht auf ihr im Auslande besitzendes Vermögen. Denn sie nehmen in Ansehung dieser Güter alle Anstalten des Staats, wozu die Steuern verwendet werden sollen, in Anspruch und es würde dem Staat ein steuerbares Vermögen entzogen werden, wenn man sie frei lassen wollte. Doch sind von dem Kaufspreise auch die darauf haftenden Schulden abzuziehen, denn das im Lande besitzende Vermögen beträgt um so viel weniger. Ein solcher Ausländer hat sich, wie der Einheimi-

sche selbst zu fatiren, und wenn er dieses unterläßt, unterwirft er sich dadurch selbst der Schätzung, die bei liegenden Gründen so schwer nicht ist und gegen den Ungehorsamen wohl etwas hoch gegriffen werden darf. Taxirt aber der Fremde sein Gut zu niedrig, so sollte es dem Staate frei stehen, es um die Schätzungssumme an sich zu lösen.

Wollte man aber auch Kapitalien, welche der Ausländer im Lande verzinslich angelegt hat, wie ein steuerbares Vermögen behandeln, so würde man sich selbst schaden; die Ausländer würden ihre Kapitalien zurük nehmen und dieses würde auf den Nahrungsstand der Inländer und somit auch auf das gesammte steuerbare Vermögen sehr nachtheilig einwirken.

§. 54.

Nun ist noch zu untersuchen, ob die Vermögenssteuer auch die gute Eigenschaften, welche man von empfehlungswerthen Auflagen fodert, in so hohem Grad besitze, daß sie allen andern bisherigen Auflagen vorgezogen zu werden verdiene. Ich selbst habe in meiner Einleitung folgende Kennzeichen einer guten Auflage angegeben:

1) sie darf den Fonds der Produktion nicht angreifen, sondern muß sich mit einem mäsigen Theil des reinen Ertrags begnügen.

Jeder, welcher ein Vermögen hat, der hat auch ein Einkommen. Er lebt gewöhnlicher Weise nicht von seinem Kapital, daß er es nach und nach verzehre. Sein ganzer Verdienst wird durch die Vermögenssteuer nicht besteuert, sondern bleibt ihm ungeschmälert. Ordentlicher Weise trägt ein Kapital ohne Gewerbe doch 5 Prozent Zinsen. Wenn nun die Vermögenssteuer auch ein ganzes Prozent und wohl noch etwas mehr beträgt, so wird doch dadurch der Fonds der Produktion des Kapitals selbst nicht angegriffen, sondern die Steuer von dem Ertrag bezahlt. Wenn schon das Vermögenskapital der Maasstab zur Vertheilung der Abgabe ist, so ist es doch deswegen noch nicht die Quelle, aus welcher iene unmittelbar geschöpft wird. Das Kapital ist Überschuß des Erwerbs, nach Abzug aller Ausgaben. Bei allen andern Abgaben, und besonders wenn mehrere verschiedenartige neben einander bestehen, wie es bisher gewöhnlich war, kann man gar nicht wissen, ob sämmtliche Auflagen zusammen, sich noch mit einem mäsigen Theile des Ertrags begnügen, oder das Kapital selbst in Anspruch nehmen, bei der Vermögenssteuer aber fällt dieses von selbst in die Augen. Die Einkommenssteuer würde dieses auch lösen, wenn nur das Einkommen berech-

net werden könnte. Denn daß es nicht berechnet werden kann, bezeugt §. 11, 16, 19, 42.

2) Sie muß unter den Staatsgliedern eine wesentliche Gleichheit beobachten.

Dieses thut die Vermögenssteuer im eigentlichsten Verstande, denn sie besteuert den Minister wie den Taglöhner, ieden nach seinem besitzenden reinen Vermögen, und nimmt von einem so viele Prozent als von dem andern.

3) Sie muß die Bevölkerung nicht hindern, sondern vielmehr möglichst befördern.

Die Vermögenssteuer duldet keine andere Auflage neben sich, und sie vertilgt daher auch dieienige, welche bisher den Ehestand und die Ansessigmachung erschwert haben. Sie läßt ferner allen Verdienst und Erwerb frei, und wo diese frei sind, da vermehrt sich die Volksmenge gewiß so sehr, als es andere Verhältnisse zulassen. Es streitet mit der Natur einer Auflage, daß sie die Bevölkerung direkt befördern könne und solle; sie thut genug, wenn sie solche nicht hindert. Überhaupt aber hat die Bevölkerung in Deutschland seit 50 Jaren einen solchen Schwung erhalten, daß eine weitere Beförderung nicht mehr nöthig ist. Man siehet es unsern Städten und Dörfern gar nicht an, daß der Krieg so

viele Tausende vernichtet hat, und daß so viele ausgewandert sind.

4) Sie darf der Handlung nicht nachtheilig seyn.

Die Vermögenssteuer, als einzige Auflage, denn nur unter dieser Bedingung kann ich sie empfehlen, verstattet der Handlung die größte Freiheit, welche nur möglich ist, und entbindet sie von aller Last, welche sie bisher beschwerte. Sie wird ihr also nicht nur nicht nachtheilig, sondern vielmehr im höchsten Grade zuträglich seyn. Wir wissen dieses auch schon aus der Erfahrung. In den deutschen Reichsstädten, in welchen die Vermögenssteuer die vorherrschende Auflage war, hatte der Handel seinen Sitz beinahe ausschliesend.

5) Sie muß leicht und ohne grossen Kostenaufwand zu erheben seyn.

Wenn das steuerbare Vermögen so erhoben wird, wie ich oben angerathen habe, so erfodert es weder einen Zeit- noch Kostenaufwand. Alles wird durch die schon im Dienste angestellte Personen ohne Entgeld besorgt, und die Einhebung selbst fällt iedem der vorhandenen Rentbeamten leichter als der Bezug der bisherigen Steuern. Ganz anders verhält es sich mit den indirekten Abgaben, wie aus dem ersten Abschnitte hinlänglich zu ersehen ist.

6) Sie muß mit dem relativen Geld- und Waarenpreisse in einem genauen Verhältnisse stehen.

Jeder berechnet sein Vermögen nach dem relativen Geld- und Waarenpreise. Da nun die Vermögenssteuer in Prozenten von diesem Vermögen bestehet; so beobachtet sie von selbst dieses richtige Verhältniß. Dieser Geld- und Waarenpreiß ändert sich oft, dagegen aber stehet es dem Steuerpflichtigen frei, die Fassion seines Vermögens alle Jare zu ändern und in das richtige Verhältniß zu bringen.

7) Sie darf den Fleiß der Bürger nicht unterdrüken, sondern muß ihn vielmehr möglichst befördern.

Auch dieses leistet die Vermögenssteuer. Sie läßt dem Bürger seinen Erwerb ganz frei, und hält sich blos an das schon erworbene Vermögen; er kann also die Früchte seines Fleisses ganz geniesen und nach Wohlgefallen verwenden. Und was kann ihn stärker zum Fleiß und zur Gewerbsamkeit ermuntern, als eben dieses? Was macht den Sklaven so faul und träge? Gewiß nur dieses, daß alles was er erwirbt, nicht ihm sondern seinem Herrn gehört.

8) Sie muß geradezu dem zur Last fallen, welcher durch sie besteuert werden soll.

Daß dieses eine Eigenschaft der Vermögenssteuer sey, bedarf wohl keines Beweises. Diese Eigenschaft ist aber nicht so unbedeutend, wie sie wohl scheinen möchte, denn wenn der Steuernde seine Abgabe ganz oder zum Theil auf andere überwälzen kann, so läßt sich keine Gleichheit in der Vertheilung der Staatslasten mehr denken. Auch dieses, daß ieder Bürger unmittelbar fühle, er trage zu den Lasten des Staats mit bei, scheint mir zu der nöthigen Gleichheit zu gehören, und auf die Sitten und Denkart der Nation von wichtigem Einflusse zu seyn. Die Abgabe nur von einer Klasse zu fodern, wenn auch die andern dadurch indirekt mit besteuert würden, würde iene zu sehr auszeichnen und gegen diese erniedrigen.

9) Sie muß so eingerichtet werden, daß sie, wo möglich, ganz in die Kasse des Staats fließt, und nicht ein grosser Theil davon unter Weges verloren gehen kann.

Dieses ist der Vermögenssteuer ganz eigen. Vor dem Bezug erfährt die Regierung genau, was ieder Rentbeamte zu beziehen und zu liefern hat; er kann also nichts davon behalten und ist von selbst auf das schärfste kontrolirt; Bezugskosten finden nicht Statt, und ieder Steuernde kann genau wissen, was er zu bezahlen hat: er kann daher auch nicht

übernommen werden. Bei den indirekten Auflagen hingegen findet sich von allem diesem das Gegentheil.

10) Sie muß auf einem sichern Grund ruhen, damit die Quellen der Einnahmen des Staats nicht leicht versiegen können.

Die Vermögenssteuer ruhet auf dem gesammten Vermögen aller Staatsbürger, und es läßt sich wohl kein Grund denken, welcher sicherer wäre. Andere Auflagen haben nur einen Theil dieses Vermögens zur Basis, und das Ganze muß doch mehr Sicherheit leisten als nur einige Theile desselbigen.

§. 55.

Als zufällige Kennzeichen unschädlicher Auflagen, welche aber nicht wesentlich nothwendig sind, habe ich noch folgende angeführt:

11) Sehr vortheilhaft ist es, wenn durch eine Auflage auch Fremde vorzüglich mit besteuert werden können.

Durch die Vermögenssteuer werden auch Fremde besteuert, in so fern sie ein Vermögen im Lande besitzen. Auf andere Art ist es nicht wohl möglich. Man glaubt zwar insgemein, dieses könne durch Mauthen geschehen; allein, wenn der inländische Kaufmann im Stande ist, den Betrag der Mauth

auf die Waare zu schlagen, und unter ihrem Preisse auf den Ausländer zu überwälzen, so kann er auch die Waare um denselbigen Preiß an ihn verkaufen, wenn er keine Mauth davon zu bezahlen hat. Im Grunde ist es also stets der Inländer, welcher die Mauth bezahlen muß. In Ansehung der Durchgangszölle beziehe ich mich auf die §. §. 8 und 15.

12) Vortheilhaft ist es, wenn die Auflagen in sehr kleinen Theilen und also fast unmerklich bezahlt werden können.

Man glaubt diese Eigenschaft bei den Konsumtionsauflagen zu finden, täuscht sich aber oft. Diese muß der Verkäufer in grössern Summen bezahlen und kann sie selten unter dem Waarenpreisse wieder in kleinen Summen einziehen. Wenn dieses aber auch durchgängig Statt fände; so könnte dennoch dieser kleine Nutzen mit dem grossen Nachtheile, welcher dieser Art von Auflagen anklebt, den Vergleich nicht aushalten. Auch die Vermögenssteuer kann der Rentbeamte nach und nach in kleinen Summen einheben, wenn ihn der Lieferungstermin nicht übereilt. Dieses kann die Regierung leicht bewirken, sie darf nur die Erforschung des Vermögens lange genug vor dem Bezugstermin anordnen. Thut sie

dieses nicht, so ist die Natur der Steuer nicht daran Schuld.

13) Gut ist es, wenn man die Auflage von Gütern erheben kann, welche der Eigenthümer noch nicht ganz in seinem Besitze und in seiner Gewalt hat.

Dieses findet eigentlich nur bei den Naturalzehenten Statt, und man kann es der Vermögenssteuer in Vergleichung mit andern Auflagen, nicht zum Nachtheil anrechnen, daß sie diese Eigenschaft nicht hat.

14) Gut ist es, wenn bei einer Auflage keine Reste entstehen können.

Die Vermögenssteuer tritt nur da ein, wo schon ein erworbenes Vermögen bestehet, und wer dieses hat, der kann auch die Steuer bezahlen.

15) Ferner ist es gut, wenn sich die Auflage möglichst gleich bleibt.

Die Vermögenssteuer bleibt sich gleich, wenn nicht besondere Ereignisse das Staatsbedürfniß oder das Staatsvermögen verändern. Tritt aber dieser Fall ein; so ist es ein Vorzug von ihr, daß sie sich diesen Veränderungen von selbst anpaßt.

16) Gut ist es endlich auch, wenn bei einer Auflage einzelne Nachlässe und Moderationen, wo nicht

ganz vermieden werden können, doch nur selten Statt haben.

Die Vermögenssteuer bleibt stets im Verhältnisse mit dem Vermögen, und die Ereignisse, welche bei andern Abgaben Moderationen und Nachlässe begründen, finden also bei ihr nicht Statt. Wenn besondere Unglücksfälle die Unterstützung einiger Individuen nothwendig machen, so leistet sie die Staatskasse, und bringt sie in ihr Budget, dadurch fällt sie auf den ganzen Staat und repartirt sich von selbst.

§. 56.

Was Prof. Dr. Harl von einer guten Auflage fodert, habe ich oben §. 40. angeführt und mit der Vermögenssteuer verglichen. Eschenmeyer hingegen, womit auch §. 13. Krehl übereinstimmt, fodert: sie darf nur das järliche reine Einkommen treffen. Diese Eigenschaft würde sie zur Einkommenssteuer machen, und die Gründe, weswegen ich diese Steuer für verwerflich halte, enthalten die §. §. 19, 36 und 42.

18) Sie darf die sämmtliche Produktion nicht erschweren noch beschränken.

Die Vermögenssteuer berührt und beschwert die Produktion im mindesten nicht, sondern nimmt nur das zum Maasstab ihrer Foderung, was sich von

der frühern Produktion als reiner Überschuß bewähret hat. Die Einkommenssteuer hingegen belastet die Produktion, und es ist mir unbegreiflich, wie ein Vertheidiger der Einkommenssteuer diese Foderung an eine Auflage machen konnte.

19) Sie darf den Fleiß und die Industrie nicht unmittelbar treffen.

Es liegt auf offener Hand, daß die Vermögenssteuer den Fleiß und die Industrie nicht unmittelbar trift, dieses aber dagegen von der Einkommenssteuer allerdings geschiehet. Die Industrie vermehrt das Einkommen, und dieses die Einkommenssteuer. Jede Frucht der Industrie muß also versteuert werden.

20) Sie muß die Staatsbürger nach einem gleichen und gerechten Verhältnisse, also nach dem Verhältnisse des Einkommens treffen.

Die Vermögenssteuer trift die Staatsbürger nach dem Vermögen und also nach einem gleichen und gerechten Verhältnisse. Daß aber nur das Einkommen dieses rechte Verhältniß seye, folgt aus dem Vordersatze keines Weges, sondern ist ein neuer noch nicht erwiesener, sondern vielmehr bestrittener Satz. Ich beziehe mich deswegen auf den §. 16.

21) Sie muß so lange als möglich in den Händen der Steuernden bleiben.

Hierüber habe ich mich in dem §. 41. Nro. 5. bereits erklärt.

22) Sie muß dem Staatsbürger in ieder Beziehung im Voraus bekannt seyn, damit er seine Rechnung selbst machen kann, und der Willkür der Steuererheber nicht ausgesetzt ist.

Diese Eigenschaft hat die Vermögenssteuer im höchsten Grade, wenn sie nach meinem Vorschlag organisirt wird.

23) Es muß dabei keine Bestechung und Betrug leicht möglich seyn.

Dieser Betrug und die Bestechung könnten nur bei der Vermögensaufnahme Platz greifen, und wenn diese nach meinem obigen Vorschlag behandelt wird, wird auch ein Betrug nicht leicht möglich seyn. Wo aber kein Betrug mit unterlaufen kann, da findet auch keine Bestechung Statt. Sehr wünschte ich indessen zu wissen, wie Eschenmeyer seine Einkommenssteuer vor Betrug und Bestechung frei machen wollte. Wo Taxationen nach Gutdünken Statt finden, da ist auch beiden der Zugang geöfnet.

24) Ihre Erhebung muß mit keinen verhaßten inquisitorischen Formen und lästigen Formalitäten verknüpft seyn.

Diese werden bei meinem Vorschlag zur Organisation der Vermögenssteuer sorgfältig vermieden, wie sie aber auch bei der Einkommenssteuer zu entbehren seyen, das muß ich ihren Vertheidigern

nachzuweisen überlassen. Sie werden zwar vielleicht sagen, wenn man sich bei der Einkommenssteuer eben so, wie bei der Vermögenssteuer mit der Fassion der Steuernden begnüge, so würden sie ebenfalls zu vermeiden seyn. Es bestehet aber zwischen beiderlei Steuern der wesentliche Unterschied darinnen, daß der Fatent seines Vermögens besorgen muß, es möchte der Fall eintreten, daß ihm die Unrichtigkeit seiner Angabe legal nachgewiesen werden kann, wo hingegen der unredliche oder unwissende Angeber seines Einkommens dieses auf keinen Fall zu besorgen hat.

25) Sie muß mit den geringst-möglichsten Kosten erhoben werden können.

Dieses ist schon oben §. 55. Nr. 5. von der Vermögenssteuer dargethan worden.

26) Sie muß, so viel es seyn kann, ganz in die Kasse des Staats fließen.

Dieses leistet die Vermögenssteuer nach §. 55. Nr. 9.

27) Sie muß solche Termine zur Bezahlung haben, in welchen die Steuernden durch gemachte Einnahmen sie zu entrichten im Stande sind.

Wegen dieser Foderung beziehe ich mich auf die Nummern 5. und 11. des §. 41.

28) Ihr Betrag muß vorher bestimmt seyn, damit dadurch, und durch die sonstige Staatseinnahmen, die Staatsausgaben zuverlässig gedekt werden.

Auch diese Eigenschaft wird der Vermögenssteuer nicht mangeln, wenn sie nach meinen obigen Vorschlägen eingerichtet wird. Ich beziehe mich deswegen auf den §. 47.

§. 57.

Welche von allen bis jetzt bekannten Auflagen vereinigt so viele vorzügliche Eigenschaften in sich, als die Vermögenssteuer? Sollte sie nicht den Vorzug vor allen andern verdienen?

Ja, wird man mir vielleicht antworten, wenn es nur nicht zu gefährlich wäre, alle Staatseinkünfte, welche bisher die gesamten Auflagen eingebracht haben, aufzuopfern, ohne versichert zu seyn, daß sie durch die einzige Vermögenssteuer wieder ersetzt werden, ohne das Volk härter zu drücken als bisher, und ohne es zum Murren zu reizen.

Zu einem solchen Wagstück rathe ich selbst nicht, glaube aber diese Gefahr werde sich umgehen lassen. Man lasse die Vermögenserhebung vorausgehen, ehe man sich zur Abschaffung aller bisherigen Auflagen verbindlich macht. Dadurch kommt die oberste Behörde in Kenntniß, wie sich das Vermögen sämtlicher Steuerpflichtigen zu der Ertragssumme aller bisherigen Auflagen verhält. Sollte nun das Resultat darinnen bestehen, daß ein zu großes Prozent gefodert werden müßte; so würde es allerdings räthlich seyn, es noch einsweilen bei dem Herkommen

zu belassen, weil es doch leichter ist, eine schon gewohnte Last zu tragen, als eine neue, welche eben so schwer ist. Die Regierung aber wird dadurch die Überzeugung erhalten, daß das Volk mit Abgaben zu sehr beladen, und daß es von der höchsten Nothwendigkeit seye, durch weise Sparsamkeit das Staatsbedürfniß so weit zu beschränken, daß man nach und nach dahin kommen möge, die Vermögenssteuer als einzige Auflage einführen zu können.

Bei der Vermögensaufnahme halte ich es für räthlich, die Absicht und den ganzen Plan kund werden zu lassen, jedoch mit dem Vorbehalt, man wolle sich an die Ausführung noch nicht binden, bevor man nicht überzeugt seye, daß man auf eine redliche Vermögensangabe von Seite der Unterthanen rechnen könne.

Was heute unmöglich scheint, kann morgen möglich werden. Das Publikum denkt der Sache auch nach, viele sind mit der ietzigen Last unzufrieden und hoffen bei einer Veränderung zu gewinnen. Vielleicht fällt eine zweite Fassion höher aus als die erste.

So denke ich und es wird mich herzlich freuen, wenn ich dadurch veranlasse, daß ein einsichtsvollerer Mann auftritt und bessere Vorschläge macht.

II.

Von
Benutzung der Domainen
durch
Verpachtung und Verwaltung auf Rechnung.

Einleitung.

So viel auch schon für und wider die Selbstverwaltung und Verpachtung der Domainen, doch mehr in Akten als in Drukschriften gesagt wurde, so blieben doch die Meinungen hierüber getheilt, und werden auch vermuthlich noch in Zukunft getheilt bleiben, weil die Fassungskraft und die Neigungen der Menschen sehr verschieden sind. Vorurtheile und Leidenschaften finden auch hier ihren Spielraum. Es war ein Zeitraum, in welchem die alles beherrschende Mode gebot, daß ieder Fürst, Graf und Baron sich mit der Landwirthschaft unterhalten und eines oder mehrere Landgüter durch einen Beamten verwalten lassen mußte. Da kam denn gewöhnlich die Eitelkeit mit ins Spiel, die Gebäude mußten zierlich seyn, die Ställe reinlich, das Vieh von ausländischer Raçe u. s. w. Diese Art von Selbstverwaltung ist kein Gegenstand der eigentlichen Ökonomie, sondern des Vergnügens, und ihr Erfolg, welcher allezeit mehr Aufwand als Ertrag liefert, kann weder für noch wider die Selbstverwaltung im Ver-

hältnisse zur Verpachtung entscheiden. Es giebt aber eine andere und, nach Abgang der Mode, gewöhnlichere Art der Selbstverwaltung, welche mit Vermeidung unnöthigen Aufwandes, in der Absicht ergriffen wird, um von seinem Gut den höchstmöglichen Ertrag zu erlangen, und diese ist der Gegenstand meiner Betrachtung.

Obschon die Verpachtung immer mehr vorherrschend wird, weil sich die Beispiele häufen, daß die Selbstverwaltung weniger einbringt als die Verpachtung; so findet dennoch iene noch Liebhaber und Vertheidiger. Manche Gutsbesitzer wünschen aufrichtig, den besten Weg einzuschlagen, wissen ihn aber nicht zu wählen, und diesen kann eine auf Erfahrung gegründete Darlegung des Für und Wider nützlich seyn. Diesen zum Dienste will ich in dem ersten Abschnitte die Gründe gegen die Verpachtung, im zweiten aber die Gründe für dieselbige vorlegen und zu beleuchten suchen; im dritten Abschnitte von Verschiedenheit der Domainen handeln, welche zum Theil eine Ausnahme von der Regel erheischen und im vierten die Kautelen vortragen, welche bei Abschliesung der Pachtkontrakte zu beobachten sind.

Erster Abschnitt.

Von den Gründen gegen die Verpachtung und für die Selbstverwaltung.

Die gewöhnlichste Einwendung, welche man der Verpachtung entgegen setzt, ist

1) der Pachter sauge die Güter aus, das ist, er suche während der kurzen Dauer seines Zeitpachts den Grundstüken den möglichsten Ertrag an Früchten abzugewinnen, ohne durch hinlängliche Bedüngung und Besserung für ihre künftige Fruchtbarkeit zu sorgen, so, daß sie nach geendigtem Pacht ganz unfruchtbar sind und mit grossem Kosten- und Zeitaufwand wieder in den vorigen guten Stand hergestellt werden müssen.

Ich gebe dieses gerne zu, wenn dem Pächter ganz freie Hand und er ohne alle Aufsicht gelassen und wenn besonders der Pacht nur auf 3 oder 6 Jare abgeschlossen wird, denn in diesem Falle kann von ihm gar nicht erwartet werden, daß er viel auf Unterhaltung und Besserung des Guts verwenden werde, weil er keine Hofnung hat, die Früchte seines Fleises und Aufwands zu geniesen. Aber das ist nicht unumgängliche Folge der Verpachtung,

sondern einer fehlerhaften Abfassung des Pachtkontrakts und Mangels an Aufsicht. Diesem Übel ist gar wohl abzuhelfen, wie der vierte Abschnitt darthun wird.

2) Setzt man dem vorigen Nachtheile entgegen, bei der Selbstverwaltung werden die Güter verbessert.

Dieses kann allerdings geschehen, wenn man einen dazu geeigneten Verwalter findet, und sollte der Hauptzwek ieder Selbstverwaltung seyn. Es setzt aber auch einen Eigenthümer voraus, welcher den zu Verbesserungen meistens erforderlichen Aufwand bestreiten und beurtheilen kann, ob das, was man so nennt, auch wirkliche Verbesserung sey. Denn die Erfahrung lehrt, daß nur zu oft bei der Selbstverwaltung keine Verbesserung, sondern das Gegentheil eintrat. Dieses ist zwar nicht nothwendige Folge von der Selbstverwaltung, und ich spreche ihr daher den so eben angezeigten Nutzen nicht ab, nur ist er von ihr nicht unbedingt zu erwarten, und es ist grosse Vorsicht anzuwenden, daß man ihn erreiche und nicht zu theuer erkaufe. Besonders geschiehet dieses sehr leicht, wenn man ökonomische Versuche gleich in das Grosse treibt und die Landwirlhschaft der Ausländer nachahmt, ohne überzeugt zu seyn, daß sie sich dem Lokal anpassen lasse. Denn

die nämliche Behandlung kann an einem Orte sehr gut und nützlich und an dem andern sehr schädlich seyn. Oft machen uns Bücher, öffentliche Nachrichten und Reisende mit einer ökonomischen Einrichtung bekannt, und preisen ihren Nutzen an, den sie dort wirklich hat, verschweigen aber den in anderer Hinsicht damit verbundenen Nachtheil oder kennen ihn wohl selbst nicht, und wissen noch weniger, daß wir in der Art schon etwas Besseres haben. Wenn z. B. der Sandländer seinen Acker eben so behandeln wollte, wie ihn der Marschländer behandelt und behandeln muß, so würde er sehr zu Schaden kommen.

Am besten wird wohl die Selbstverwaltung gedeihen, wenn der Gutsherr selbst auf dem Landgute wohnt, Kenntniß und Vorliebe zu der Landwirthschaft mitbringt, und in der genauen Aufsicht auf sein Gesinde nicht müde wird.

Indessen ist die Administration mit zu vielen und grossen Nachtheilen, besonders für eigentliche Herrschaften, welche alles durch andere besorgen lassen müssen, verbunden, als daß der angezeigte einzige Nutzen sie empfehlungswerth für solche machen und die damit verbundene Nachtheile aufwägen könnte.

Für grössere Herrschaften, welche mehrere Landgüter besitzen, kann ich, nach meiner vieljärigen

Beobachtung, die Selbstverwaltung auf Rechnung, nur in dem einzigen Falle empfehlen, wenn der Ertrag eines Guts durch schlechte Pächter, zwekwidrige Pachtkontrakte und Mangel an Aufsicht auf das Minimum herabgesunken ist. In diesem Fall muß die Selbstverwaltung eintreten. Sie muß aber den Zwek haben, und ganz dazu geeignet seyn, nicht einen gegenwärtigen Ertrag zu liefern, sondern blos das Gut wieder in guten Stand zu bringen, uud eines künftig höhern Ertrags fähig zu machen. Man muß nicht nur auf den gegenwärtigen Ertrag verzichten, sondern sich auch wohl noch einen Zuschuß gefallen lassen. So bald aber dieser Zwek erreicht ist, muß auch die Verwaltung wieder aufhören und einer gut eingerichteten Verpachtung Platz machen, sonsten möchte der Nutzen uud Ertrag des gemachten Aufwandes wieder größten Theils verloren gehen.

Mir selbst ist ein Beispiel von einer solchen Administration bekannt. Der Pachtschilling eines Guts sank von 1800 fl. bis auf 700 fl. herab. Der Akerbau war im höchsten Grade vernachlässigt, die Vieheställe waren leer und der Brauerei mangelte es an Malz, Hopfen und Geschirr. Nun ließ man die Verwaltung eintreten, und schafte das Abgängige wieder nach. An einen Ertrag war nicht zu

denken, es mußten vielmehr in 3 Jaren noch 2000 fl. zugeschossen werden, nach 3 Jaren aber wurde dieses Gut für iärliche 2500 fl. verpachtet und dieser hohe Ertrag dauerte fort, bis die Kriegsheere das Land überzogen.

3) Wendet man gewöhnlich ein: der Pächter will nicht nur den Pachtschilling, sondern auch seinen und seiner Familie Unterhalt heraus schlagen, und über dieses noch für seine Mühe, Arbeit und übernehmende Verlustsgefahr einen Profit haben.

Dieses ist allerdings nicht zu widersprechen. Wenn aber demungeachtet der Pächter noch mehr Pachtgeld giebt, als der Gutsherr zuvor aus dem Gute rein bezog; so ist die Verpachtung für diesen dennoch vortheilhaft. Es läßt sich aber auch begreifen, daß dieses wohl beisammen stehen könne. Mit dem Unterhalt der Familie hat es nicht so viel auf sich, als man so obenhin glauben möchte. Der Unterhalt der Landleute ist an sich schon minder kostbar. Mann und Weib des Pächters verdienen durch Arbeit und Aufsicht ihren Unterhalt reichlich. Bei der herrschaftlichen Administration müßte man an ihrer Statt einen sogenannten Meier oder Baumeister und eine Haushälterin besolden, welche nicht nur mehr kosten, sondern auch minder treu und fleissig sind als der Pächter und seiu Weib, welche alles was sie erspa-

ren und alles was sie durch Fleiß und Aufsicht erwerben, für sich erwerben, und welchen alles Schaden bringt, was das Gesind vernachlässigt oder veruntreuet. Bei dem Meier und der Haushälterin hingegen fällt aller Nachtheil auf die Herrschaft, und wenn sie selbst nicht über jeden Vorwurf erhaben sind, dürfen sie es erst mit dem Gesinde nicht allzu genau nehmen. Jedes Kind des Pächters, welches nicht mehr zur Schule gehet, ist ihm in der Wirthschaft brauchbar und verdient seinen Unterhalt. Ein Pächter, welcher eine zahlreiche Familie hat, kann und wird allezeit mehr Pachtgeld geben als ein anderer, welcher die Ökonomie mit Dienstbothen besorgen muß. Es werden daher meistens solche Landwirthe sich um Pachtungen bewerben, welche erwachsene Kinder und kein so grosses eigenthümliches Gut haben, welches die ganze Familie hinlänglich beschäftigt, folglich auch seine Kinder nicht in den Stand setzt, ihm so viel zu verdienen als ihr Unterhalt kostet. In fremde Dienste wollen solche Leute ihre Kinder auch nicht gerne gehen lassen, weil sie dort härter gehalten werden und nicht unter ihrer genauen Aufsicht stehen.

4) Der Grund, den Gewinn des Pächters könne der Eigenthumsherr sich durch eigene Administration selbst zueignen, ist schon durch dasjenige ent-

kräftet worden, was ich bei dem vorigen Punkt bemerkt habe. Übrigens setzt dieser Grund gleiche Thätigkeit und gleiche praktische Kenntnisse wie bei dem Pächter voraus, der sich von seiner Kindheit an mit der Landwirthschaft beschäftigt hat und dazu erzogen worden ist; dieses findet sich aber höchst selten. Und wenn auch der adeliche Besitzer eines Landguts, welches er selbst bewohnt, sich diese Thätigkeit und praktische Kenntnisse erwirbt; so wird es ihn dennoch Zeit und Lehrgeld genug kosten, und er wird genug zu thun haben, um in der Folge das wieder zu erwerben, was ihm durch seine anfängliche Mißgriffe entgieng. Bei Herrschaften hingegen, welche mehrere Domainen besitzen, findet dieses durchaus nicht Statt. Diese müssen alles fremden Handen anvertrauen, an welchen oft viel kleben bleibt, und diejenigen, welchen die Administration anvertrauet wird, sind oft so unwissend in der praktischen Landwirthschaft als die Herrschaften selbst, wenn sie schon viel davon zu schwäzen wissen. Denn gewöhnlich erwirbt man sich bei Herrschaften durch Redseligkeit das meiste Vertrauen.

Der Profit des Pächters ist in vielen Dingen von ganz anderer Art als der des Eigenthümers, wenn dieser eine Herrschaft ist. Jener weis viele

Kleinigkeiten zu benutzen, welche der Verwalter nicht achtet, und sein größter Nutzen kommt aus dem wohlfeilen Einkauf und theuren Verkauf der Produkte, welche er bedarf oder losschlagen kann, worunter der Viehhandel eine wichtige Rubrik ist. Dazu gehört aber nicht nur genaue Kenntniß der Waaren und Preise, sondern auch der Zeit, in welcher sie steigen und fallen, und der Art wie man sich mit Käufern und Verkäufern benehmen muß, und über dieses eine ganz freie Hand, um ieden Augenblik benutzen zu können, welcher sich zu dem Abschluß eines vortheilhaften Handels oft unvermuthet darbietet. Diese Vollmacht einem Verwalter zu geben, ist sehr bedenklich, und ein ehrliebender Verwalter nimmt sie nicht einmal an, sondern er will durch höhere Genehmigung gegen Verdacht, und durch Beilagen gegen Revisionsmonita geschützt seyn. Die Kenntnisse, deren ich so eben erwähnte, sind Resultate von Erfahrungen und werden in wenig Jaren nicht erworben, und der Rechnungsführer und der Rustikalverwalter haben oft sehr verschiedene Ansichten und hindern sich wechselseitig an vortheilhaften Unternehmungen. Am Ende kommt noch ein in der Ökonomie ganz unwissender Rechnungsrevisor dazu, und benimmt dem Verwalter allen Muth zu Spekulationen. Der Pächter hingegen spe-

kulirt Tag und Nacht auf seinen Vortheil, führt seinen Plan schnell aus, und hat er auch einmal einen Mißgrif gethan, so ziehet er daraus eine neue Kautel und macht es das nächste mal besser.

5) Sagt man, die Pächter vernachlässigen die Gerechtsame des Guts.

Diese Einwendung gründet sich auf Erfahrungen, welche ich nicht widersprechen kann; aber dieser Nachtheil ist keine nothwendige Folge der Verpachtung, sondern kann von ihr leicht abgewendet werden. Gewöhnlich entstehet er daraus, daß man den Pächter von den Gerechtigkeiten des Guts nicht genau unterrichtet; daß man ihm zumuthet, sie selbst zu verfechten, anstatt daß man ihn vertreten und nur dazu anhalten sollte, ieden Eingrif sogleich anzuzeigen; und endlich, daß man alle Jare untersuchen sollte, ob der Pächter nichts verabsäumt habe. Es ist ganz natürlich, daß der Pächter den hohen Grad und Eifer, gewise Gerechtigkeiten zu wahren nicht hat, wie der Eigenthümer, besonders wenn sie seinen Erwerb nicht unmittelbar beeinträchtigen; und eben deswegen ist es sehr nothwendig, von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob der Pächter hierinnen nichts versäume. Hieher gehören insbesondere auch kleine Vergünstigungen und iärliche Geschenke an solche Personen, welche ihm in seiner Wirthschaft hinder-

lich oder förderlich seyn können, und woraus durch die Länge der Zeit Servituten entstehen.

6) Wendet man ein: die Pachtgelder gehen nicht richtig ein; es giebt Reste.

Auch dieser Nachtheil entstehet nicht nothwendig aus der Verpachtung, sondern vielmehr aus der Saumsal des Beamten, welcher das Pachtgeld einziehen soll, bisweilen aber auch aus einer Nachsicht, welche sich der Pächter durch Geschenke erkauft. Er ist aber leicht zu beseitigen. Die Kammer oder der Gutsherr weis den Termin genau, in welchem das Pachtgeld bezahlt werden muß, und besitzt die Mittel, den Beamten zur Thätigkeit anzuhalten. Bei eintretenden Unglücksfällen ist zwar allerdings Nachsicht nöthig und zu empfehlen, nur darf sie nicht zu weit gehen. Indessen, wenn Unglüksfälle sich ereignen, stokt auch die gewöhnliche Einnahme bei der Verwaltung. Auch ausserdem wird sie nicht ohne Reste geführt, denn will man sich nicht die niedrigsten Preise gefallen lassen, so muß man oft dem Käufer eine Zahlungsnachsicht bewilligen und kann nicht alles für baares Geld verkaufen. Man wird keine Administrationsrechnung ohne Restantenliquidation finden.

Am allergewöhnlichsten aber werden bedeutende Pachtgeldsreste dadurch veranlaßt, wenn man unbe-

mittelte Pächter annimmt, um ein hohes Pachtgeld zu erhalten. Dieses ist aber ein Fehler des Verpächters und nicht der Verpachtung an sich. Er büßt die Folgen seiner Unvorsichtigkeit, die meistens eine Tochter unüberlegter Habsucht ist. Es giebt Leute, welche in Vermögensverfall gerathen sind, sodann eine Pachtung suchen, sie um jeden Preiß annehmen, alle andere überbieten, und froh sind, wenn sie sich ein paar Jare auf dem Pachtgute ernährt haben. Sie verkaufen die erzeugten Produkte, selbst Heu, Stroh und Vieh so gut möglich, füllen die Ställe mit Vieh, welches sie von Juden auf Borg theuer erkaufen, bezahlen an dem Pachtgelde wenig oder gar nichts, verwerthen wohl noch andere Inventariatsstüke, machen sich heimlich eine Baarschaft und lassen sich nach ein paar Jaren mit scheinbar leerer Hand wieder fortjagen.

Durch solche scheinbare hohe Pachtgelder, welche sich aus Rechnungen und Pachtbriefen nachweisen lassen, wird man bei Kaufsanschlägen der Güter oft sehr hintergegangen, wenn man nicht sorgfältig nachforscht, ob sie wirklich bezahlt worden sind, oder was davon auf Nachlaß und Abgang wieder abgeschrieben werden mußte.

Durch den sogenannten eisernen Pacht, in welchem der Pächter alle Gefahr des Verlustes auf sich

nimmt, und auf allen Nachlaß verzichtet, und durch Vorausbezahlung des Pachtgeldes, kann man den Ertrag des Guts am besten unwandelbar machen, und allen Resten vorbeugen. Diese Art von Verpachtung ist aber deswegen nicht anzurathen, weil sie den Ertrag des Guts zu sehr vermindert, indem sie die Konkurrenz fast ganz vernichtet. Man findet nur äusserst wenige Landwirthe, welche auf diese Art pachten können und mögen, und diese thun es nur in dem Falle, wenn man das Pachtgeld so weit moderirt, daß sie in einer Reihe von Jaren dadurch mehr gewinnen als ihnen an Nachlässen hätte verwilligt werden müssen, und daß sie von ihrem Vorschuß dadurch reichlichen Zins geniesen. Ordentlicher Weise kann der Gutsherr die Unglüksfälle leichter ertragen als der Pächter, und es ist daher räthlich, daß er es thue, wie es ohnehin Rechtens ist. Casum sentit dominus.

Ein Vortheil der Selbstverwaltung ist es allerdings, daß

7) durch sie ökonomische Versuche gemacht werden können.

Dieses findet aber nur alsdann Statt, wenn der Eigenthumsherr das Vermögen und die Neigung hat, dem gemeinen Besten ein Opfer zu bringen. Denn oft mißlingen sie, und wenn sie auch an sich

nicht kostbar sind, sondern mit Vorsicht und im Kleinen angestellt werden, bis sie sich bewährt haben, so verursachen sie doch schon durch den mindern Ertrag des Guts, welcher der Selbstverwaltung eigen ist, einen bedeutenden Aufwand. Ferner ist dazu ein Verwalter erfoderlich, welcher gründliche physikalische und ökonomische Kenntnisse miteinander verbindet, viel Beobachtungsgabe besitzt, und nicht von Ideen eingenommen ist, welche er durchaus für wahr hält und durch seine Versuche, koste es was es wolle, bestättigen will; Solche Administratoren sind selten und dienen nicht für gemeinen Lohn. Daher mag es auch kommen, daß so viele hochgepriesene Verbesserungen und Erfindungen in der Landwirthschaft die Probe nicht gehalten haben.

Es ist sehr zu loben, wenn grössere Herrschaften, welche mehrere Domainen besitzen und den Ertrag eines einzelnen Guts nicht zu achten nöthig haben, solches zu Versuchen bestimmen, um die Verbesserungen bekannt und gemeinnützig zu machen und die Wahrheit von dem Scheine zu sondern; dieses gehört aber nicht zu der wirthschaftlichen Benutzung eines Landguts, welche hier mein Gegenstand seyn muß.

8) Nachlässe, welche dem Pächter verwilligt werden müssen, zehren einen grossen Theil des Pachtgeldes wieder auf.

Nachlässe werden nur bei Unglüksfällen verwilligt, und diese treffen den Gutsherrn auch bei der Selbstverwaltung, und zwar noch in höherm Maase. Bei der Administration treffen sie ihn ganz, dem Pächter aber ist der Herr den ganzen Schaden zu ersetzen nicht schuldig, sondern nur verbunden, den nämlichen Theil des Pachtgeldes zu erlassen, welcher durch das Unglük von dem Bruttoertrag des Guts vernichtet wurde. Z. B. ein Wetterschlag vernichtet den dritten Theil der Erndte; so hat der Gutsherr diesen dem Pächter nicht zu ersetzen, sondern nur den dritten Theil des Pachtgeldes zu erlassen. Der Pächter muß also selbst einen Theil des Verlustes tragen. Stehet aber das Gut in Administration; so verliert der Herr den dritten Theil der Erndte ganz.

Ich will zwar nicht in Abrede stellen, daß bisweilen die Herrschaften durch unwissende oder untreue Beamte veranlaßt werden, dem Pächter einen grössern Nachlaß zu bewilligen als ihm gebührt; allein dieses ist nicht nothwendige Folge des Pachts, sondern vielmehr davon, daß der Herr einen unwissenden oder ungetreuen Mann in seine Dienste genommen hat. Dieser wird ihm noch auf andere Art viel grössern Schaden zufügen, und hat bei der Selbstverwaltung einen noch weitern Spielraum als bei der Verpachtung.

9) Es kommt viel auf die persönliche Eigenschaft des Pächters an.

Dieses ist allerdings wahr; es hängt aber auch von der Wahl des Verpächters ab, wen er zum Pächter wählen will, und es ist seine Sache, sich um einen tüchtigen Mann zu bewerben. Ein Fürst, der viele Domainen und ein Kollegium zu ihrer Verwaltung hat, kann diese Aufsuchung und Auswahl zwar nicht selbst treffen; wenn er aber in der Wahl seiner Beamten vorsichtig war, welches freilich nicht immer der Fall ist; so werden diese dafür sorgen. Er muß nur trachten, seine Diener kennen zu lernen und den Empfehlungen solcher Räthe, die sein Vertrauen nicht verdienen, den Vorzug nicht geben. Besitzt er aber die Gabe, die Einsichtsvolle von den Kurzsichtigen, und die Redliche von den Unredlichen zu unterscheiden; so wird er eben so untaugliche Verwalter als Pächter erhalten. Dieses Gebrechen findet also bei der Administration eben so Statt wie bei der Verpachtung und hat bei iener noch schlimmere Folgen. Denn wenn man sich mit hinlänglicher Kaution vorgesehen hat, kann man sich des Schadens, welchen ein untauglicher Pächter stiftet, leichter erheben als des Schadens, den ein untauglicher Verwalter anrichtet.

10) Ohne Lizititation entstehet keine Konkurrenz, und ohne diese erhält man kein zureichendes Pacht-

geld; bei der Lezitation hingegen überbiethen und verdrängen unbemittelte und untaugliche Liebhaber die vermögliche und bessere.

Diesem nachtheiligen Erfolge ist nicht schwer vorzubeugen; wie dieses aber geschehen kann und soll, das eignet sich zu dem Vortrag in dem vierten Abschnitte.

11) Wenn ein Krieg entstehet, wird man mit den Pächtern in grosse Streitigkeiten wegen der Kriegsschäden und Kriegskosten verwikelt.

Wie auch diesen vorgebeugt werden könne, gedenke ich ebenfalls in dem vierten Abschnitte an die Hand zu geben, und bemerke hier nur noch, daß man den Kriegskosten und Kriegsschäden auch bei der Selbstverwaltung nicht entgehen könne, sondern sie in vollem Maase ertragen müsse.

Fast alles, was man den Verpachtungen als nachtheilige Folge zur Last legt, entspringt also nicht sowohl aus der Natur des Pachts, als vielmehr aus einer zwekwidrigen Behandlung desselbigen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gründen für die Verpachtung.

Ausserdem, was in dem vorhergehenden Abschnitte bereits gegen dasienige gesagt wurde, was man gewöhnlich gegen die Verpachtungen einzuwenden pflegt, ist für sie noch nachfolgendes zu beherzigen:

1) der Pacht liefert ein reines und sicheres Einkommen von dem Gute; der perzipirende Beamte kann nichts davon unterschlagen; man bekommt es in bedeutenden Summen und weis genau die Zeit, wann iede Zahlung fliessen muß. Dieses ist ein grosser Vortheil für die Finanzverwaltung, und selbst für die Haushaltung eines Besitzers von nur einem oder wenigen Gütern ist es von erheblichem Nutzen, wenn er zur bestimmten Zeit auf eine sichere und bedeutende Einnahme rechnen und seine Dispositionen darnach treffen kann. Kleine Einnahmen für verkaufte einzelne Produkte verlieren sich leicht durch kleine Ausgaben, wozu sie wieder verwendet werden, und man ist oft in Verlegenheit eine grössere Summe zu Bestreitung einer bedeutenden Zahlung zusammen zu bringen;

dieser Sorge ist man aber überhoben, wenn man einen braven Pächter hat, welcher sein Pachtgeld in 2 oder 3 Terminen bezahlen und dazu die kleinen Einnahmen sammeln muß.

Zwar treten bisweilen Unglüksfälle ein, welche den Pachtgeldsertrag vermindern; allein sie kommen nicht oft, man siehet sie meistens geraume Zeit voraus, kann seine Einrichtung darnach machen, und wenn man den Nachlaß bald genug regulirt, so kann man das, was nicht erlassen werden muß, auch auf die bestimmte Zeit beziehen. Denn die Fälle sind höchst selten, in welchen der Pächter gar nichts bezahlen kann und darf. Bei der Selbstverwaltung hingegen ist, bei solchen Ereignissen, die Lage des Eigenthümers weit schlimmer; er muß Geld aufnehmen oder Produkte zu der ungeeigneten Zeit mit Schaden verkaufen; statt des gefallenen Viehes, wovon ihm ein Theil eine Geldeinnahme hätte verschaffen können, anderes um theuren Preiß wieder einkaufen, oder Statt der zu Grund gerichteten Feldfrüchte, welche hätten verkauft werden können, Saat- und Speisefrüchte ankaufen.

2) Man erspart die Administrationskosten.

Diese sind bei einzelnen Domainen sehr groß und überschreiten das Verhältniß zu dem Ertrag des Guts und zu den Administrationskosten ganzer Herr-

schaften oder Ämter. Man will dem Verwalter nicht blos auf sein Wort glauben, sondern fodert von ihn Rechnung. Jenes wäre auch nicht räthlich, denn es gehörte ein Mann von so grosser Gewissenhaftigkeit dazu, wie man sie nur in der Legende der Heiligen zu finden gewohnt ist, um alles ganz getreu einzuliefern, was er einnimmt, und nicht zu nothwendigen Ausgaben verwenden muß, wenn er keine Rechnung abzulegen hat, und man ihm gar nicht nachrechnen kann. Auch dürfte sich dadurch seine Aufmerksamkeit auf das, was er einzunehmen und zu bezahlen hat, vermindern, so wie nicht weniger die Sorgfalt, das was er zu verkaufen hat, nur an solche Personen abzugeben, von welchen er, wo nicht baare, doch richtige Bezahlung mit Grund hoffen darf. Selbst in der Verwaltung unserer eigenen Haushaltung werden wir von solchen kleinen Nachlässigkeiten nicht immer ganz frei bleiben, weil wir von Zerstreuung und Ermüdung auch nicht ganz frei sind, und niemand Rechenschaft geben dürfen, der uns zur angestrengten Aufmerksamkeit nöthigen kann.

Aber auch in noch anderer Rüksicht ist eine umständliche und genaue Administrationsrechnung nöthig. Es ist nothwendig, daß der Eigenthümer oder sein Finanzkollegium in genauer Kenntniß aller ver-

schiedenen Ertragsquellen des Guts bleibe, daß man sicher wisse und beweisen könne wer bezahlt habe oder nicht, wer bezahlt worden sey oder noch zu fordern habe. Eine solche Rechnung nun kann der Rustikalverwalter nicht stellen; es gehört ein im Rechnungswesen geübter Mann dazu, weil der vorkommenden Rubriken gar viele sind, in Übereinstimmung miteinander gesetzt werden und sich wechselseitig kontroliren müssen. Diese Rechnung nimmt den ganzen Mann in Anspruch, und er kann sie nicht als Nebengeschäft führen, denn er muß allenthalben selbst gegenwärtig seyn, alles mit eigenen Augen sehen, zur Stunde zu Buch bringen und die Geldeinnahme und Ausgabe selbst besorgen.

Ein Mann, der dieses alles leisten kann, ist mit järlichen 500 fl. nur mäsig besoldet. Es verstehet sich, daß er noch ein junger Mann seyn wird, der sich noch in keinen höhern Posten geschwungen hat, sonsten würde er um diese Besoldung nicht dienen; unter diesem Verhältnisse kann man aber auch von ihm nicht erwarten, daß er vollkommene Kenntniß von allen Theilen der Landwirthschaft und Erfahrung genug besitzen werde, um das Gut mit blosen Knechten nützlich zu verwalten oder wohl gar zu verbessern. Es ist also noch ein erfahrner Landwirth als Rustikalverwalter nöthig, welchen man

insgemein Meier oder Baumeister nennt, und welcher mit den ihm untergeordneten Knechten den Aker- und Wiesenbau sammt der Viehzucht besorgt. Dieser ist der eigentliche Ökonom und iener der Rechnungsführer. Ein solcher Baumeister kommt mit Kost und Lohn wenigstens auf 300 fl. iärlich zu stehen. Nun ist noch eine Weibsperson, ohne die Mägde, nöthig, welche die Stelle der Hausmutter versiehet und die innere Hauswirthschaft besorgt. Diese will ich mit Kost und Lohn nur zu 200 fl. anschlagen. Dieses Verwaltungspersonal kostet zusammen iärlich 1000 fl. Nun soll ein solches Gut iärlich 4000 fl. ertragen, wozu schon viel gehört; so gehen 25 Prozent auf die Administrationskosten auf. Der Pächter besorgt dieses alles mit seiner Familie und ist zufrieden, wenn ihm 400 fl. übrig bleiben. Ist mit dem Gut noch eine Bräuerei und eine erhebliche Schaafzucht verbunden, so hat man über dieses noch einen Bräumeister und einen Schafmeister zu salariren, die nicht minder kostbar sind als der Baumeister. Zwar kann man Leute finden, welche sich um einen geringern Lohn dazu gebrauchen lassen, man ist aber gewöhnlich durch sie schlecht bedient, und sie kosten indirekt mehr als iene. Ein Beamter hingegen kann ein Rentamt verwalten, welches hundert tausend Gulden erträgt, und ist mit

tausend Thalern gut besoldet. Hier betragen also die Regiekosten 1 1/2 und dort 25 Prozent.

Hierzu kommt noch, daß beiderlei Administratoren, welche sich eigentlich kontroliren sollten, entweder zu einig sind, und den Raub unter sich theilen, oder, wenn auch beide ehrlich sind, oft zu verschiedene Ansichten haben und sich wechselseitig an nützlichen Unternehmungen hindern.

3) Durch Verpachtung ertragen die Landgüter mehr als durch Selbstverwaltung.

Dieses lehrt die Erfahrung, welche uns so vieles lehrt. Zwar kann ich diesen Erfahrungssatz nicht sogleich unwidersprechlich beweisen; allein meine Leser können sich die Überzeugung davon auf dem nämlichen Wege verschaffen, auf welchem ich sie erhielt, nämlich durch die Einsicht vieljäriger Rechnungen. Der andere Weg, nämlich selbst die Erfahrung zu machen, und ein Gut, welches mit Vorsicht verpachtet war, in Administration zu geben oder zu nehmen, ist zwar noch überzeugender, aber auch viel kostbarer. Daß die Verpachtung mehr ertragen könne als die Selbstverwaltung, und daß dieses keine ganz unwahrscheinliche Behauptung sey, wird schon aus dem vorhin gesagten begreiflich geworden seyn.

Indessen ist bei allen solchen Sätzen das Ceteris paribus nicht zu vergessen. Denn man kann in

der Wahl und Annahme eines Pächters so unvorsichtig seyn, und bei Abfassung des Pachtkontrakts so unklug verfahren, daß man bittern Schaden davon hat. Auch habe ich oben schon den Fall von der Schädlichkeit der Verwaltung ausgenommen, wenn der Eigenthümer hinlängliche Kenntniß von der Landwirthschaft und Neigung dazu hat, das Gut selbst bewohnen und alle seine Zeit darauf verwenden will. Ferner habe ich oben die Administration selbst angerathen, wenn ein Gut so sehr deteriorirt ist, daß das Pachtgeld auf das Minimum herabsinkt, wo sie dann den Zweck hat, es mit Aufwand zu verbessern und wieder zum Ertrag zu bringen. Ein kluger und vermöglicher Pächter wird zwar diese Verbesserung auch zu Stand bringen, wenn man den Pachtkontrakt auf so viele Jare abschließt, daß er hoffen darf, den Ersatz seines Aufwands wieder zu erhalten und die Früchte seines Fleisses zu geniessen; er wird aber ein so geringes Pachtgeld geben, daß er mehr als entschädigt ist, und über dieses sind solche Pächter sehr schwer zu finden. Wird aber die Verbesserung durch Administration bewirkt; so verliert man nicht nur durch 2 bis 3 Jare den ganzen Ertrag, sondern muß sich auch wohl noch einen Zuschuß gefallen lassen: dagegen aber erhält man um so früher einen hohen Pachtschilling und dadurch einen reichen Ersatz.

Dieses sind aber Ausnahmen von der Regel, welche man nicht voraussetzen kann, wenn man im Allgemeinen die Frage abhandelt, ob die Verpachtung der Selbstverwaltung vorzuziehen sey.

4) In Kriegszeiten kann sich die Herrschaft durch Verpachtung von vielen Kosten und Unannehmlichkeiten befreien. Große Landgüter sind fast allezeit abgelegen, wenigstens mit keinem grossen Orte in Verbindung. Es kommen keine hohen Offiziere dahin, welche Ordnung erhalten und sie sind meistens der Schauplatz der größten Exzesse des rohen Volks. Der Aufenthalt der Herrschaft auf einem solchem Gute ist mit persönlichen Gefahren und nicht selten mit Mißhandlungen verbunden, und läßt sie einen Verwalter zurük, so werden an diesen unerschwingliche Foderungen gemacht. Denn der Soldat hat den Grundsatz, iede Herrschaft, welche Güter besitzt, sey reich und könne und müsse mehr leisten als der gemeine Mann, und wenn ihm etwas versagt wird, so geschehe es aus Geiz und bösem Willen. Mit dem Pächter hat man noch eher Mitleiden und dieser, welcher an dem Schaden Theil nehmen muß, läßt es sich ernstlicher angelegen seyn, ihn abzuwenden als der Verwalter, der keinen Theil daran zu nehmen hat.

Dritter Abschnitt.

Verschiedenheit der Domainen, welche zum Theil eine Ausnahme von der Regel erheischen.

Die Domainen sind von sehr verschiedener Art und daher nicht alle gleich gut zu Verpachtung geeignet.

1) Die Forsteien sind in unsern Tagen die vorzüglichsten Domainen geworden, deren Ertrag von Tag zu Tag sich von selbst vermehrt und ihre zwekmäsige Behandlung ist daher zu einer eigenen Wissenschaft erhoben und es sind zu ihrer Erlernung hier und da eigene Forstschulen errichtet worden. Ihre Verwaltung ist, im Verhältnisse zu ihrem Ertrag, nicht kostbar; dagegen aber sind sie kein taugliches Objekt der Verpachtung. Einzelne kleine Wälder können keinen iärlichen Ertrag liefern, wenn sie nicht nach und nach zu Grund gerichtet werden sollen, weil auf einem kleinen Raum, auf welchem nur etliche Bäume standen, kein Nachwuchs zu hoffen ist, und einen Wald, welcher erst in 40 oder wohl gar in noch mehreren Jaren geschlagen werden kann, mag niemand pachten. Der Ertrag eines Waldes kann nicht sicher genug berechnet werden, so viel man auch schon über Forsttarationen geschrieben hat, besonders weil die innere Güte des Baums,

ehe er gefället wird, nicht zuverlässig genug zu erforschen ist, und weil das Werk- und Brennholz keinen unveränderlichen Preiß hat. Ganze Forsteien können zwar, ie nachdem sie aus Laub- oder Nadelholz bestehen, in 30, 40 bis 50 dann in 80 bis 100 iärige Schläge eingetheilt werden, wovon iedes Jar ein Schlag abgetrieben werden kann; sie geben also einen iärlichen Ertrag: allein die angezeigte Schwürigkeiten in Berechnung ihres Ertrags bleiben nicht nur dieselbigen, sondern vermehren sich noch mit der Grösse des Forsts und mit der Anzahl von Jaren, binnen welchen erst der ganze Ertrag benutzt werden kann. Diese vieliärige Benutzung könnte man nur einem sehr reichen Manne gegen grosse Kaution anvertrauen, und wer wird einen Pacht eingehen, dessen Ende er nicht zu erleben hoffen darf, oder welches wenigstens über die Zeit seiner Kraft und Thätigkeit hinaus ragt? Äusserst schwer würde es halten, zu verhüten, daß der Eigennutz des Pächters nicht die Regeln guter Forstwirthschaft verletze, und noch schwerer, den Schaden welchen er dadurch dem Eigenthümer zufügt, rechtsgenügend zu beweisen, zu schätzen und zum Schadensersatz zu gelangen. Dem Staat selbsten ist an der Erhaltung der Forste zu viel gelegen, wenn sie schon Privateigenthum einer Mediatherrschaft oder Gemeinde sind, und es bleibt also nichts übrig als die Selbstverwaltung.

Der einzige Gegenstand zur Verpachtung ist die Eichel- und Buchmast. Denn die Bereitung des Theers und Pechs in Nadelwäldern ist in Gegenden, in welchen das Holz so theuer ist, nicht anwendbar, weil sie die Waldungen gefährdet. Höchstens kann man das Pechscharren in Wäldern erlauben und verpachten, welche in dem nächsten Jare abgetrieben werden sollen. Ausserdem mögen sich die Pechbrenner des erkauften Holzes dazu bedienen.

Die Eicheln und Buchekern können nicht wohl anders und besser benutzt werden als durch Verpachtung. Denn wenn man sie für Lohn auflesen und einliefern läßt, so wird man verkürzt, man beneh- me sich dabei wie man wolle. Giebt man den Tagelohn, so schlägt man die Kosten nicht heraus, und bezahlt man die Leser nach dem eingelieferten Maase, so erhält man kaum die Hälfte. Die vielen Hirten welche nöthig wären, um den Entwendungen vorzubauen, würden mehr kosten als einbringen.

Die Verpachtung findet aber nur für ein einziges Jar Statt, und muß erneuert werden, so oft das Gerkerig geräth, denn bisweilen wächst in 6 und mehr Jaren nicht so viel, daß es Pächter finden würde, wo hingegen in manchen Jaren eine sehr grosse Menge zur Reife kommt.

2) Mühlen. Diese taugen eigentlich gar nicht

zum Eigenthum von Herrschaften, denn sie werden wenig ertragen, man verpachte oder administrire sie. Ihr Ertrag hängt nicht nur von dem veränderlichen Getreidepreise, sondern auch von der bessern oder schlimmern Behandlung der Mahlgäste und von der guten Unterhaltung des Mahlwerks ab. In diesen zweien Punkten werden Lohndiener niemal das leisten, was ein Eigenthümer leistet, auch können sie ohne zu grosse Kosten nicht hinlänglich kontrolirt werden, und haben also zu viele Gelegenheit zur Untreue. Selten findet man einen Pächter, welcher das leistet was man von ihm fodern kann, denn blose Mühlknechte haben meistens kein Vermögen, um Kaution zu leisten, und Müllermeister haben eigene Mühlen, und geben sich mit keiner Pachtung ab, oder sie sind schlechte Wirthschafter gewesen und dadurch in die Nothwendigkeit gerathen, ihr Eigenthum verkaufen zu müssen. Denn ausser dem sollte der Eigennutz die Pächter kräftig genug antreiben, die Mühle in gutem Stand zu erhalten und die Mahlgäste nicht nur beizubehalten, sondern wohl auch noch zu vermehren. Über dieses kann auch ein nachlässiger oder ungeschikter Pächter an dem Wasserbau einen sehr grossen Schaden veranlassen, welchen ein thätiger und einsichtsvoller Müller abzuwenden verstehet.

3) Alle Arten von Fabriken und Kunstwerken gehören hieher, weil sie zu Grund gehen, wenn sie nicht mit Einsicht und Thätigkeit betrieben werden. Sie bringen daher auch den Herrschaften, welche sie verwalten lassen, sehr wenig ein und werden meistens nur durch anhaltenden Zuschuß erhalten. Sie sind auch bei Herrschaften mehr Gegenstände der Liebhaberei und des Vergnügens als der Ökonomie.

4) Ziegelbrennereien. Diese sind zwar zur Verpachtung ganz geeignet, ia das Pachtgeld wird selbst den Ertrag der Administration übertreffen; aber es giebt dennoch Rüksichten, welche die leztere, wo nicht allgemein, doch zum Theil anrathen. Jede Herrschaft, welche Ziegelbrennereien besitzt, hat auch viele Gebäude zu unterhalten, bei deren Erbauung iene errichtet worden sind. Seitdem nun das Brennholz im Preiße so hoch gestiegen ist, brennt man den Ziegelzeug nicht mehr so gut aus, wie in vorigen Zeiten, und seitdem man die Ziegelbereitung als ein Gewerbe behandelt, wird die Ziegelerde nicht mehr fleissig genug gereinigt und bearbeitet. Denn dieses würde zu viel kosten und einen Preiß veranlassen, welcher die Konkurrenz nicht aushalten könnte. Man bezahlt daher die Arbeiter nach dem Stük und spart das Holz möglichst. Dadurch

erhält man nun mit mäsigen Kosten viel Ziegelsteine und Dachplatten, aber auch sehr schlechte und zerbrechliche Waare, welche von Frost, Regen und Schnee aufgelöset wird. Daher kommt es nun, daß eine alte Platte 3 neue ausdauert, und daß man die Dächer alle Jare mit grossen Kosten repariren lassen muß. Es gehet dadurch nicht nur der Aufwand an Dachplatten und Pflastersteinen, sondern, was noch mehr ist, auch der Tagelohn der Maurer verloren.

Es ist daher ieder Herrschaft anzurathen, daß sie so viele Ziegelbrennereien in Selbstverwaltung behalten solle, als zu Unterhaltung ihrer eigenen Gebäude nöthig ist. Der Zwek dieser Verwaltung darf aber nicht darin bestehen, daß man wohlfeilen, sondern nur, daß man recht guten Ziegelzeug erhalte. Man muß daher alles im Tagelohn bearbeiten lassen und darf das Holz nicht sparen. Man sollte zwar glauben, wenn nur die Zübereitung der Erde im Tagelohn gut geschehen seye, so könnte man schon das Ziegelstreichen nach dem Stük bezahlen; allein es ist dem nicht so. Auch dem fleissigsten Arbeiter kann es widerfahren, daß hin und wieder in einer kleinen Parthie Erde etwas heterogenes bleibt. Bemerkt nun dieses der Ziegelstreicher, so wird er die unreine Platte zurük werfen, wenn er den Tag-

lohn erhält, nicht aber wenn er stükweise bezahlt wird, weil ihm der Zeitverlust in diesem Falle Nachtheil bringt.

Wenn nun schon bei dieser Verfahrungsart ein Hundert Stüke so viel kosten als zwei Hundert erkaufte; so profitirt man dennoch durch die längere Dauer und durch die Ersparung des Arbeitslohns der Maurer genug.

5) Fischteiche. Wenn diese verpachtet werden und der Eigenthumsherr alle und iede Unterhaltungskosten übernimmt, so werden diese fast den ganzen Pachtschilling aufzehren; überträgt man aber einen Theil dem Pächter, so werden die Teiche vernachlässigt, höchstens nur scheinbar und nicht dauerhaft unterhalten, noch weniger ausgestochen, das Wasserbehältniß wird von Zeit zu Zeit kleiner und die verschlammte Umgebung zur Viehweide von den benachbarten Gegenden benutzt. Bei der Selbstverwaltung aber sind die Kosten der Unterhaltung groß und der Geldertrag ist gering.

In unsern Tagen ist der Bedarf an Fischen sehr geringe, in Vergleichung mit der Vorzeit, und die Austroknung der Teiche ist beinahe die einzige Benutzungsart, welche einen verhältnißmäßigen Ertrag gewährt, und es sind daher seit 40 J. in dem mittägigen Deutschland drei Viertheile der Fischteiche verschwun-

den, und mit ihnen verschwanden zugleich die kalten Fieber und noch andere Krankheiten, welche den Ausdünstungen stehender Wasser, besonders nach der Herbstfischerei, bis der moorichte nasse Boden sich wieder mit Wasser überdekte, ihre Entstehung verdankten. Der Grund eines Fischteiches müßte im höchsten Grade sandig oder kiesig seyn, wenn er nicht, im Verhältnisse zu seinen Umgebungen, einen guten Aker oder eine Wiese abgeben sollte. Äker und Wiesen gewähren einen sichern Ertrag und veranlassen wenig Unterhaltungskosten.

Sicher würden schon alle Fischteiche verschwunden und wir auf die alleinige Flußfischerei beschränkt worden seyn, wenn sich der Verwandlung in Äker und Wiesen nicht hier und da Hindernisse in den Weg gestellt hätten. Nicht zu iedem Teiche konnte man einen Hirten hinstellen. Nun trieb der Viehhirte seine Heerde vorbei, manches Stük Vieh hatte Durst und trank aus demselbigen. Wer wollte auch so neidisch seyn und der Heerde das Trinkwasser verwehren? Daraus formirte aber die Gemeinde, durch Länge der Zeit, eine sogenannte Tränkgerechtigkeit, und widersezt sich nun der Austroknung. Durch verabsäumte Unterhaltung zog sich das Wasser zurük, der Schlamm an den Ufern wurde in dürren Sommern etwas troken und mit Schilf und

Gras bewachsen; die vorbei ziehende Heerde, welche getränkt wurde, fraß das Geniesbare davon, und daraus entstand mit der Zeit ein Weidrecht, obschon der Begrif eines Fischteiches allem Weidrechte geradezu widerspricht, weil im Wasser keine Weide möglich ist. Endlich wurden auch an manche Fischteiche Mühlen erbauet, deren Besitzer sich der Austroknung wiedersetzen, wenn man gleich Wasserbehältnisse zu erhalten verspricht, welche die Mühlen im Gange erhalten können. Diese alle beweisen ihren Besitzstand und werden dabei geschützt, und bis man im Petitorium obsiegt, hat man so viele Kosten gehabt, daß es besser gewesen wäre, man hätte den Fischteich verschenkt.

In Ansehung der Tränk- und Weidgerechtigkeit oder vielmehr Ungerechtigkeit, könnte und sollte ein Kulturgesetz zu Hülfe kommen. Die Weidgerechtigkeit in einem Wasserbehältnisse ist ein Unding, ihr mangelt der rechtmäsige Ankunftstitel und es kann ihr daher der längste Besitzstand nicht zu statten kommen. In Ansehung der Tränkgerechtigkeit hat der Fischteich entweder Quellen oder nicht. Hat er diese, so muß ihnen ein Abfluß gegeben werden, wenn die Austroknung zu Stand gebracht werden soll, und dann ist für die Tränke von selbst gesorgt. Hat er aber keine Quellen, so muß der Genuß des so

lange stehenden Regenwassers dem Viehe nothwendig schädlich seyn, und es ist kein Verlust sondern vielmehr eine Wohlthat für die Gemeinde, wenn diese Veranlassung zu Krankheiten ihrer Heerde vernichtet wird. Ist hingegen eine Mühle das Hinderniß, so wird es wohl kein anderes Mittel geben, als diese vor der Austroknung zu erkaufen, ihr ein nothdürftiges Wasserbehältniß zu geben und sie nachher so gut möglich wieder zu verkaufen. Nur muß man wohl überlegen und sich vorsehen, daß die Unternehmung nicht mehr kosten möge als die Austroknung des Fischteichs einbringen kann.

Vierter Abschnitt.

Kautelen bei Abschliessung der Pachtkontrakte.

§. 1.

Das erste Erforderniß zur vorsichtigen Abschliesung eines Pachtkontrakts ist eine ausführliche Beschreibung des zu verpachtenden Guts. Sie muß deutlich und verständig abgefaßt seyn, damit sie keinen Anlaß zu Mißverstand oder einer nachtheiligen Auslegung gebe. Sie muß alle Theile und Zugehörungen des Guts, seine Gränzen und Marksteine, alle ihm anklebende Rechte und Befugnisse, so wie dagegen alle ihm aufliegende Lasten, Beschwerden, Abgaben und Dienstbarkeiten, auch seine Verhältnisse mit den Nachbarn umständlich enthalten.

Kann diese Beschreibung legal gefertigt und von der kompetenten Justizbehörde bestätiget werden, so ist es um so besser. Sie dient in diesem Falle zum schleunigsten und bündigsten Gegenbeweiß, gegen alle Eingelenke welche gemacht werden möchten.

Von dieser Beschreibung muß dem Pächter eine fehlerfreie Abschrift zugestellt werden. Ohne sie kann

er weder das Gut und seine Gerechtsame in allen Theilen ganz benutzen noch gegen Eingriffe bewahren und den Eigenthümer in seinem Besitzstande erhalten; dieser aber kann ohne eine solche Beschreibung nicht genau und zuverlässig genug nachforschen, ob der Pächter hierinnen seine Pflicht ganz und redlich erfüllet habe.

Die Beschreibung muß in Ansehung der Feldgüter alle Marksteine, Gräben, Hecken, Zäune und Bäume enthalten, welche vorhanden und zu unterhalten sind. Soll aber der Pächter die Unterhaltung übernehmen und dafür verantwortlich gemacht werden können; so müssen ihm alle diese Dinge in gutem Stand übergeben und die abgängigen Marksteine zuvor ersetzt werden. Sollten aber die Grundstüke noch gar nicht vermarkt seyn; so müssen die nöthigen Gränzsteine zuvor gesetzt werden. Was diese kosten, erspart man an Prozeßkosten und Verlust an Grund und Boden reichlich.

In der Beschreibung läßt sich nicht alles so sinnlich darstellen, wie es zur genauen Übersicht erfoderlich ist, und es ist daher nicht nur räthlich, sondern selbst nothwendig, daß alle Grundstüke sammt dem Hofraum geometrisch vermessen und in eine Karte gebracht werden, welche zugleich alle

Mark-

Marksteine, Zäune, Heken, Gräben, Brüken und Stege anzeigt. Nur dadurch wird man in den Stand gesetzt, auf die Konservation alles dessen zu dringen und dem Pächter den Flächeninhalt, welchen er zu benutzen hat, genau anzugeben.

§. 2.

Eben so genau müssen die Gebäude und ihre Theile an Thoren, Thüren, Fenstern, Läden, Schlössern, Bändern und Riegeln, Bahren und Raufen in Ställen, Stubenöfen, Kesseln u. d. g. beschrieben werden, denn ausserdem wird gar vieles ruinirt, und der Beweiß, daß es dem Pächter in besserm Stand übergeben worden sey, hält unendlich schwer. Nöthig ist es aber auch, alles dieses dem Pächter in gutem Stand zu übergeben und ihn durch seine Unterschrift bekennen zu lassen, daß er alles in gutem Stand übernommen habe.

Daß auch von dieser Beschreibung und selbst von dem geometrischen Grundrisse dem Pächter ein Exemplar nöthig seye, verstehet sich wohl von selbst.

Wenn die verpachtende Herrschaft alle und jede Bau- und Reparationskosten auf sich nimmt, so wird sie damit niemal fertig werden, weil der Pächter alsdann keinen Beweggrund hat, sich die Erhal-

tung der Gebäude und ihrer Theile sorgfältig angelegen seyn zu lassen, und weil durch Nachlässigkeit und einen ungeschikten Gebrauch gar vieles ruinirt werden kann, das bei guter Sorgfalt noch lange hätte erhalten werden können. Man ist daher darauf verfallen, dem Pächter unbestimmt alle kleine Reparaturen, welche iärlich eine grosse Summe nicht übersteigen, aufzubürden; hat aber damit die Absicht nicht erreicht. Denn da der Pächter wußte, er müsse alle Jare nachweisen, die bestimmte Summe auf Reparationen verwendet zu haben; so konnte es ihm gleich viel gelten, alle Reparationen zusammen genommen, mochten viel oder wenig betragen, und er hätte keinen Antrieb, solche Beschädigungen zu verhüten, welche durch Sorgfalt hätten abgewendet werden können. Zwekmäsiger möchte es also seyn, dem Pächter alle Reparationen aufzubürden, welche durch Nachlässigkeit und einen ungeschikten Gebrauch veranlaßt werden können; oder vielmehr ihn zur Unterhaltung auf eigene Kosten von allen Theilen der Gebäude verbindlich zu machen, welche, ie nachdem sie behandelt werden, lange erhalten und bald ruinirt werden können. Hieher gehören vorzüglich Fenster, Läden, Thüren, Thore, Schlösser, Bänder, Riegel, Stubenöfen, Kessel, Fußböden u. d. g. Werden die Fenster und

Läden nicht sorgfältig geschlossen und angelegt, so werden sie bei entstehendem Sturmwind zusammen geschlagen und iene auch durch den Hagel ruinirt; eben so ergehet es den Thüren und Thoren, wenn sie besonders bei Regen und Schnee ohne Noth offen stehen bleiben. Die Nässe ziehet sich in die Schlösser, Bänder und Riegel und erzeugt den sie verzehrenden Rost. Selbst das heftige Zuschlagen bei dem Verschliessen ruinirt sie. Die Kessel gehen vor der Zeit zu Grund, wenn man sie, nach dem Gebrauch nicht gehörig reinigt, Wasser darinnen stehen läßt, und noch mehr, wenn man sie leer auf dem Feuer läßt. Die Stubenöfen werden ruinirt, wenn man das Holz heftig hinein wirft, oder Wasser verschüttet, wenn der Ofen erhitzt ist. Die Fußböden leiden aber am meisten dadurch, wenn feuchtes Obst, nasse Leinbollen und Eicheln darauf geschüttet und liegen gelassen werden, denn durch die Feuchtigkeit werfen sich die Bretter und die Nägel ziehen sich heraus. Eben dieses geschiehet, wenn bei offenen Läden und Fenstern der Regen und Schnee eindringen kann. Fällt nun der Schade von diesen Vernachlässigungen auf den Pächter, so wird er nicht nur für sich selbst vorsichtig werden, sondern auch seine Kinder und sein Gesinde zu gleicher Sorgfalt anhalten, weil doch der Eigennutz

die stärkste Triebfeder der menschlichen Thätigkeit ist.

§. 3.

Noch ist eine Beschreibung unentbehrlich, welche man unter dem Namen Inventarium kennt. Diese begreift alle vorhandene Geräthschaften, welche zur Treibung der Landwirthschaft und der mit dem Gut verbundenen Gewerbe verwendet werden, und man dem Pächter zum Gebrauch überläßt. Auch Vieh, Heu, Stroh, Brennholz, Saat- und Speisefrüchte, Malz und Hopfen sind gemeiniglich damit verbunden. Diese Inventariatsstüke darf der Pächter während der Pachtzeit benutzen, soll sie aber nach derselbigen Endigung, in gleicher Anzahl und Beschaffenheit, (in quali et quanto) zurük geben. Nun entstehen bei der Zurükgabe über die gleiche Beschaffenheit Streitigkeiten, welche nicht leicht zu schlichten sind. Die Geräthschaften nützen sich durch den Gebrauch ab, und vermindern ihren Werth. Wie bestimmt man nun diese Werthsverminderung, besonders da man nicht zuverlässig und überzeugend genug darthun kann, welchen Werth sie bei dem Antritte des Pachts hatten? Andere sind durch den Gebrauch ganz untauglich geworden und der Pächter mußte neue dafür anschaffen. Soll er nun diese

ohne Ersatz zurükgeben, so wird er verkürzt. Das Vieh, Getreid und dergleichen hat seinen Preiß sehr verändert. Z. B. der Zentner Heu galt bei den Anfange des Pachts 1 fl. 30 kr. und bei dessen Endigung gilt er nur 30 kr. Der Gutsherr übergab dem Pächter 100 Zentner Heu, und also ein Kapital von 150 fl., denn das hätte man durch den Verkauf dafür erhalten können, und der Pächter hätte so viel dafür bezahlen müssen, wenn es ihm nicht in das Inventarium gegeben worden wäre. Bei dem Abzuge von dem Pacht giebt der Pächter 100 Zentner Heu von gleicher Güte zurük, diese könnte aber der Gutsherr für 50 fl. erkaufen, und der Pächter würde auch nicht mehr erhalten, wenn er sie verkaufen dürfte. Der Gutsherr verliert also offenbar 100 fl., ist aber der Fall umgekehrt, so trift dieser Verlust den Pächter. Gleichwohl aber ist der Entleiher schuldig, den empfangenen wahren und vollen Werth des Darlehens zu ersetzen, kann aber auch nicht angehalten werden, mehr zurük zu geben als er empfangen hat. Um nun diesen wechseitigen Verlust abzuwenden, hat man endlich das Mittel ergriffen, bei dem Anfang und Ende des Pachts alle Inventariatsstüke schätzen zu lassen und die sich in der Summe zeigende Differenz mit Geld auszugleichen, welches wohl das sicherste und billigste ist.

Zwar glaubt mancher Pächter, wenn er 12 Stük Vieh empfangen hat, und dafür 18 Stük zurük lassen muß, er werde um 6 Stüke verkürzt; dieser Verlust ist aber nur scheinbar. Denn waren ihm die empfangenen 12 Stük unentbehrlich, so hätte er sie um den hohen Preiß erkaufen müssen; waren sie ihm aber entbehrlich, so konnte er sie um eben diesen Preiß verkaufen. Aus den 18 Stüken, welche er zurük lassen muß, würde er auch keinen höhern Preiß lösen, als denienigen, um welchen sie der Gutsherrr übernimmt. Und eben so verhält es sich auch mit allen andern Inventariatsstüken.

Dieser Vorsicht ungeachtet vermindert sich das in dem Inventarium stekende Kapital nach und nach an seinem innern Werthe, weil die Taxatoren allezeit den Pächter mehr als die Herrschaft begünstigen, und es ist daher schon in dieser Hinsicht nicht räthlich, das Inventarium ohne Noth zu vergrössern. Es tritt aber hier noch eine andere Rüksicht ein. Das hierauf verwendete Kapital wird gar nicht oder doch sehr gering verzinset, denn die meisten Pächter geben deßwegen nicht ganz verhältnißmäsig mehr Pachtgeld, wenn sie ein ganz vollständiges Inventarium erhalten; die Gefahr des Verlusts hingegen vermehrt sich für die Herrschaft mit seiner Grösse, wenn der Pächter keine vollkommen hinrei-

chende Kaution leisten kann, oder wenn Unglüksfälle eintreten, durch welche ein Theil des Inventariums zu Grund gehet, denn für den Verlust seines Eigenthums ist man dem Pächter keinen Nachlaß und noch weniger eine Gewährschaft schuldig.

Eigentlich ist in dem Pachtkontrakt nur dasjenige zu bedingen nöthig, was nicht schon in den Gesetzen bestimmt ist, oder was von den Regeln des gemeinen oder Landrechts abweichen und anders gehalten werden soll; weil man aber bei den Pächtern keine zureichende Kenntniß des Rechts voraussetzen kann, die wohl manche Beamte und Finanzräthe selbst nicht besitzen; so ist es gut, wenn, zur Information des Pächters, auch solche Rechte und Verbindlichkeiten in dem Pachtbriefe ausgedrükt werden, von welchen es zu vermuthen ist, der Pächter werde sie noch nicht kennen.

§. 4.

Eine der wichtigsten Vorsichtsmasregeln ist es, daß man sich von dem Pächter eine hinlängliche Kaution leisten lasse, an welche man sich halten kann, wenn er den Kontrakt nicht genau erfüllt, oder einen Schaden veranlaßt, welchen er zu ersetzen schuldig ist. Auch erhält man dadurch die Überzeugung, er besitze ein reelles Vermögen, und

seye ein Mann, welchem man das Gut anvertrauen könne. Der Ökonom, welcher ein reelles und nicht geringes Vermögen besitzt, hat die Vermuthung vor sich, er verstehe sein Gewerbe gut, und seye ein Mann, welcher sein Vermögen nicht nur zu erhalten sondern auch zu vermehren wisse, und er werde das schon erworbene nicht leichtsinnig auf das Spiel setzen und keine Unternehmung wagen, welcher er nicht gewachsen ist. Ein Pächter, welcher in gutem Vermögen stehet, kann das Gut höher benutzen und folglich auch mehr Pachtgeld geben als ein unbemittelter, denn iener kann den vortheilhaftesten Zeitpunkt zum Ein- und Verkauf seiner Bedürfnisse und verkäuflichen Produkte benutzen und abwarten, und sich dadurch oft einen grössern Gewinn verschaffen als durch die Hervorbringung der Produkte selbst; dagegen aber muß der unbemittelte Pächter meistens auf Kredit, folglich theuer einkaufen, und seine Erzeugnisse, wenn er Zahlungen zu machen hat, um ieden Preiß losschlagen, wodurch ihm ein grosser Theil des Ertrags wieder entgehet.

§. 5.

Viele sind der Meinung, man solle dem Pächter keine grosse Kaution abfodern, denn dadurch entziehe man ihm die freie Disposition über einen gros-

sen Theil seines Vermögens und dessen Verwendung zum ökönomischen Handel und zur vortheilhaften Einrichtung seiner Wirthschaft, und über dieses hindere man viele brave Landwirthe an der Theilnahme am Pacht, weil sie die gefoderte Kaution nicht aufbringen können, vermindere also dadurch die Konkurrenz und somit auch das Pachtgeld, welches nur durch Konkurrenz auf den gerechten Betrag gebracht werden könne.

Dieses ist insgemein die Sprache solcher Verpachtungskommissarien, welchen es nur darum zu thun ist, durch die Konkurrenz unbemittelter Pächter, welche durch schlechte Wirthschaft genöthigt worden sind, ihr Eigenthum zu verlassen und nun auf eine Zeit lang eine Unterkunft suchen, das Pachtgeld auf das Maximum, oder wo möglich noch höher zu treiben und sich dadurch ein Verdienst zu erwerben, und das Ansehen tiefer Einsicht und grosser Redlichkeit zu verschaffen, unbekümmert um die Folgen, welche ihre Handlungsweise über kurz oder lang haben werde.

Wahr ist es, daß die Kaution dem Pächter die freie Disposition über einen grossen Theil seines Vermögens entziehet; allein wer nach Abzug der der Grösse und dem Ertrag des Guts angemessenen

Kaution nicht so viel Vermögen behält, als zur vortheilhaften Einrichtung und Treibung der Wirthschaft erfordert wird, der wagt eine für ihn zu grosse Unternehmung und ist für ein so grosses Gut kein guter Pächter. Wahr ist es, durch die Kautionsfoderung werden alle von der Konkurrenz ausgeschlossen, welche sie nicht leisten können, dadurch vermindert sich die Konkurrenz und somit auch das Pachtgeld; allein ein Pächter, welcher die Kaution nicht leisten kann, ist nicht wünschenswerth, er kann das Gut nicht vortheilhaft benutzen, die Herrschaft nicht befriedigen, wenn ihm das Glük nicht übermäsig hold ist, kann er sich nicht halten, er erzeugt Pachtgeldsreste und verschleudert zum Theil das Inventarium und die Herrschaft findet keinen Regreß. Was nützt ein grosses Pachtgeld, welches nur auf dem Papiere bestehet und nicht in die Kasse fließt? Besser ist es, ein mäsiges Pachtgeld ganz zu erhalten, als ein übertriebenes im Rest zu lassen und nach bezahlten Prozeßkosten dennoch einzubüssen. Wenn ein Pächter vor der Zeit ohne Vermögen und mit Schulden abziehet, so wird das Gut wenige Liebhaber finden und man wird es um ein geringes Pachtgeld hinlassen müssen, weil nicht alle von dem Benehmen des abziehenden Pächters hinlänglich unterrichtet und die meisten geneigt sind, den Grund seines Verder-

bens in der Beschaffenheit des Guts zu suchen, welche Meinung denn auch der Pächter durch seine Ausstreuungen möglichst zu unterstützen und sich dadurch in den Augen des Publikums zu rechtfertigen sucht. Wenn hingegen ein tüchtiger Pächter sein Vermögen während des Pachts vermehrt hat, so giebt es dem Gute in den Augen des Publikums einen grossen Werth und es fehlt nicht an Liebhabern. Was also anfänglich die Konkurrenz vermindert, das vermehrt sie in der Folge und so auch umgekehrt.

§. 6.

Bei der Kaution kommt zweierlei in Betrachtung, nämlich die Quantität und die Qualität.

Der Maasstab der Quantität ist vorzüglich der Ertrag des Guts, welcher bei der Verpachtung in dem iärlichen Pachtgelde bestehet. Soll die Herrschaft sich dessen richtige Zahlung versprechen können; so muß sie ein Pfand haben, welches ihr wenigstens den Betrag eines Jargangs sichert. Wenn die Zahlung stokt, bleibt es ohnehin bei einem Jargang nicht, denn bis man sich zur Klage entschließt, vermehrt sich der Rest durch einen Zuwachs von dem zweiten iärlichen Pachtgelde.

Nun wird aber dem Pächter nicht nur der Ertrag des Guts, sondern auch ein Inventarium an-

vertrauet, welches oft mehr werth ist als ein järliches Pachtgeld. Auch für dieses ist Sicherheit nöthig, denn es kann unbemerkt vieles davon verschleudert werden. Ein geldesbedürftiger Pächter kann z. B. viel Zug-, Rind- und Schaafvieh nach und nach für baares Geld verkaufen und die Ställe mit anderm Vieh füllen, welches er von Juden auf Kredit erkauft, und dergleichen mehr. Die Kautionssumme sollte also der Summe eines järlichen Pachtgeldes und des Inventariums zusammen gleich kommen. Will man jedoch, bei dem Mangel an Pächtern von solchem Vermögen, die Kaution noch vermindern, so füge man der Summe des Pachtgeldes wenigstens noch die Summe derienigen Theile des Inventariums hinzu, welche unbemerkt veräussert werden können. Dieses ist das Minimum, wovon abzugehen, ich keiner Herrschaft rathen kann.

§. 7.

Sollte indessen das Gut zu groß seyn und man durchaus keinen Pächter finden können, welcher diese Kaution aufzubringen im Stand wäre; so ist es besser das Gut unter mehrere Pächter zu vertheilen, als es einem einzigen anzuvertrauen, welcher das Minimum der Kaution nicht aufbringen kann. Ohnehin wird man bei dieser Verpachtungsart, durch

Vermehrung der Konkurrenz ein höheres Pachtgeld erlangen als bei dem Gesammtpacht. Man kann z. E. die Bräuerei, die Schäferei und die Grundstüke oder den sogenannten Bauhof (die Meierei) iedes besonders verpachten, nur muß es unter der Bedingung geschehen, daß der Bräuer den Maststall und der Schäfer den Hordenschlag oder Pferch sammt dem Dünger aus dem Schaafstall, dem Bauhofpächter unentgeldlich überlassen muß, damit dieser die Grundstüke in Bau und Besserung hinlänglich erhalten kann. Sollte aber auch die Meierei allein für einen Mann noch zu groß seyn; so könnte man einige Äker und Wiesen, und besonders die von dem Wohnsitz mehr entfernten, stükweise an die Bewohner der benachbarten Dörfer verpachten. Diese stükweise verpachtete Grundstüke werden verhältnißmässig viel mehr Pachtgeld ertragen als die im Komplex begriffenen, denn der Pächter eines oder einiger Grundstüke darf deswegen weder sein Gesinde noch sein Zugvieh vermehren, rechnet also ausser der Saatfrucht keine Kulturkosten und empfindet es nicht sehr, wenn auch bisweilen die Erndte nicht ergiebig ausfällt. Solche Parzellenpächter lassen sich es leicht gefallen, statt der Kaution ein einiäriges Pachtgeld voraus zu bezahlen, und wohl auch auf alle Nachlässe Verzicht zu thun. Sehr vortheilhaft ist es,

wenn man Gelegenheit findet, ganze grosse Meiereien stükweise zu verpachten, denn man erhält nicht nur ein grösseres Pachtgeld und erspart viel an Nachlässen, sondern kann auch das ganze Inventarium verkaufen, und das dafür erhaltene Kapital verzinslich anlegen.

Man wendet zwar gegen diese Art von Verpachtung ein, vorzüglich durch sie würden die Güter deteriorirt, immer angebauet und nie gedünget; allein dieses kann man durch bestimmte Pachtbedingnisse und fleissige Nachsicht wohl verhüten. Diese Nachsicht liegt dem Beamten ob, welchen die Herrschaft dafür verantwortlich machen, auch bisweilen noch durch andere Personen untersuchen lassen muß, ob er seiner Pflicht nachkömmt. Das Verpachtungsprotokoll muß der verpachtenden Herrschaft das Recht einräumen, iedem Pächter, welcher sein Grundstük nicht vorschriftmäsig bauet, oder das Pachtgeld nicht pünktlich entrichtet, das gepachtete Grundstük ohne Weiteres abnehmen zu dürfen. Hat das Gut eine Schäferei, so ist es sehr räthlich, den verpachteten Parzellen eine verhältnißmäsige Anzahl von unentgeldlichen Pferchnächten zu bedingen; dann fehlt es an der Bedüngung ohnehin nicht; für den verminderten Bauhof wird sodann der Dünger von

dem Schaafstall, den Pferd-, Rinds- und Schweinställen züreichend seyn.

§. 8.

Die Kaution kann auf dreierlei Art geleistet werden, nämlich mit baarem Gelde, durch Verschreibung von liegenden Gründen und durch Bürgschaft.

Die Kaution, welche baar erlegt wird, ist die sicherste und beste, ob sie gleich verzinset werden muß. Ist der Verpächter nicht des Geldes selbst benöthigt, so kann er es wieder verzinslich ausleihen oder zum Ankauf von Realitäten verwenden; in ienem Falle aber erhält er das Darlehen ohne Provision. Diese Art von Kaution setzt ihn in den Besitz und macht den Pächter zum Kläger, Statt daß der Verpächter ausserdem klagen muß, ehe er durch die Kaution entschädiget wird.

Bei der Kaution durch Verschreibung unbeweglicher Güter ist alles dasienige zu beobachten, was zur Versicherung ausgeliehener Kapitalien erfodert wird, und vorzüglich, daß sie gerichtlich ausgefertigt werde. Es würde mich zu weit von meinem Zwek abführen, wenn ich auch diesen Punkt hier umständlich abhandeln wollte, und ich glaube das Praktische von dem Hypothekenwesen als bekannt voraussetzen zu dürfen.

Die Kaution durch Bürgschaft ist unter allen die unzuverlässigste und ungenügendste, denn wenn man obrigkeitliche Hülfe bedarf, so bekommt man 2 Prozesse für einen: man muß zuerst den Pächter anklagen, und wenn bei diesem kein Ersatz zu erhalten ist, den Bürgen belangen. Dieses kann nur dadurch beseitiget werden, wenn sich der Bürge als Selbstzahler verbindlich macht und auf das Beneficium ordinis verzichtet. Und konstituirt der Bürge nicht selbst ein Unterpfand, so kann am Ende der Fall eintreten, daß der Bürge, welchen man für einen soliden Mann hielt, eben so insolvent erscheint als der Pächter.

Wenn der Pächter mit seinem Eheweib nicht in Gütergemeinschaft lebt; so ist es nöthig, daß sie sich für alles mit verbindlich mache, was der Pachtkontrakt ihm auflegt.

Viele Pächter glauben, wenn sie eine Spezialkaution geleistet haben, so müsse sich der Gutsherr mit dieser begnügen und habe, wenn sie zu seiner Entschädigung nicht zureicht, keinen Anspruch an ihr weiteres Vermögen, und es giebt Advokaten, welche diesen Satz geltend zu machen suchen. Es ist daher gar nicht überflüssig, sich dagegen in dem Pachtbrief vorzusehen.

§. 9.

§. 9.

Stirbt der Pächter vor Endigung der bedungenen Pachtiare, so haben seine Erben die Verbindlichkeit und das Recht, den Pacht fortzusetzen. Nun kommt es aber sehr darauf an, ob die Wittwe und Kinder die Wirthschaft eben so gut verstehen und eben so häuslich sind wie der Verstorbene war; und diesen selbst kann es in anderer Rüksicht oft nachtheilig seyn, wenn sie den Pacht fortsetzen müssen. Es ist also für beide Theile zuträglicher, wenn man in dem Pachtbriefe stipulirt, der Tod des Pächters endige den Pacht vor der Zeit, wenn sich nicht seine Relikten mit der Herrschaft über dessen Fortsetzung einverstehen können.

§. 10.

Von der höchsten Nothwendigkeit ist es, daß die Pachtbedingnisse nicht nur vor der Verpachtung verfaßt, sondern auch den Pachtsliebhabern zur genauen Einsicht und Überlegung vorgelegt werden, wenn man nicht unangenehme Mißverständnisse und Streitigkeiten veranlassen will. Bisweilen weigert sich der Pachtsuchende alle und iede Bedingnisse einzugehen. Gründet sich seine Weigerung auf einen Mißverstand, so kann man ihn besser belehren; beharrt er aber auf seiner Weigerung, so kann man

überlegen, ob es räthlicher seye ihm nachzugeben, oder ihn von dem Pacht abstehen zu lassen. Öfters veranlassen auch die persönlichen Verhäitnisse dessen, welcher den Pacht übernehmen will, den Zusatz oder die Modifikation einiger Konditionen, worüber man sodann mit ihm besonders trakiren muß.

§. 11.

Vor der Verpachtung muß eine Ertragsberechnung des Guts formirt werden, damit man bestimmt wisse, wie viel man an Pachtgeld mit Billigkeit fodern kann. Weil man aber nicht alles, was sich bei der Verhandlung selbst ereignen werde, voraussehen kann; so ist es nöthig, daß der Geschäftsführer, oder das Finanzkollegium, wenn dieses die Verpachtung selbst vornimmt, die herrschaftliche Ratifikation vorbehalte.

§. 12.

Es ist zwar nicht gut, wenn man den Pächter in Benutzung des Guts zu sehr bindet, denn oft verstehet er dieses besser als derienige, welcher ihm die Vorschrift ertheilen soll und will, und der ist schon an sich kein guter Pächter, welcher hierüber einer ausführlichen Vorschrift bedarf; aber ganz freie Hand darf man ihm doch auch nicht lassen. Z.

B. muß man ihm vorschreiben, wie er die Grundstüke in den 3 letzten Pachtiaren anbauen und düngen soll, denn wenn er den Pacht nicht zu erneuern gedenkt, so negligirt er die Kultur und bauet die Äker mit Produkten an, welche nach den Regeln des Wechsels nicht darauf gebauet werden sollen, ihm einen höhern Ertrag gewähren, dagegen aber den Boden entkräften. Früher kann er dieses nicht thun, ohne sich selbst zu schaden, weil er in der Folge wieder büssen muß, was er zu viel geerndtet hat. Er ist verbindlich zu machen, die Grundstüke eben so geakert, gedüngt und besaamt zurük zu geben, wie er sie übernommen hat, und der Pachtbrief muß also deutlich besagen, wie sie ihm übergeben worden sind. Ist die Stallfütterung eingeführt und will man sie beibehalten; so muß ihm vorgeschrieben werden, in welchem beschränktem Maas ihm der Weidbesuch etwa im Herbst auf dem Stoppelfelde und auf den abgeleerten Wiesen erlaubt seye. Ist der Kleebau dem Gute angemessen, und hat es keinen Überfluß an Wiesen, so ist ihm vorzuschreiben, wie viel er wenigstens alle Jare der Morgenzahl nach mit Klee ansäen soll. Die Bäume in den Gärten müssen nach Zahl und Art beschrieben und er muß verbindlich gemacht werden, für ieden abstehenden Baum einen iungen von gleicher Frucht anzu-

pflanzen, auch ist festzusetzen, wie viel er an Geld für ieden abgängigen Baum bezahlen muß. Die Verwandlung schlechter Wiesen in Äker ist zwar dem Pächter nicht durchaus zu verbieten, iedoch nicht unbedingt zu erlauben, sondern es ist ihm zur Pflicht zu machen, daß er ein solches Vorhaben zuvor anzeigen und die besondere Erlaubniß dazu einholen solle, damit man die Nützlichkeit oder Schädlichkeit dieser Kulturveränderung untersuchen und sich davon überzeugen kann.

§. 13.

Wenn der Pächter das Pachtgeld für ein ganzes Jar auf einmal bezahlen soll, so ist es für ihn beschwerlich, denn es gehört viele Standhaftigkeit dazu, seine Ausgaben also zu beschränken, daß die ganze grosse Summe sicher zusammen kommt, besonders so lange der Zahlungstermin noch entfernt ist, und er Hofnungen hat, die vielleicht unerfüllet bleiben und sich in Täuschungen verwandeln. Besser ist es also mehrere Zahlungstermine festzusetzen, nur müssen dazu solche Jareszeiten gewählet werden, in welchen sich der Pächter die dazu erfoderlichen Einnahmen wahrscheinlich verschaffen kann. Hat er z. B. eine Bräuerei, so hat er um Pfingsten und Michaelis seine meisten Biergelder eingenommen. Er

nimmt zwar in den Herbst- und Wintermonaten auch Geld ein, bedarf es aber grossen Theils zu dem Gersten-, Hopfen- und Holzeinkauf. Der Schäfereipächter hat seine beste Einnahme im Sommer für Wolle und im Herbste für Schlachtviehe. Ist bei der Meierei die Viehzucht hervorstechend, so kann er im Spatherbste, wenn die Bräuerei stark getrieben wird, für das in den Maststall taugliche Viehe, und im Frühiare aus dem durchgewinterten und zur Zucht und zum Anspann tauglichen Viehe sein meistes Geld lösen. Ein Pächter hingegen, für welchen die Viehezucht nur Nebensache und der Getreidbau die Hauptsache ist, der kann erst im November anfangen mit seinem Getreide den Markt zu besuchen und seinen Verkauf vor Pfingsten nicht endigen, wenn er nicht mit Schaden verkaufen will. Für diesen sind also Lichtmeß und Pfingsten die besten Zahlungstermine. Später aber darf man ihm keine Zahlung mehr zumuthen, weil er alles Geld zu den Erndtekosten zusammen halten muß.

§. 14.

Bei Gütern, welche blos aus Äkern und Wiesen bestehen, trift oft der Fall ein, daß der veränderte Getreidpreiß das rechte Verhältniß des Pachtgeldes zu dem Gutsertrag aufhebt. Es kann da-

durch geschehen, daß der Pächter bald einen übermäsigen Profit und bald einen bittern Schaden hat. Bei dem Pachtanschlag wird billig der Mittelpreiß zur Norm angenommen. Es sey nun dieser Mittelpreiß 12 fl. vom Schaff, und das iärliche Pachtgeld vom Gut 1200 fl.; so muß der Pächter 100 Schaff verkaufen, um dieses bezahlen zu können. Nun sinkt aber dieser Mittelpreiß auf 8 fl. herab und der Pächter muß 150 Schaff zu Markte bringen, um 1200 fl. zu lösen, und er hat also einen Verlust von 400 fl. der ihm sehr wehe thut und seinen Wohlstand untergräbt, besonders wenn der niedrige Preiß länger dauert. Dagegen kann der Preiß auf 20, 30, 40 Gulden und wohl noch höher steigen, wie wir mit eigenen Augen gesehen haben. Er steige nun auf 30 fl.; so bekommt der Pächter für die zum Pachtgelde bestimmte 100 Schaff, die enorme Summe von 3000 fl. Davon giebt er dem Gutsherrn 1200 fl. und hat für sich einen Profit von 1800 fl. auf welchen er, bei Kontrahirung des Pachtgeldes selbst nicht gerechnet hat. Er giebt aber deswegen dem Gutsherrn keinen Kreuzer mehr, als bedungen wurde. Tritt hingegen der entgegengesetzte Fall ein, so stellt er seine Noth vor, bittet um Nachlaß und der Gutsherr entschließt sich wohl auch dazu, um den Pächter aufrecht zu erhalten. Es ist also ein

wahres Hazardspiel, wenn von einem Gut, dessen Ertrag in Getreid bestehet, der Pachtzins mit Geld entrichtet wird, und das soll doch der Pachtkontrakt nicht seyn. Diesem Übelstand kann indessen leicht abgeholfen werden, man darf nur den Pachtzins nach dem Getreidemaas bestimmen und in Getreid abliefern lassen. Dieses verkauft der Gutsherr nach dem laufenden Preise, und mit diesem vermehrt und vermindert sich der Ertrag eben so, wie er sich bei der Selbstverwaltung vermehren oder vermindern würde. Der Pächter hingegen stehet sich nicht besser und nicht geringer, der Getreidepreiß mag steigen oder fallen. Zwar entstehet der höhere Getreidepreiß oft aus einem Mißwachse, welcher auch das Pachtgut mit betroffen hat; allein in diesem Falle erhält der Pächter ohnehin einen Nachlaß, durch welchen das Verhältniß wieder hergestellt wird.

§. 15.

Darüber ist die Praxis ganz einig, daß bei Unglüksfällen dem Pächter ein Nachlaß gebühre, wenn nicht der Pachtkontrakt ein Anderes verordnet; hieraus entstehet aber die Frage, ob es besser sey, dem Pächter den Nachlaß zu versprechen, oder zu bedingen, daß er alle Gefahr auf sich nehmen und allen Schaden allein tragen muß. Wenn man auch einen Pächter findet, der diese schwere Kondi-

tion eingehet, welches doch ein sehr seltener Fall ist: so wird er doch das Pachtgeld so gering machen, daß er dabei schwerlich zu kurz kommen kann, wenn auch mehrere und grössere Unglüksfälle sich ergeben, als gewöhnlich der Fall ist. Ja bisweilen ereignen sich in der ganzen Pachtzeit wenige oder gar keine Unglüksfälle, und es ist also beinahe alles für den Gutsherrn Verlust und für den Pächter Gewinn, was iener von diesem an Pachtgeld weniger angenommen hat, um von allen Nachlässen frei zu seyn. Bisweilen aber gehet auch ein leichtsinniger Mann diese Kondition ein; seine Hofnung wird getäuscht, es treffen ihn mehrere und grössere Unfälle als er vermuthete, er wird dadurch ausser Stand gesetzt seinen Pachtzins vollständig abzutragen, und der Gutsherr muß sich dennoch zum Nachlaß entschliessen. Für besser halte ich es also, man verspreche den Nachlaß gleich und nehme dafür das höhere Pachtgeld an. Nothwendig ist es aber in dem Pachtbriefe genau zu bestimmen, in welchen Fällen und in welchem Maas Nachlässe verwilligt werden sollen.

§. 16.

Nachlässe werden verwilligt:

1) bei Brauereien, nur in dem Falle, wenn der Pächter durch einen Unfall, welchen er nicht ab-

wenden kann, eine Zeit lang verhindert wird, Bier zu bräuen oder Malz zu bereiten. Hier kommt es sehr auf die Zeit an, in welcher sich das Mißgeschik ereignet, denn trift es die Zeit, in welcher das Malz für das ganze Jar bereitet und das Lagerbier gebräuet werden soll, so ist der Schade des Pächters viel grösser als in einem andern Zeitpunkte. Das Steigen des Gersten- und Hopfenpreises gehört aber nicht zu diesen nachtheiligen Ereignissen, weil der Bierpreiß in gleichem Verhältnisse erhöhet wird.

2) Bei Meiereien begründen Mißwachs, Wetterschlag, Mausbiß, Vieheseuchen, Überschwemmungen und Kriegsverheerung den Nachlaß.

3) Bei Schäfereien sind Seuchen die gewöhnliche Veranlassung. Es kann aber auch eine zu nasse Witterung und Überschwemmung der Wiesen die tiefer liegende Weideplätze und das Wiesenheu für den Schäfer unzugänglich und unbrauchbar machen, so daß er das Heu zur Streu verwenden oder um sehr geringen Preiß verkaufen und dafür gesundes Heu sehr theuer einkaufen, oder, wenn er dieses nicht vermag, einen grossen Theil seiner Schaafheerde wohlfeil verkaufen und im folgenden Frühiare wieder um so theurer ankaufen muß. Denn besucht er die nassen Weideplätze,

oder füttert er überschwemmtes Heu, so erkrankt sein Vieh und krepirt zuverlässig.

4) Bei Fischereien können Dürre und Überschwemmungen grossen Schaden anrichten. Wenn im Sommer die Hitze groß ist und der Regen zu lange ausbleibt; so troknen die Teiche, welche keinen hinlänglichen Zafluß von Quellwasser haben, ein, und die Fische stehen ab; regnet es aber zu viel oder entstehen Wolkenbrüche, so läuft das Wasser über die Dämme, oder bricht sie wohl gar durch, und die Fische gehen mit dem Strome fort. In beiderlei Fällen ist es billig, dem Pächter einen Nachlaß zu bewilligen.

5) Bei Kriegsverheerungen kann sich der Gutsherr auch der Nachlässe nicht entschlagen; es würde aber hier zu weit führen, wenn ich umständlich anzeigen wollte, in welchen Fällen und in welchem Maas bei Kriegsschäden der Nachlaß zu bewilligen seye, und welche Kriegskosten der Gutsherr und welche der Pächter zu tragen habe.

Diesen Gegenstand habe ich in einer besondern Schrift unter dem Titel:

Rechtliche und Cameralistische Abhandlung über Kriegslasten und Kriegsschäden, wie solche zwischen Verpächtern und Pächtern zu vertheilen

sind. Frankfurt am Main bei Varrentrapp und Wenner 1799. 8.

abgehandelt. Wer keine bessere Quellen hat, der mag sich hieraus belehren. In glüklichen Friedensiaren denkt man an die Materie von Kriegslasten nicht, und man findet auch davon keine Spur in den Pachtbriefen. Wird nun das Land mit Krieg überzogen, so werden alle Stellen und Beamte mit Geschäften so sehr überhäuft, daß es ihnen nicht möglich wird, sich weder aus alten voluminösen Akten noch aus Büchern zu belehren. Gut wäre es also, wenn in ieder Registratur eine konzentrirte Belehrung aufbewahrt würde.

§. 17.

Bei Bestimmung der Quantität des Nachlasses sind manche der irrigen Meinung, der Gutsherr sey verbunden, dem Pächter den erlittenen Schaden ganz zu ersetzen, da doch seine Verbindlichkeit nicht weiter gehet, als ihm den nämlichen Theil des Pachtgeldes zu erlassen, welchen das Unglük an dem Ertrag des Guts vernichtet hat. Es vernichtet z. B. Hagel oder Mißwachs den vierten Theil der Erndte, so ist dem Pächter der vierte Theil des Pachtschillings zu erlassen, welchen er von dem Akerfelde entrichtet. Auch kann der Schade nur einen kleinen

Distrikt des Akerfeldes betroffen und der übrige grössere Theil desselbigen eine reichliche Erndte geliefert haben, so daß der Pächter dennoch einen mitlern Ertrag im Ganzen erhält, und in diesem Falle hat der Pächter keinen Nachlaß zu fodern, denn die Herrschaft hat ihm keine reiche sondern nur eine gewöhnliche Erndte zu gewähren. Räthlich aber ist es, dieses in dem Pachtbriefe deutlich auszudrüken, damit ungegründete Nachlaßgesuche unterbleiben.

Bei Mißwachs ist besonders zu erforschen, ob derselbige wirklich durch ungünstige Witterung und nicht vielmehr durch eine fehlerhafte Bestellung des Feldes herbeigeführt worden seye. Letzteres liegt meistens in dem Falle zum Grunde, wenn nicht das ganze Winter- und Sommerfeld, sondern nur ein mäsiger Theil desselbigen eine Mißerndte hat.

§. 18.

Um die Verbindlichkeit der Herrschaft zum Nachlaß zu begründen, muß der Schade ausser Zweifel gesetzt seyn. Der Pächter muß ihn also unverzüglich anzeigen, ehe die Spuren davon erloschen sind, damit man sich von seinem Daseyn und Belang durch Augenschein und andere dienliche Mittel überzeugen kann. Auch dieses ist dem Pächter in dem

Pachtbrief vorzuschreiben, damit er sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen kann.

Manche haben die Vorsicht so weit getrieben und den Nachlaß nur in dem Falle versprochen, wenn sich der Mißwachs zwei Jare nacheinander ereignet; es scheint mir aber nicht zwekmäsig zu seyn, denn diese harte Bedingung hat beinahe den nämlichen Erfolg wie die Kondition, daß gar kein Nachlaß Statt finden solle.

§. 19.

Bei Viehseuchen ist es schwer, den Nachlaß zu bestimmen, welchen der Pächter mit Billigkeit in Anspruch zu nehmen hat, wenn der Pachtbrief solches nicht deutlich und bestimmt genug ausspricht. An und vor sich ist man ihm den Nachlaß nur schuldig, wenn dasienige Vieh fällt, welches er mit dem Inventarium übernommen hat, denn was er weiter dazu anschaft ist sein Eigenthum, wovon er den Schaden selbst zu tragen hat. Die Natur der Viehzucht bringt es aber mit sich, daß er das übernommene Vieh nicht bis zum Ende der Pachtzeit behalten kann, sondern es nach und nach verkaufen und iüngeres nachziehen oder erkaufen muß. Man kann also nicht wohl ausmitteln, ob die verunglükten Stüke zum Inventarium gehört haben oder des

Pächters Eigenthum gewesen sind. Will man sich nun streng an die Regel halten, so giebt es kein anderes Mittel, als nach der Gesellschaftsregel zu berechnen, wie viel von dem Verlust auf die Anzahl des übernommenen und des eigenthümlichen Viehes trift. Indessen ist hier noch eine andere Rüksicht zu beherzigen. Es ist der Nutzen der Herrschaft, wenn der Pächter seine Heerde so sehr vermehrt, als es das Gut ertragen kann, und er verdient also dazu ermuntert zu werden, welches dadurch geschiehet, wenn man den Unterschied nicht macht, sondern die Gefahr des Verlusts mit ihm theilt. Nur ist es räthlich, in dem Pachtkontrakt zu bestimmen, wie viel ihm für iedes gefallene Stük, nach den verschiedenen Klassen, als Ochsen, Kühen, Kälbern u. s. w. erlassen werden solle, um den ungewissen und oft willkührlichen Schätzungen auszuweichen.

Der Pächter kann iedoch diesen Nachlaß nur alsdann in Anspruch nehmen, wenn er die nöthige Vorsicht angewendet hat, die Anstekung seines Viehes und die Verbreitung derselbigen abzuwenden. Was er nun in dieser Rüksicht zu beobachten habe, muß ihm in dem Pachtbrief vorgeschrieben werden. Hieher gehört besonders die genaue Befolgung der Polizeiverordnungen, welche in solchen Fällen gemacht werden; die Vermeidung der gemeinschaftli-

chen Weideplätze und angestekten Orte; die Unterlassung alles Ankaufs von fremdem Vieh; die schleunige Absonderung des kranken Viehes von dem gesunden; die sorgfältige Reinigung des Stalls, in welchem ein krankes Vieh gestanden ist und die schleunige Anzeige bei der Gutsherrschaft, wenn sich in der Nachbarschaft oder auf dem Gut selbst Spuren von einer anstekenden Krankheit bemerken lassen.

§. 20.

Wenn sich bei einer Brauerei ein Unfall ereignet, welcher den Pächter geraume Zeit an Treibung seines Gewerbes verhindert; so ist seine Pflicht, es unverweilt anzuzeigen, wenn er nicht des Nachlasses verlustig werden will. Dann ist aber auch zu untersuchen, ob er nicht selbst, oder bei mehrerer Aufmerksamkeit, durch eine frühere Anzeige hätte verhindern können, daß der Schade nicht so groß geworden wäre und keine so nachtheilige Folge gehabt hätte.

§. 21.

Bei Fischteichen kann der Schade erst bei der Herbstfischerei erhoben werden. Durch diese erfährt man, wie viele Fische noch in dem Teich geblieben sind. Der Pächter muß alsdann nachweisen, mit

wie viel Stüken er den Teich im Frühiare besetzt hat. Aus dem Gewichte der gebliebenen läßt sich abnehmen, wie viel Pfunde die verlornen Fische beiläufig hätten liefern können. Aber demungeachtet ist es Pflicht des Pächters, den Schaden sogleich anzuzeigen, und wenn man sorgfältig nachforscht, wird man öfter auf die Entdekung kommen, daß der Pächter die nöthige Sorgfalt zu Abwendung oder Verminderung des Schadens nicht angewendet habe.

§. 22.

Bei einem Güterkomplex, welcher aus verschiedenartigen Nutzungen bestehet, z. B. aus einer Bräuerei, Akerland, Schäferei und Fischteichen, ist es nothwendig, bei Abschliesung des Pachtkontrakts sich mit dem Pächter darüber zu vergleichen, was von dem gesammten Pachtgeld für ieden dieser Ökonomiezweige gerechnet werden soll. Denn läßt man dieses unbestimmt, bis einer davon beschädigt wird, so hält es schwer mit dem Pächter darüber einig zu werden, und noch schwerer eine richterliche Entscheidung zu erlangen, welche man der Billigkeit gemäß findet; ist aber diese Abtheilung schon in dem Pachtbrief fest gesetzt, so ist der Nachlaß leicht zu reguliren.

§. 23.

Ein Fehler ist es, wenn man, nach erhobenem Belang des Schadens, es lange anstehen läßt, den Nachlaß, welchen der Pächter in Anspruch nimmt, zu verwilligen und zu bestimmen, denn ehe dieses geschehen ist, kann man nicht das ganze Pachtgeld erheben, weil es ungewiß ist, was der Pächter noch zu bezahlen schuldig verbleibt. Dieses veranlaßt Rükstände, welche für die Herrschaft und den Pächter gleich nachtheilig sind, denn man muß in diesem Falle stets mehr im Rest lassen als man nachzulassen verbunden ist.

§. 24.

Nichts ist an und vor sich unnöthiger, als es in dem Pachtbrief zu bedingen, daß der Pächter schuldig sey allen Schaden zu ersetzen, wenn durch ihn oder die Seinigen eine Feuersbrunst veranlaßt wird, weil sich das von selbst verstehet. Weil aber die Landleute mit Feuer und Licht sehr unvorsichtig umzugehen pflegen, so ist es dennoch gar nicht überflüssig, diesen Punkt in dem Pachtbriefe recht ausführlich abzufassen, die Vorsicht mit Feuer und Licht, so eindringend als möglich zu empfehlen, besondere herrschende Arten von Unvorsichtigkeit ausdrüklich zu verbieten, und die von der Polizei vorgeschriebene

Löschinstrumente mit dem Inventarium zu übergeben und deren gute Unterhaltung dem Pächter zur Pflicht zu machen. Das Flachsdörren an Stubenöfen oder in Baköfen ist eine von den herrschenden Unvorsichtkeiten, durch welche schon manche Feuersbrunst entstand, auch das Einlegen noch feuchten Heues und Ohmats in die Scheuern gehört hieher, und es wäre gar nicht überflüssig, wenn es zur Zeit der Heuerndte viel regnet, auf den Pachtgütern visitiren zu lassen, ob kein nasses Heu eingelegt wurde. Der Schade, welcher durch eine Feuersbrunst verursacht wird, kann selten von den Pächtern ganz ersetzt werden. Überdieß vermehrt oft die Unwissenheit des Volks die Gefahr und den Schaden. Z. E. es wird Butter zerlassen, um Schmalz daraus zu machen; die Flamme schlägt in die Pfanne und zündet das Schmalz an. Dieses kann nur durch festes Zudeken der Pfanne oder durch hinein geworfene Asche gelöscht werden; statt dessen aber gießt die unwissende Haushälterin Wasser darauf, die Flamme springt nun in die Höhe und zündet das Haus an. Ein Schlot entzündet sich und kann leicht dadurch gelöschet werden, wenn man ihn von oben mit Dung anfüllt. Dieses kann auf Landgütern um so eher geschehen, weil stets Dünger und Steigleitern vorräthig und die Gebäude niedrig sind; allein die

Unwissenheit des Volks macht, daß dieses Mittel verabsäumt wird.

§. 25.

Oft wird das Pachtgeld durch Nebenbedingnisse vermindert oder vermehrt und bisweilen wird es dadurch so maskirt, daß es schwer zu berechnen ist, was das wahre Pachtgeld noch beträgt. Man fodert z. B. von dem Pächter noch Dienstleistungen, Naturalablieferungen an Viktualien u. d. g. und giebt ihm dafür unentgeldlich Brennholz, Zaunholz, Stroh aus Zehentscheunen. Diese wechselseitige Leistungen haben einen veränderlichen Werth und gestatten keinen reinen Kalkul. Diese Nebenbedingnisse sind daher nicht empfehlungswerth. Wenn es einem solchen Gut an Stroh mangelt, um eine hinlängliche Anzahl Vieh zu halten, so ist es zwar gut, diesem Mangel abzuhelfen; man wird aber besser thun, wenn man einen benachbarten Zehenten mit dem Pacht vereinigt, als wenn man diesen Zehenten ohne Stroh verstiftet und dieses dem Pächter des Guts überläßt. Man kann bei der ersten Verfahrungsart leicht aus Rechnungen erheben, was der Zehente im Durchschnitt mehrere Jare an Körnern ertragen hat. Denn die Zehenten werden doch gewöhnlich für Körner und nicht für Geld verliehen.

Diese nämliche Quantität und Qualität von Früchten läßt man sich also von dem Gutspächter neben dem übrigen Pachtzins abliefern. Gibt man ihm aber blos das Stroh und behält den Zehenten; so muß man diesen mit Schaden einlegen oder verstiften, denn die Zehentpächter schlagen den Verlust des Strohes höher an als der Gutspächter dessen Gewinn; über dieses entstehen unter beiderlei Pächtern viele Streitigkeiten über die Ablieferung des Zehentstrohes.

§. 26.

Ein hinreichender Viehstand verschaft das Mittel, die Äker und Wiesen bei guter Fruchtbarkeit zu erhalten, und wenn es ihnen daran mangelt, sie ihnen zu verschaffen. Es ist daher eine unerläßliche Bedingung, daß es dem Pächter nicht erlaubt seyn solle, Futter, Stroh und Dünger zu verkaufen, zu verschenken oder in seine eigene Besitzung zu verwenden; ia es ist wohl räthlich, zu bedingen, was er für ieden Zentner Heu oder Ohmat, für iedes Schok Stroh, für iedes Fuder Dünger an die Herrschaft zur Entschädigung bezahlen muß, wenn er dagegen handelt. Dadurch wird er genöthigt, seinen Viehstand so zu vermehren, daß er alles Futter und Stroh selbst konsumiren kann, und allen Dünger zur Verbesserung des Pachtguts zu verwenden.

§. 27.

Bei Weinbergen hält es unendlich schwer, es zu verhüten, daß sie nicht deteriorirt werden. Ihre Erhaltung in gutem Stand kostet zu viel Mühe, Arbeit und Ausgaben für Dünger, Pfähle und Rebstöke und wird oft in mehreren Jaren nicht durch einen angemessenen Ertrag belohnt. Will man sie selbst verwalten lassen, so hat man schwere Ausgaben für Tagelohn, Dünger, Pfähle, Rebstöke, Lese- und Kellerkosten zu bestreiten und dagegen erhält man wenig und schlechten Wein, denn oft wird er noch im Keller ausgetauscht oder vernachlässigt. Nur derienige, welcher seinen Weinberg selbst bauet, und das Vermögen hat den guten Wein alt werden zu lassen, hat einen verhältnißmäsigen Ertrag davon zu hoffen. Selbst den gemeinen Häker, welcher seinen Most gleich nach der Lese verkaufen muß, nährt der Weinberg nur kümmerlich. Gehörte es nicht in den Weinländern zur Sitte, die mit der Mode gleiche Gewalt ausübt, daß ieder rechtliche Mann einen Weinberg besitzen soll, so würde ieder, der ihn nicht selbst bearbeiten oder doch genug Zeit auf die Aufsicht verwenden kann, seinen Weinberg verkaufen.

Manchen kostet das Fest der Weinlese mehr als sein Weinberg erträgt. Wollen Herrschaften

von ihren Weinbergen einen wahren Nutzen ziehen; so werden sie auf keine andere Art zum Zwek gelangen, als wenn sie solche verkaufen, sich blos den Zehenten vorbehalten und den Kaufschilling zu einer bessern Acquisition verwenden oder bis sich die Gelegenheit dazu ergiebt, auf Zinsen ausleihen.

§. 28.

Viele Landgüter sind mit mancherlei Abgaben und Leistungen an andere Herrschaften, Stiftungen und Gemeinden beladen, welche den Pächtern aufgetragen zu werden pflegen. Dieses hat oft die nachtheilige Folge, daß der Pächter in der Entrichtung säumig ist, sich nicht gehörig quittiren läßt, woraus Nachfoderungen entstehen, welche bisweilen erst nach seinem Abzug gemacht werden; auch erlaubt man sich gegen einen Pächter mehr als gegen einen Beamten und mißbraucht seine Nachgiebigkeit und seinen Mangel an Einsicht dazu, um die Abgaben und Lasten nach und nach zu vermehren. Besser wird es daher seyn, diese Abgaben nicht durch den Pächter sondern durch den Rentbeamten bezahlen und verrechnen zu lassen. Nur der Fall verdient eine Ausnahme, wenn die Abgabe in Naturalien bestehet, welche die Herrschaft erst erkaufen müßte, oder wenn Dienste zu leisten sind, wozu man Arbeiter

oder einen Anspann miethen und bezahlen müßte, denn der Pächter wird sie übernehmen, ohne sie sehr hoch anzuschlagen.

§. 29.

Der Pachtbrief und Pachtrevers müssen gleich bei der Immission des Pächters gegen einander ausgewechselt und dem Beamten, welcher das Pachtgeld zu beziehen hat, muß eben so schleunig eine Abschrift davon zugestellt werden. Geschiehet solches nicht, so kann dieser den Pächter auch nicht zur Erfüllung aller Bedingnisse anhalten, und so lange der Pächter keinen Pachtbrief hat, kann man ihn auch nicht sehr in Anspruch nehmen, wenn er hier und da etwas unterläßt, was er hätte thun sollen; ia er wird dadurch oft selbst verhindert, alles das gehörig zu benutzen, was man ihm zur Nutzung überlassen hat. Denn das menschliche Gedächtniß reicht nicht zu, das alles zu behalten, was ein solcher Pachtbrief enthält. Ja wenn nun gar die Ausfertigung lange anstehet, kommt der Pächter wohl noch auf die Vermuthung und Behauptung, man habe den Pachtbrief nicht getreu nach der gepflogenen Abrede abgefaßt. Die Sache ist von nicht geringer Wichtigkeit und dennoch hat man Beispiele, daß Finanzkollegien die Ausfertigung der Pachtbriefe Jare lang anstehen

liessen, besonders wenn die Taxe dafür vor der Ausantwortung bezahlt wurde.

§. 30.

Eine sehr nöthige Sicherheitsbedingung ist die, daß der Gutsherr befugt seye, den Pächter vor dem Ende der Pachtjare wieder fortzusenden und ihm das Gut abzunehmen, wenn er nicht alle Konditionen erfüllt und besonders, wenn er nach dem Termin, in einer bestimmten Anzahl von Wochen das Pachtgeld nicht bezahlt hat. Jeder Abzug vor der bestimmten Zeit ist für den Pächter sehr nachtheilig, und er wird sich gewiß bestreben demselbigen auszuweichen, wenn er glaubt, man werde von dieser Bedingung Gebrauch machen. Sie wird aber, wie jede andere Drohung, ihre Kraft verlieren, wenn sich Beispiele ereignen, welche vermuthen lassen, es seye damit so ernstlich nicht gemeint. Viele und strenge Vorschriften mit schwacher Exekution wirken eben so nachtheilig, als gemäsigte und weniger zahlreiche Vorschriften mit kräftiger Handhabung nützlich sind.

§. 31.

Wer seine verpachtete Bierbrauerei nicht in Abnahme kommen lassen sondern vielmehr empor brin-

gen will, der verpflichte seinen Pächter und halte ihn dazu an, immer gutes Bier zu machen. Gutes Bier findet seine Abnehmer, wenn auch die Brauerei im verborgensten Winkel wäre, und gutes Bier macht den Brauer reich. Wenn schon leichtes Bier einen augenbliklich grössern Gewinn liefert, so hört er doch zu bald auf und verwandelt sich in Verlust. Der Pachtbrief muß den Gutsherrn berechtigen, dem Pächter, welcher schlechtes Bier macht, den Abschied geben zu dürfen.

§. 32.

Eine Herrschaft, welche viele Domainen besizt, thut wohl, wenn sie einen erfahrnen Landwirth dazu aufstellt, daß er sämmtliche Domainen von Zeit zu Zeit visitirt und untersucht, ob die Pächter ihrer Obliegenheit nachkommen oder nicht, und dem Finanzkollegium darüber Bericht erstattet. Verstehet er es nicht, einen ordentlichen Bericht schriftlich abzufassen, so kann seine mündliche Relation zu Protokoll genommen werden. Sie muß iedoch zwekmässige Verfügungen zur Folge haben und darf nicht müssig ad acta gelegt werden. Ein solcher Visitator ist minder kostbar als ein wirklicher Beamter oder Kollegialrath und seine Besoldung wird sich reichlich verzinsen. Daß dieser Visitator Abschrif-

ten von allen Pachtbriefen besitzen müsse, verstehet sich von selbst.

§. 33.

Soll der Pächter den Muth haben, das gepachtete Gut mit Fleiß und Sorgfalt zu kultiviren, und auch etwas auf dessen Verbesserung zu verwenden; so darf die Pachtzeit nicht zu kurz seyn, damit er die gegründete Hofnung haben kann, die Früchte seines Fleisses und Aufwands zu geniessen. Eine lange Dauer des Pachts nöthigt den Pächter von selbst, das Gut wirthschaftlich zu behandeln, denn ausserdem versagt es ihm in der zweiten Hälfte den Ertrag, wovon er sein Pachtgeld und seine eigene Subsistenz erhalten muß. Zwölf Jare möchten wohl in dieser Hinsicht der kürzeste Termin seyn.

§. 34.

Herrschaften, welche viele Domainen besitzen, können taugliche Pächter nicht aufsuchen lassen. Wenn man auch Unterhändler dazu nimmt, so wird man doch durch sie meistens getäuscht, ihre Empfehlungen sind unzuverlässig und der einzelne Mann, welcher zum Pächter aufgesucht und persuadirt wird, macht sich pretiös und giebt nur das geringste Pachtgeld. Man ist daher genöthigt, den Pacht auszubieten

und zu einer Lizitation die Liebhaber einzuladen. Hierbei nun finden sich zwar oft solche Gäste ein, welche kein hochzeitliches Kleid anhaben, und diese werden nicht selten die Meistbietenden. Ob es nun schon nicht räthlich ist, ihnen das Gut anzuvertrauen, so ist es doch auch der Klugheit nicht gemäß, sie von der Lizitation auszuschliessen. Sie tragen zur Vermehrung des Pachtgeldes bei, leisten dadurch gute Dienste und man kann sich nachher leicht wieder von ihnen befreien. Das beste Mittel hierzu ist der Vorbehalt der herrschaftlichen Ratifikation, welcher ihr die Befugniß giebt, die Verhandlung ungültig zu machen, wenn ihr entweder das offerirte Pachtgeld zu gering ist, oder der Meistbietende nicht anstehet. Eben so ist sie befugt, nachher über ihr Eigenthum anders zu disponiren. Nur ist es nicht räthlich, die Ratifikation öfter deswegen zu verweigern, wenn nach der Lizitation ein anderer kommt, und ein etwas höheres Pachtgeld offerirt. Denn es giebt so kluge Leute, welche bei der Lizitation nicht erscheinen, um nicht hoch getrieben zu werden, und sich darauf verlassen, daß sie den Pacht vor andern erhalten, wenn sie nach der Lizitation erscheinen und 'etwas mehr bieten. Allein das Publikum merkt sich dieses, und die Folge davon ist, daß niemand mehr bei der Lizitation er-

scheint. Was man also in einem Falle dadurch gewonnen hat, das verliert man in der Folge mehrfältig wieder. Erscheint ie einmal ein Liebhaber, welcher nach seiner bekannten persönlichen Qualität zum Pächter wünschenswerth ist, und bietet ein Nahmhaftes mehr; und hat man gegen die Person des Meistbietenden auch nichts einzuwenden: so ist das Beste, man ordne statt der Ratifikation eine weitere Lizitation zwischen diesem und ienem an, und schlage demienigen zu, welcher unter ihnen der Meistbietende bleibt.

Ausser dem hat man gleich nach geendigter Lizitation, durch die Rentämter Erkundigung einzuziehen, wie das Vermögen und die persönlichen Eigenschaften der erschienenen Liebhaber beschaffen sind, wenn es nicht etwa schon hinlänglich bekannte Personen sind. Fällt nun die Nachricht für den Meistbietenden günstig aus und sein angebotenes Pachtgeld ist nicht zu geringe, so ist diesem der Pacht ohne Weiteres zuzusagen. Dieses flößt dem Publikum Vertrauen ein, und es erscheint gerne bei solchen Lizitationen. Ist aber der Meistbietende nicht annehmlich und unter den andern ein Mann, welcher ein vorzügliches Vertrauen verdient; so ist ienem zu eröfnen, die Verhandlung seye nicht genehmiget

worden, und dagegen mit diesem eine Privatunterhandlung zu beginnen und ihm den Pacht zu überlassen, wenn er auch etwas weniger geben sollte als der Meistbietende, wenn nur das Minus nicht allzu groß ist.

§. 35.

Um untaugliche und unbemittelte Leute von der Lizitation abzuhalten, hat man noch das Mittel, daß man gleich in der Publikation bekannt macht, wie groß die Kaution seyn solle, und daß ieder, welcher zur Konkurrenz zugelassen werden wolle, ein amtliches Zeugniß mitbringen müsse, daß er die Kaution leisten könne und als ein solider Mann und guter Landwirth bekannt seye.

Mit dieser und aller möglichen Vorsicht wird man es zwar nicht ganz dahin bringen, daß alle und iede Pächter der Erwartung vollkommen entsprechen, weil überhaupt in menschlichen Dingen keine wahre Vollkommenheit zu erwarten ist, und weil man auch bisweilen seine Foderung zu hoch spannt; indessen aber wird man damit dennoch ungleich besser fahren, als wenn man sie vernachlässigt, oder die Güter selbst verwalten läßt.

§. 36.

Es giebt, besonders im nördlichen Deutschlande, noch eine andere Art von Verpachtung, die

aber keine Empfehlung verdienen dürfte. Man ziehet nämlich verschiedene Domainen zusammen, formirt daraus ganze Ämter und übergiebt diese nicht nur mit dem Grundeigenthum des Regenten, sondern auch mit allen Diensten und Abgaben der Unterthanen an Zehenten, Gülten, Zinsen und zufälligen Abgaben von allen in dem Amtsbezirk befindlichen Städten, Dörfern, Vorwerken, einzelnen Höfen, Ritter- und Freigütern, ia selbst mit einer obgleich beschränkten Jurisdiktion, einem Generalpächter in einen Zeitpacht.

Der einzige Vortheil aus dieser Verpachtungsart für das Finanzkollegium bestehet darinnen, daß der gesammte Ertrag des Amts fest gesetzt ist und ohne Mühe und in grossen Summen, ia bisweilen gar durch Vorschuß vor der Verfallzeit eingebracht werden kann. Vermuthlich haben auch die Finanzpächter dieser Bequemlichkeit und vielleicht auch den reichen Geschenken, welche sie wenigstens an die gewichtigsten Männer des Kollegiums spenden, zu verdanken, daß sie noch nicht ganz abgeschaft worden sind. Denn dieser geringe Vortheil wird durch die damit verbundene Nachtheile tausendfältig aufgewogen. Doch die schädlichen Folgen davon fallen auf den Regenten und seine Unterthanen, den Vortheil aber hat das Finanzkollegium.

§. 37.

Es ist sehr natürlich, daß der Finanzpächter weniger Pachtgeld giebt, als das Amt erträgt; daß man keine Kenntniß von dem wahren Ertrag des Amts während der Pachtzeit erhält und daß er eine harte Geisel für die Unterthanen wird.

Ein solcher Finanzpächter muß nothwendig viel weniger an Pachtgeld geben, als er einnimmt. Er kann die Güter nicht so, wie der Ruralpächter die Meierei, Brauerei u. d. g. selbst verwalten, sondern bedarf vieler Hülfspersonen, die er bezahlen und zwar gut bezahlen muß, wenn sie ihm fleissig behülflich seyn sollen, den möglichsten Ertrag aus dem Amte zu ziehen. Er muß sehr reich seyn, um eine solche Unternehmung wagen und bestreiten zu können; er hat also wenige Konkurrenten, weil es überhaupt nicht viel reiche Leute giebt, und weil von diesen wenigen wieder nur wenige geneigt sind, ihren Reichthum auf solche mühesame und gefahrvolle Unternehmungen zu verwenden: und er kann also, bei dem Mangel an Konkurrenten, sich um so vortheilhaftere Bedingungen machen.

Die Unternehmung ist nicht ohne Gefahr, und wer sein Geld auf eine gefährliche Spekulation verwendet, der fodert auch einen grössern als gewöhnlichen Gewinn. Um nun diesen sicher zu erhalten,

werden die Unterthanen mit der äussersten Härte behandelt und ausgesaugt, denn sie befinden sich in der Hand eines Wucherers, dessen einzige Triebfeder der Eigennutz ist. Niemand wird hieran zweifeln, der es noch nicht vergessen hat, welches unermeßliche Elend die französischen Finanzpächter über das Volk gebracht haben. Zwar sollten die Unterthanen gegen die Bedrükungen des Finanzpächters, Hülfe und Schutz bei den Gesetzen und Gerichten finden; allein es ist bekannt genug, wie wenig sie sich dabei zu benehmen wissen, wie scharf die Lauche der Advokaten ist, welchen sie dabei in die Hände fallen und welche wirksame Mittel ein reicher Finanzpächter in Händen hat, um sich die Gunst des Richters zu erwerben.

§. 38.

Ein nicht geringer Nachtheil für den Regenten ist es, daß er über den Ertrag eines also verpachteten Amtes keine richtige und ausführliche Rechnung erhält. Denn wenn der Pächter schon einige Register und Bücher fortführen muß; so stellt er doch keine ausführliche Rechnung, woraus man sich in vorkommenden Fällen belehren, die Observanz ersehen und den Besitzstand beweisen kann. Der Nachtheil, welcher daraus entstehet, ist grösser als man glaubt, und offenbart sich erst in der Zeitfolge. Bisweilen gehen dadurch Gefälle ganz verloren.

§. 39.

Zuverlässig würden solche Ämter vielmehr eintragen, wenn die zusammen gezogenen Güter getrennt, allenfalls die zu grossen vertheilt, auf die im Vorhergehenden angezeigte Weise verpachtet und die Abgaben der Unterthanen durch einen Rentbeamten bezogen und verrechnet würden. Auch in der Zukunft würde sich der Ertrag bei den Pachtserneuerungen noch weiter vermehren, viele Familien würden dadurch Nahrung und Erwerb finden und sämmtliche Unterthanen den Landesherrn segnen, der sie von dem Steken des Treibers erlöset und wieder in ihre ursprünglichen Verhältnisse zurük gebracht hat.

§. 40.

Dem Zeitpacht, wovon bisher gehandelt wurde, stehet der Erbpacht, (Locatio perpetua,) entgegen. Durch diesen übergiebt der Besitzer ein Gut mit dem nutzbaren Eigenthum, unter Vorbehalt des Obereigenthums und einer järlichen Abgabe an Geld oder Naturalien, an den Erbpächter und seine Erben, also, daß diese, so lange sie den Kontrakt erfüllen, bei dem Genusse des Guts eben so gesichert sind, wie bei ihren eigenthümlichen Erbgütern. So oft der Besitzer verändert wird, muß dem Grundherrn ein Laudemium gereicht werden. Der Kontrakt wird schriftlich verfaßt. Der Erbpächter erhält ei-

nen Pachtbrief und giebt dem Grundherrn dagegen einen Revers, wodurch die nähern Verhältnisse bestimmt werden, welche sehr verschieden sind.

Wahrscheinlich sind alle deutsche Bauernlehen oder Erbzinsgüter, (Emphiteutica) aus solchen Erbpachtungen entstanden, und sie lehren uns, wie weit die veränderten Zeitverhältnisse den Ertrag der Güter über das järliche Pachtgeld erhoben haben. Durch den Erbpacht werden die Güter nur gering benutzt, und ihr Eigenthumsherr entziehet sich das Mittel sie zu verbessern und ihren Ertrag zu vermehren. Diese Verpachtungsart ist daher nicht zu empfehlen, und es ist nicht zu bedauern, daß sie in einem grossen Theile von Teutschland ausser Übung gekommen ist.

§. 41.

Der Pacht auf die Lebensdauer des Pächters giebt zwar diesem einen starken Antrieb, das Gut wie sein Eigenthum zu kultiviren; man hat sich aber wohl vorzusehen, daß nicht mit der Zeit dieser Pacht in einen Erbpacht ausarte. Und da es hier sehr auf die Qualität des Pächters ankommt; so ist es räthlich, nur einem solchen Mann das Gut auf seine Lebenszeit anzuvertrauen, welchen man zuvor durch den gewöhnlichen Zeitpacht geprüft hat.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

a

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Strelin, Georg Gottfried,

Revision der Lehre von Auflagen und von Benutzung der Domainen durch Verpachtung

Erlangen 1821

Bamberg, Staatsbibliothek -- Oec.p.o.191-d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11757146-5